Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr. 15 Sgr. halbjährlich.

Inserate werden mit 1 Sgr. pr. Petitzeile oder deren Raum berechnet, müssen jedoch gleichzeitig in die hiesige Intelligenzblatt inserirt werden.

KÖN. PR. PROVINZ WESTFALEN.

Westfälischer Merkur.

Nro. 148. Münster, Dienstag den 22. Juni **1847.**

Landtags-Angelegenheiten.

Sitzung der Vereinigten Kurien am 12. Juni.

Eröffnung der Sitzung um 10½ Uhr. Verlesung, Berichtigung resp. Genehmigung des Protokolls.

Marschall: Wir kommen nun zur Fortsetzung der gestern abgebrochenen Berathung. Unter den Rednern, welche sich gestern über die Fragestellung noch geäußert haben, ist der erste der Graf von Merveldt.

Abgeordn. Graf von Merveldt: Hohe Versammlung! Ich erlaube mir vorab über die Frage, welche zu-lässt zur Abstimmung kommen soll, mich zu äußern. Meines Dafürhaltens wird es eine sehr schwierige Abstimmung veranlassen, wenn die Frage so gestellt wird, wie sie von dem Herrn Landtags-Kommissar vorgeschlagen ist. Es würde nämlich dann die letzte Hälfte, nach welcher zur Erwägung, Prüfung, Festsetzung des der Steuer unterworfenen Einkommens zunächst die Angabe der Steuerpflichtigen dienen soll, wegbleiben müssen, und ich kann mir nicht denken, wenn gestern die Frage in ihrer Allgemeinheit verneint worden ist, wie kann die Frage über eine Einkommensteuer, bei welcher die eigene Angabe der Steuerpflichtigen nicht vernommen werden soll, bejaht werden können. In Folge dessen hat ein verehrtes Mitglied der ersten Kammer ein Amendement zu der Königlichen Proposition gestellt. Meines Dafürhaltens müßte ein solches Amendement, welches sich durchaus von der Aufgabe entfernt, die sich der Gegenentwurf zur Frage aufgestellt hat, welcher nämlich nur allein von der eventuellen Aufstellung der Schlacht- und Mahlsteuer spricht und die Substituirung einer Einkommensteuer vorschlägt, ich sage, ein solches Amendement müßte nach meiner Ansicht der Gegenfrage einer besonderen Petition seyn und könnte nicht, ohne in einer Abtheilung vorher berathen zu seyn, hier, wie ich mir zu bemerken erlauben muß, unvorbereitet zur Abstimmung gebracht werden. Da es aber doch möglich ist, daß der Herr Landtags-Marschall und die hohe Versammlung zu einer anderen Ansicht sich bekennen, so will ich mir nur kurz erlauben, meine Ansicht über das erwähnte Amendement vorzutragen: Eine gerechte Vertheilung der Steuern gehört gewiß zu den allervorzüglichsten Kabalen der Staatsverwaltung. Ich habe die Ehre, nahe an zwanzig Jahre ein landständisches Amt zu bekleiden und kann sagen, daß diese Aufgabe immer zu den angelegentlichsten Pflichten meines Amtes gehört hat; ich kann ferner sagen, daß ich gerade am allerangelegentlichsten darum besorgt gewesen bin, die geringsten Klassen der Bevölkerung, also diejenigen, welche am wenigsten eine zu hohe Steuer tragen können, am sorgfältigsten ins Auge zu fassen, um eine jede Ueberbürdung derselben, so weit irgend hierzu mitzuwirken in meinen Kräften lag, zu vermeiden. Meines Erachtens aber besteht eine gerechte Steuervertheilung nicht darin, einen ganzen Theil der Bevölkerung, so lange eine Steuer, wenn auch selbstredend in möglichst geringem Maaße, von demselben verhältnißmäßig getragen werden kann, ganz und gar zu entlasten, und wie wir einen Grundsatz aufgestellt gehört haben, ohne Weiteres diejenigen, welche sie am leichtesten tragen können, damit zu belasten, sondern meines Dafürhaltens liegt die Gerechtigkeit der Vertheilung darin, daß ein Jeder nach Verhältniß seines Vermögens und nach seinen übrigen Verhältnissen nur nicht einen höheren Betrag an Steuern zu bezahlen habe, als verhältnißmäßig anderen Vermögenden auferlegt ist. — Den Zusatz muß ich mir hierbei erlauben, wie es nothwendig ist, den Armen oder Dürftigen, der nicht thätig ist, die Steuer aufzubringen, ganz von der Steuer befreit zu lassen; ferner, daß, wenn die Steuer denjenigen Theil des Gewerbs oder des Einkommens der geringeren Klasse angreifen müßte, der gewissermaßen ihr Stammkapital ist, das zu Fortsetzung des Gewerbs gehört, um z. B. einen kleinen Grundbesitz zu bewirthschaften, wozu die Haltung von einigen Stück Vieh gehört oder ein sonstiges Inventar, Geräthe, Handwerkszeug u. s. w., ich sage, wenn dieses sogenannte Stammkapital angegriffen werden müßte, die Steuer nicht verlangt werden dürfe. Ich erlaube mir, diese Grundsätze zu vergleichen mit der wirklichen Anwendung der Klassensteuer, wie sie in der Gegend, welcher ich angehöre, nämlich in Westfalen, stattfindet. Von den übrigen östlichen Verhältnissen, die abweichend sind, kann ich nicht urtheilen. Der höchst Weise Sr. Maj. des Königs und der Zweck unserer heutigen Vereinigung ist zu der, daß auf allen Provinzen und Gegenden unseres Staates die bestehenden Verhältnisse und darauf gegründeten Ansichten gehört und erwogen werden. In der Provinz Westfalen wird, wie dies allgemein ist, von den Armen keine Klassensteuer verlangt. Sie sind gesetzlich ausgeschlossen von der Steuer. Was diejenigen betrifft, die nicht so viel erübrigen können, um, ohne ihr Stammkapital anzugreifen, die Steuer zu entrichten, so ist für diese durch ein mildes und nachsichtiges Pfändungs-Reglement gesorgt, dessen Entstehung mit dem Beispiel der Rheinprovinz vorhanden, indem die Provinzialstände der Rheinprovinz dasselbe auf den Königl. Befehl Sr. Majestät des Königs, Hochderselbe auf die Bitte des westfälischen Landtags solches auch unserer Provinz zu verleihen in der Folge gruhten, wonach ihr nothwendiges Inventar nie gepfändet werden darf. Bei dieser Nachsicht dürfen in den westlichen Provinzen nur diejenigen, die entweder als Dienstboten oder als Tagelöhner oder Handwerker einen sicheren Erwerb haben, den niedrigsten Steuersatz bezahlen. Kommt noch ein Grundbesitz dazu, so bezahlt der Tagelöhner oder geringe Handwerker 2 Rthlr. Dieser Steuersatz von 15 Sgr. bis 2 Rthlr. beläuft sich, wenn ich den Erwerb eines Dienstboten oder Tagelöhners fürs ganze Jahr durchschnittlich auf mindestens 70 Thaler rechne, wie namentlich hinsichts der Ersteren gewiß nicht zu hoch angeschlagen ist, so machen ein kleiner Grundbesitz hinzurin oder nicht, auf 2 bis 3 pCt. des Werthes das jährlichen Einkommens, während in unserer Gegend, wo eine beträchtliche Grundsteuer auf dem Grundbesitz liegt, der Grundbesitzer, der in den höheren Klassen steuert, einschließlich der Communal-Steuer bis zu 20 und 25 pCt. des Einkommens zu zahlen hat. Durch die in dem Grade steigende Progression der Besteuerung erscheint doch ein billiges Verhältniß derselben hinreichend wahrgenommen. — Von einem großen Redner aus der Rheinprovinz ist gestern eines Gegenstandes, der ins Auge zu fassen sey, erwähnt worden, nämlich des Bauernstandes. Der Bauernstand kommt allerdings bei uns auch nach den 2 Jahren des allgemeinen Nothstandes in Folge der stattgehabten Mißärnten vor. Er kommt auch nachhaltig vor, namentlich in den Orten und Distrikten, wo die Weberei und Spinnerei in Folge nachtheiliger Konjunkturen bedeutend gelitten hat. Die Erscheinung des Bauernstandes ist also entweder eine Folge der Nothjahre oder hat ihren Grund in besonderen örtlichen Verhältnissen. Erstered wird sich von selbst wieder ausgleichen nach künftig zu hoffenden günstigeren Ernten, und was die letzteren Verhältnisse betrifft, so scheint es mir in der Aufgabe einer erleuchteten Regierung zu liegen, die gefallenen Industriezweige wieder möglichst zu heben oder andere an deren Stelle zu ermuntern und zu beleben. Es ist jedenfalls ein allgemein anerkannter Grundsatz, daß das beste Mittel, die Armuth zu heben, darin besteht, Arbeit zu verschaffen; und in dieser Beziehung glaube ich nicht, daß ein weniger zweckmäßiges Mittel zur Aufhülfe erdacht werden könnte, als es dasjenige ist, der geringeren Klasse einige Silbergroschen auf das ganze Jahr nachzulassen, andererseits aber, alle Wohlhabenderen, von denen noch zunächst die Beschaffung des Arbeitsverdienstes ausgehen muß durch eine bedeutende Erhöhung der Steuer, die sich auf das Doppelte der bisherigen Klassensteuer belaufen würde, zu ermuntigen, nachdem man im Gegentheile bisher immer auf eine Ermäßigung der Steuern gehofft hatte. Die Steuern auf den beiden niederen Klassen, von denen Ermäßigung der Herr Redner auf dem ersten Steuer gesprochen hat, betragen nämlich jährlich 2,067,000 Rthlr. Will man diese Erleichterung nicht ins Kleinliche und ganz Unerhebliche fallen lassen, so wird man sie bis auf die Hälfte des bisherigen Betrages annehmen müssen. Es würden alsdann circa 1,500,000 Rthlr. ausfallen und zu ersetzen oder zu übertragen seyn. Die beiden höchsten Klassen haben zusammen an Klassensteuer pr. pr. zu entrichten 1,400,000 Rthlr. Will man die Maßregel auf die schlacht- und mahlsteuerpflichtigen Städte mit ausdehnen, so kommt zunächst in Betracht, daß von vielen Seiten und gewiß vielfach begründet angeführt ist, für die größeren Städte sey die Schlacht- und Mahlsteuer für sie nicht wohl zu entbehren. Nehmen wir nun die Abtheilung der Schlacht- und Mahlsteuer etwa auf die Städte unter 25,000 Einwohner sich beschränken sollte, so beläuft sich der Gesammtertrag der gedachten Steuer in diesen 112 Städten auf 1,287000 Rthlr. oder in runder Zahl auf 1,300,000 Rthlr. Ich will annehmen, daß man nach dem Beispiele der beiden Städte verfahren würde, bei denen jedoch eine Umwandlung der Schlacht- und Mahlsteuer in eine Klassensteuer stattgefunden hat, der Städte Arnsberg und Hamm, von denen die erstere gar keinen, die letztere ein Drittel Antheil des bisherigen Steuerertrags gehabt hat, und würde darnach durchschnittlich ein Viertel des bisherigen Steuerertrags, also die runde Summe von pr. pr. 300,000, mithin überhaupt die Summe von 1,800,000 Rthlr. von den beiden oberen Klassen der Klassensteuer zu übertragen oder eine verhältnißmäßige Erhöhung derselben vorzunehmen seyn. — In diesem Falle würde also die Steuer der beiden ersten Hauptklassen nicht allein verdoppelt, es müßten die höchsten Klassen der Steuer noch mehr als verdoppelt werden. Nun bitte ich noch die hohe Versammlung gehorsamst, zu erwägen, in welche Lage dies unsere Provinz und mehr oder weniger das Land uns gegenüber setzen würde, nachdem man so lange auf eine Ermäßigung der Steuer gehofft hatte. — Wenn nach Verlauf von 30 Friedensjahren die Hoffnung auf eine Steuer-Ermäßigung so bitter getäuscht würde, daß man sogar mehr als eine Verdoppelung der Klassensteuer durch alle Stände hindurch, vom mittleren Bauer und Ackerbürger anfangend bis zum höchsten Stande der Grundbesitzer hin, einführen wollte. Es würde dies deßhalb der Fall seyn, weil nach den in unserer Gegend nicht zutreffenden Voraussetzungen der Denkschrift zur Königlichen Proposition nicht diejenigen Aderwirthe, welche auf 400 Thaler Reinertrag eingeschätzt sind, sondern die, welche nach dem Grundsteuer-Kataster 300 Thaler Reinertrag und oft hierbei noch erhebliche Schulden haben, schon 12 Thaler Klassensteuer mindestens zahlen, also sämmtliche mittlere und größere Grundbesitzer mit der Verdoppelung und noch größerer Erhöhung der Klassensteuer betroffen werden müßten. — Ich bitte zu erwägen, was man dazu sagen würde, welche Früchte unserer hiesigen

Landesvertretung man darin erkennen würde, wenn wir mit der Nachricht einer allgemeinen mehr als Verdoppelung der Klassensteuer als dem Resultate unserer Berathungen zurückkehren müßten.

Augenblicklich beschränkt sich auf den Standpunkt der Provinz Westfalen sich zu verstehen. Es ist schon von einem geehrten Redner dieser Provinz vor mir erörtert worden, daß dieselbe mit Recht eine Ausgleichung der Steuern, wegen der auf sind unverhältnißmäßig hoch lastenden Grundsteuer, dringend wünschen muß. Was würde die Provinz sagen, wenn sie vernimmt, daß wir anstatt der Hoffnung auf diese Ausgleichung eine Verdoppelung der Klassensteuer für sämmtliche mittlere und größere Grundbesitzer ihr als Geschenk mit zurückbringen? — Ich glaube unter diesen Umständen, daß es mir vergeblich sein wird, wenn ich den gestellten Antrag nochmals darauf antrage, daß überhaupt der Gesetzentwurf in seinen verschiedenen Theilen von anderen Seiten gestellte, im Wesentlichen gleichen oder ähnlichen Amendements und Anträge, welche die ganze Grundlage der uns vorliegenden Propositionen verändern, als besondere Petitionen, nicht aber als Amendements behandelt und deraltet, mithin einer Abtheilung vorher überwiesen werden. — Daß ich jedenfalls vorbehalten müßte, daß zu jeder derartigen Veränderung der Besteuerung die Zustimmung der Provinz Westfalen nur vorbehaltlich einer allgemeinen vorherigen oder gleichzeitigen Steuerausgleichung gegeben werden könne.

Abgeordn. Dittrich: Die Versammlung habe gestern entschieden, daß sie die Einkommensteuer in der vorgeschlagenen Art nicht annehmen wolle. Wenn sie hiernach aus der Diskussion herausgestellt, daß eine Erleichterung der unteren Klassen nothwendig sey, und zwar durch höhere Belastung der oberen Stufen und Bildung von Zwischenstufen. Der vorige Redner habe sich gegen eine Erhöhung der Steuern erklärt, es handle sich aber nur um die Ausgleichung einer Steuer. Er erlaube sich der Versammlung ein Amendement vorzuschlagen, welches zu einer baldigen Erledigung der Frage führen würde. Das gestern von einem Mitgliede der Herren-Kurie scheine ihm hierzu nicht angethan, da die Entscheidung über die Mahl- und Schlachtsteuer darin nicht enthalten sey, und weil er die Steuerstufen für die höher zu Besteuernden zu gering finde, um die so sehr gewünschte Ausgleichung zu bewirken. Sein Amendement sey: Se. Majestät zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, 2) zu treten Stufe und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Stehenden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen."

Abgeordn. Milde: Die der Versammlung vorliegenden Amendements setzten in zwei Kategorien; das erste Amendement, welches der Herr Referent gestellt oder vielmehr wahrlich habe nach einem Vorschlage, der gestern gemacht worden sey, seitens der Ministerbank, und das Amendement, welches das verehrte Mitglied für Aachen gestellt habe. Diese beiden Amendements verlangten von der hohen Versammlung eine Erklärung über ein Prinzip. Es scheine ihm aber höchst bedenklich, daß in verfassungsmäßiger Beziehung eine so große Versammlung, wie diese zu Prinzipien fragen hingerissen werden solle, er sage hingerissen, dann die Frage: ist eine starke oder indirekte Besteuerung in der Totalität für das Volk besser? sey eine so nichtige, daß man 6 Monate (Bravo.) Das Amendement sey: Se. Majestät zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, 2) zu treten Stufe und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Stehenden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen."

Abgeordn. Milde: Die der Versammlung vorliegenden Amendements setzten in zwei Kategorien; das erste Amendement, welches der Herr Referent gestellt oder vielmehr wahrlich habe nach einem Vorschlage, der gestern gemacht worden sey, seitens der Ministerbank, und das Amendement, welches das verehrte Mitglied für Aachen gestellt habe. Diese beiden Amendements verlangten von der hohen Versammlung eine Erklärung über ein Prinzip. Es scheine ihm aber höchst bedenklich, daß in verfassungsmäßiger Beziehung eine so große Versammlung, wie diese zu Prinzipien fragen hingerissen werden solle, er sage hingerissen, dann die Frage: ist eine starke oder indirekte Besteuerung in der Totalität für das Volk besser? sey eine so nichtige, daß man 6 Monate (Bravo.) Das Amendement sey: Se. Majestät zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, 2) zu treten Stufe und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Stehenden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen."

Abgeordn. Milde: Die der Versammlung vorliegenden Amendements setzten in zwei Kategorien; das erste Amendement, welches der Herr Referent gestellt oder vielmehr wahrlich habe nach einem Vorschlage, der gestern gemacht worden sey, seitens der Ministerbank, und das Amendement, welches das verehrte Mitglied für Aachen gestellt habe. Diese beiden Amendements verlangten von der hohen Versammlung eine Erklärung über ein Prinzip. Es scheine ihm aber höchst bedenklich, daß in verfassungsmäßiger Beziehung eine so große Versammlung, wie diese zu Prinzipien fragen hingerissen werden solle, er sage hingerissen, dann die Frage: ist eine starke oder indirekte Besteuerung in der Totalität für das Volk besser? sey eine so nichtige, daß man 6 Monate (Bravo.) Das Amendement sey: Se. Majestät zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, 2) zu treten Stufe und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Stehenden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen."

Abgeordn. Milde: Die der Versammlung vorliegenden Amendements setzten in zwei Kategorien; das erste Amendement, welches der Herr Referent gestellt oder vielmehr wahrlich habe nach einem Vorschlage, der gestern gemacht worden sey, seitens der Ministerbank, und das Amendement, welches das verehrte Mitglied für Aachen gestellt habe. Diese beiden Amendements verlangten von der hohen Versammlung eine Erklärung über ein Prinzip. Es scheine ihm aber höchst bedenklich, daß in verfassungsmäßiger Beziehung eine so große Versammlung, wie diese zu Prinzipien fragen hingerissen werden solle, er sage hingerissen, dann die Frage: ist eine starke oder indirekte Besteuerung in der Totalität für das Volk besser? sey eine so nichtige, daß man 6 Monate (Bravo.) Das Amendement sey: Se. Majestät zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, 2) zu treten Stufe und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Stehenden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen."

Abgeordn. Milde: Die der Versammlung vorliegenden Amendements setzten in zwei Kategorien; das erste Amendement, welches der Herr Referent gestellt oder vielmehr wahrlich habe nach einem Vorschlage, der gestern gemacht worden sey, seitens der Ministerbank, und das Amendement, welches das verehrte Mitglied für Aachen gestellt habe. Diese beiden Amendements verlangten von der hohen Versammlung eine Erklärung über ein Prinzip. Es scheine ihm aber höchst bedenklich, daß in verfassungsmäßiger Beziehung eine so große Versammlung, wie diese zu Prinzipien fragen hingerissen werden solle, er sage hingerissen, dann die Frage: ist eine starke oder indirekte Besteuerung in der Totalität für das Volk besser? sey eine so nichtige, daß man 6 Monate (Bravo.) Das Amendement sey: Se. Majestät zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, 2) zu treten Stufe und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Stehenden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen."

Abgeordn. Milde: Die der Versammlung vorliegenden Amendements setzten in zwei Kategorien; das erste Amendement, welches der Herr Referent gestellt oder vielmehr wahrlich habe nach einem Vorschlage, der gestern gemacht worden sey, seitens der Ministerbank, und das Amendement, welches das verehrte Mitglied für Aachen gestellt habe. Diese beiden Amendements verlangten von der hohen Versammlung eine Erklärung über ein Prinzip. Es scheine ihm aber höchst bedenklich, daß in verfassungsmäßiger Beziehung eine so große Versammlung, wie diese zu Prinzipien fragen hingerissen werden solle, er sage hingerissen, dann die Frage: ist eine starke oder indirekte Besteuerung in der Totalität für das Volk besser? sey eine so nichtige, daß man 6 Monate (Bravo.) Das Amendement sey: Se. Majestät zu bitten, 1) die Mahl- und Schlachtsteuer aufheben, 2) zu treten Stufe und zum Zwecke der Erleichterung der in den unteren Klassen der Klassensteuer Stehenden mehrere Klassen anordnen zu wollen, und zugleich solche, welche den jetzigen höchsten Steuersatz übersteigen."

wird, und daß, wenn in deren Folge, unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, die Einkommen-Steuer eingeführt würde, der Arme dadurch greifbar keine Erleichterung hätte und er sich nicht gleichlicher fühlen würde, als jetzt. Ein unermeßliches Verdienst würde sich aber der hohe Landtag erwerben haben, wenn er im Stande gewesen wäre, früher Mißregeln in Vorschlag zu bringen, durch welche es möglich geworden wäre, fortwährend dem Armen Arbeit zu geben und ihm Gelegenheit zum Verdienste zu verschaffen, dadurch ihn aber auch in den Stand zu setzen, seine geringen Steuern zu entrichten. Auch der Arme, ich spreche nicht von dem Müßiggänger, sondern von dem guten Armen, auch dieser trägt das Bewußtsein in sich, zu den allgemeinen Abgaben etwas beitragen zu können; er ringt, gleich dem Wohlhabenden, nach Selbstständigkeit, er erlangt sie aber nur, wenn er die allgemeinen Verpflichtungen gegen den Staat und seine Gemeinde erfüllt. Das schöne Gefühl, zur Erhaltung des Staats mit beigetragen zu haben, — wenn er seine Steuer zu entrichten vermag, — ist in ihm eben so lebendig als in uns, — es erhebt ihn über die Noth, die ihn umgiebt. Was ferner die Belastung betrifft, daß der Arme durch die Mahl- und Schlachtsteuer so sehr gedrückt sey, so habe ich schon letzthin der Ehre gehabt, auseinanderzusetzen, daß dies nicht der Fall ist, und daß die darüber angestellten Berechnungen auf angestellten Zahlen nicht beruhten. Man frage nur den Armen selbst, wodurch er sich gedrückt fühlt, und er wird nicht sagen, daß es die Mahl- und Schlachtsteuer sey, die ihn drücke, sondern er klagt darüber, daß er keine Arbeit hat und deshalb in Noth ist. Man schaffe ihm also Arbeit und gebe ihm einen seinen Leistungen und den Zeitverhältnissen angemessenen Lohn. Man thue dies sowohl auf dem Lande, als in allen Städten. In den größeren Städten geschieht dies schon. Der Arme erhält täglich einen solchen Lohn, daß er die meisten, so geringen Steuern zu bezahlen im Stande ist. Man schaffe aber besonders in den Städten und Ortschaften den Armen Arbeit, wo Fabriken sind. Von diesen Orten muß ich können der größte Nothstand. Dort muß Arbeit gesorgt werden, daß dem Armen Arbeit und gehöriger Lohn für diese gegeben wird. — (Brave! Brave!) — Die Fabrikherren haben die größte Verpflichtung, für ihre Arbeiter und Armen zu sorgen, denn sie sind es, welche von deren Hände Arbeit Vortheile ziehen, sie müssen sich daher ihrer armen Arbeiter in Zeiten der Noth annehmen und ihnen wenigstens Arbeit schaffen. — Wenn aber auch die Bemerkung vielfach wiederholt worden, daß die Mahl- und Schlachtsteuer häufig in öffentlichen Blättern angegriffen worden sey, so kann ich nicht in Abrede stellen, daß auch die hiesigen öffentlichen Blätter sich gegen die Mahl- und Schlachtsteuer ausgesprochen haben. Man gebe aber diesen Beschwerden auf den Grund, und man wird finden, daß sie größtentheils aufgegangen sind von solchen Gewerbetreibenden, die ein persönliches Interesse daran haben, daß diese Steuer aufgehoben wird, oder von Literaten, die vielleicht für jene die Feder ergriffen haben. Ich habe nicht glauben können, daß das Gouvernement auf solche Beschwerden von einzelnen bei der Sache betheiligten Personen ein so großes Gewicht legen würde. Ob im übrigen Vaterlande Beschwerden der Art und von gewichtigerer Natur geführt worden sind, weiß ich nicht. Ich kann auch nicht beurtheilen, ob andere Städte mehr Grund haben, an eine Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer zu treten. Nach diesen meinen Aeußerungen könnte mir heute vielleicht der Vorwurf gemacht werden, den man gestern im Allgemeinen gegen die Abgeordneten der Städte durchblicken ließ, welche die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer nicht wünschten, der Vorwurf, daß sie nicht gekommen zu sein schienen, hier in diesem Saale die Armen zu vertreten. Ich verwahre mich gegen eine solche Annahme und behaupte, daß die wahre Vertretung der Armen nicht in Worten und Reden, sondern im Handeln besteht, und diese diejenigen Herren, die darüber noch im Unklaren sein möchten, wie in den Städten die Armen vertreten und die auf sie fallenden Lasten von ihren Mitbürgern übertragen werden, sich in den städtischen Verwaltungen umsehen und auf diesen die Ueberzeugung zu schaffen. Ich möchte mehr als Einerlei der Ringmauern der Städte die wahre Fürsorge für die Armen und deren Vertretung staffiren. (Vielfaches Brave.) — Und wenn gestern auf Berlin vielfach exemplificirt worden ist, so wird es mir gestattet seyn, anzuführen, daß im Jahre 1845 Berlin für die Erhaltung der Armen, und zwar in der städtischen Verwaltung allein, über ½ Million Thaler verausgabt hat und darunter 87,800 Rthlr. sich befanden, welche zum Zwecke hatten, 15 — 16,000 arme Kinder unterrichten zu lassen. Anderweit unterstützten die verschiedenen Wohlthätigkeitsanstalten die Armen mit bedeutenden Mitteln, wobei ich noch zu bemerken habe, daß im Laufe des letzten Winters jene Summen bedeutend überstiegen, auch Veranstaltungen getroffen worden sind, seit Mitte des Monats November v. J. bis in die letzte Zeit hinein den Armen täglich gegen 7000 Portionen kräftiger Suppe zu verabreichen. In dieser Fürsorge liegt die wahre Vertretung der Armen. Wenn ich nun auf die Einkommensteuer selbst zurückkomme, so geschieht es, um zu wiederholen, daß ich an eine gute Steuer, namentlich an eine solche, die eine alle interessirte Steuer ersetzen und eine directe werden soll, den unbedingten Anspruch mache, daß sie gleichmäßig jeden Verpflichteten treffen und in der Ertragung derselben jene mögliche Erleichterung für die Verpflichteten an sich tragen muß. Daß die Gleichmäßigkeit der Besteuerung betreffe, so bestreite ich, daß diese durch die Einkommensteuer je erreicht werden wird. Es ist schon vielfach hier bemerkt worden, wie schwierig es sey, richtige Anlagebücher zu schaffen und solche richtig zu erhalten. So lange es nicht möglich ist, einen jeden Steuerpflichtigen anzuhalten, daß er offen und ehrlich seine Vermögens- Verhältnisse kundgiebt, ist es auch nicht möglich, eine gleichmäßige Besteuerung herbeizuführen. (Brave). — Ein Jeder, meine Herren, trägt eine gewisse Scheu in sich, seine Vermögens-Verhältnisse zu bekennen. Der ehrliche Mann, der gewissenhaft und offen das angiebt, was er besitzt, würde um willen durch die Einkommensteuer benachtheiligen werden, während die Anderen, deren Zahl gewiß nie größere seyn würde, eine Erleichterung erhalten würden. Wir Gesetzgebenden vor vielleicht Männer, die ja eben vermieden werden sollen sind hiernach unausbleiblich, ganz abgesehen davon, daß auch in den Handels-Verhältnissen der Kredit geschädigt werden würde und dadurch Unglück über manche Familien herbeigeführt werden könnte. Die meine Bedingung, die ich an eine Steuer mache, ist, daß sie ein der Abtragung eine Erleichterung gewährt, die in einer höchsten Steuer nie in dem Maße stattfinden kann, als sie in der indirekten Steuer liegt. Ein geehrter Redner aus der Rhein-Provinz, der im Finanzwesen und im Steuerwesen bewanderter, erfahrener und gewiegter ist, als ich, der ich nur wenig davon verstehe, hat gestern erwähnt, daß es nicht gut sey, wenn eine Steuer nicht direkter wäre, daß namentlich in den Städten es zweckmäßig sey, dem Städtebewohner die Steuer recht fühlbar zu machen, damit er desto mehr sich bewegen fühle, seine Pflicht zu erfüllen. (Vielfaches Brave.) Ich kann mich dieser Ansicht nicht anschließen und würde wahrlich alle die Städte bedauern, deren Bewohnerschaft nur dadurch, daß die Steuer ihnen recht fühlbar gemacht wird, zur Thätigkeit und zur Erfüllung ihrer Angelegenheiten sich geneigt fühlen möchte. (Vielfaches lautes Brave.) Der Gemeinsinn hat einen tieferen Grund, er wurzelt in der innigen und festen Ueberzeugung des Einzelnen, für das Wohl der Stadt und gleichzeitig damit für die Wohlfahrt des Vaterlandes mitwirken zu müssen, er wurzelt in der tiefbegründeten Gewißheit, für diese Wohlthat mitgewirkt und dem allgemeinen Besten gedient zu haben, es wird Genugthuung aber nie durch die Aufthürmung der Steuer erregt werden. Anbetrefft ist von demselben geehrten Redner denjenigen Städten, welche eine Mahl- und Schlachtsteuer haben, der Vorwurf gemacht worden, daß sie Unrecht daran thun, durch dieselbe und in diesem indirekten Wege sich die Mittel zur Deckung ihrer Kommunalbedürfnisse zu verschaffen. Ich weiß nicht, ob dieser Vorwurf durchgreifend ist für alle Städte, in welchen die Mahl- und Schlachtsteuer besteht; jedenfalls aber ist es zu gewagt, auf diese Weise über die Verhältnisse fremder Städte absprechen. Dies geht, daß man die Verhältnisse der einzelnen Städte und die Vermögenslage, in welcher die Bewohner derselben sich befinden, genau kennt. In dieser Hinsicht erlaube ich mir, auch auf die Stadt Berlin zurückzukommen und zu bemerken, daß das gegenwärtige Budget der Stadt sich auf über 1½ Millionen Thaler beläuft, und daß auf indirektem Wege gegenwärtig nur diejenigen 370,000 Rthlr. erhoben werden, die ausschließlich dazu bestimmt sind, die Amortisation und Verzinsung der alten Kriegs-Schuld möglich zu machen. Der geehrte Redner, ich bin es überzeugt, wird aber gewiß mit mir darin übereinstimmen, daß dieser Weg, mittelst der Mahl- und Schlachtsteuer die Mittel zur Bestreitung der Kommunal-Bedürfnisse aufzubringen, angemessener, gerechter und gerechtfertigter ist, als die Wege sind, welche andere Städte einschlagen, namentlich durch Anleihe, die ich unmoralische nennen muß, wie z. B. durch Spielbanken, die Mittel zur Befriedigung jener Bedürfnisse zu finden. (Stürmisches Brave!) Bei dieser Ueberzeugung von der Lage der Sache entscheide ich mich gegen jene Amendement, welches darauf abzielt ist, die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und statt ihrer die Einkommensteuer zu beantworten. (Vielfaches lautes Brave!)

Abgeordn. Graf Schwerin: Die Behauptung des vorigen Redners, der Landtag vermöge in dieser Frage nicht das Land zu vertreten, weil die Abgeordneten keine Instruktionen darüber erhalten hätten, könne ich niemals zugegeben werden; der Abgeordn. habe sie auch wohl selbst nicht so ernstlich gemeint; dessenungeachtet dürfte man sie nicht ohne Widerspruch hingehen lassen, damit auch dem Stillschweigen nicht Folgerungen gegeben würden, die nicht im Interesse des Landes liegen möchten.

Graf Arnim: Als in der Abtheilung der vorliegende Gesetz-Entwurf berathen wurde, sprach sich fast von der ersten bis zu der letzten Sitzung in überwiegender Majorität die Ansicht aus, daß die Einführung einer Einkommensteuer in keiner Weise genügend motivirt scheine durch den Zweck, den das Gesetz dabei erreichen will, nämlich die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und der Wegfall der Kassenführer für die dritte Person in der kontrollirenden Haushaltung. Vielen Betheiligten legten die einzigen Anordnungen, welche durch die Einkommensteuer herbeigeführt werden sollten, und die erkannte die Abschaffung als keinen genügenden Grund, um die Einkommensteuer zu empfehlen. In demselben Maße sprach sich aber der Wunsch aus, es möge eine Erleichterung der ärmeren Klassen durch eine modifizirte Klassensteuer, d. h. durch höhere Steuern als 144 Thlr. und durch Zusammenlegen, erreicht werden. Dieser Laut der Debatte habe ihn zu seinem Amendement geführt. Weil man aber für den gegenwärtigen Landtag das gewünschte Ziel durch eine Umgestaltung nicht zu erreichen sey, habe er dem Vorschlag gemacht, der Versammlung anheim zu geben, in wie weit es rathsam sey, durch eine provisorische Maßregel einstweilen zu erreichen, was die Mitglieder der Abtheilung als wünschenswerth auch für die Zukunft erachtet hätten. In Betreff der Form jedoch, daß dieser Gegenstand nicht hierher gehöre, habe der Landtags-Kommissar recht. Wenn aber der zuerst gehörte Redner aus Westfalen gesprochen habe, daß die Rücksicht der Stände mit dem Geschrei ein r höheren Besteuerung der wohlhabenden Klassen keine hinreichende seyn werde, so theile er dessen Ansicht in dieser Beziehung nicht ganz; denn sie, die Stände selbst zahlen ja auch die höhere Steuer, und zwar zur Erleichterung der Armen. Auch theile er die Ansicht nicht, und er bejahe sich auf die Erfahrung der Landräthe in dieser Beziehung, daß die Klassensteuer in den unteren Klassen überall so leicht beigetrieben sey; auch dort fehlten die unbeitreiblichen Rückstände nicht. Was nun die Fragestellung betreffe, so glaube er nun derselben abändern zu müssen, weil jede Beantwortung des Prinzips weiter keinen Erfolg haben könne, als zu binden, und zwar in einer Weise, die auf der Seite des Landtags höchst nachtheilig sey, und die dennoch keine Sicherheit für die Regierung gebe. Sie könne mit einer solchen Erklärung nicht beginnen. Wenn die Stände ihr ein Prinzip hingäben, so sei sehr die Frage, ob sie sich der Prüfung alle anwendbar ergebe, und sey es dann nicht anwendbar, so stehe die Regierung im Widerspruch mit dem Beschlusse des Landtags, und sey viel schlimmer daran, als wenn sie in der freien Lage sich befinde, dasjenige ihnen zur Prüfung vorzulegen, was sie für heilsam erkennen. (Fast allgemeiner Beifall, Bravorufen, aber auch Ruf nach Abstimmung.) Demgemäß habe er folgenden Beschluß entworfen: „In dem der Vereinigte Landtag Bedenken trägt, schon jetzt seine Zustimmung zu einem Gesetze zu ertheilen, welches durch die Einführung einer Einkommensteuer nur die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer erreichen würde, erkennt derselbe an, daß im Wege der Gesetzgebung — zur Vermittelung des Gegensatzes einer der Steuerpflichtigkeit unverhältnißmäßig entsprechenden Belastung zwischen verschiedenen Klassen des Einzelnen — auf eine Erleichterung der Abgaben der ärmsten Klassen nicht allein in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Orten hinzuwirken seyn wird, und daß die wohlhabenden Klassen den hierdurch entstehenden Ausfall, so weit es nöthig zu halten im Stande seyn würden. — Derselbe bittet daher Se. Majestät die Errichtung dieser Zwecks baldmöglich in anderweit. Erwägung nehmen und dem nächsten Vereinigten Lande sage deren Ergebnisse vorlegen lassen zu wollen." — (Der Vorschlag wird auf die Anfrage des Marschalls sehr zahlreich unterstützt.)

Es erhebt sich nun eine sehr stürmische Debatte über die Frage, welche Amendements und in welcher Reihenfolge noch zu entwickeln und zur Abstimmung zu bringen seyn. — Abgeordn. v. Auerswald verlangt, daß die Frage, die er gestern beantragt habe, zuerst zur Abstimmung komme und daß er nochmals seine Gründe entwickeln dürfe; daß letztere verlangt gleichermaßen der Abg. Hansemann, ebenso die Abg. Dittrich, v. Binde, Krüger, v. Olfers. — (Großer Tumult.) — Während desselben bemerkt der Marschall, es scheine ihm erforderlich, daß die Versammlung zum Beschlusse darüber komme, ob sie die Berathung für schlußreif halte. — (Viele Stimmen durch einander: Nein! Ja!)

Abgeordn. von Auerswald: Ich halte es nicht für angemessen, daß in einer so wichtigen Diskussion der Schluß gegen die Meinung eines großen Theils der Versammlung herbeigeführt und auch nur ein Einziger zurückgewiesen werde, der das Recht in Anspruch nimmt, darüber zu sprechen. Ich glaube, meine Herren, wir haben viel zahlreichere Redner in Sachen, die viel weniger wichtig waren, mit Ruhe angehört, in Sachen überdies, die uns selbst zunächst beinahen, und nicht so

unmittelbar diejenigen, welche nicht hier sind, nicht hier seyn können, und die wir vertreten sollen. Ich bitte deshalb, daß die Berathung über diesen so wichtigen Gegenstand nicht in der Art abgekürzt werde, wie sie der Herr Marschall abzukürzen die Absicht zu haben scheint, und worin er vielleicht von der Majorität, doch sicher einem großen Theil der Versammlung gegenüber unterstützt wird. Ich protestire auf das entschiedenste dagegen und bitte, unter allen Umständen diese meine Erklärung zu Protokoll zu nehmen.

Nach einer kurzen Erwiderung des Marschalls läßt derselbe darüber abstimmen, ob die Versammlung die Berathung für schlußreif halte. Da das Resultat durch Sitzenbleiben und Aufstehen zweifelhaft bleibt, so wird die Zählung durch die Ordner vorgenommen. Das Ergebniß ist: für den Schluß der Berathung 286, dagegen 216.

Man schreitet sodann unter mancherlei Bemerkungen verschiedener Mitglieder, theils auf das Reglement sich beziehend, theils persönliche, zu den verschiedenen Abstimmungen, deren Resultat wir in Nro. 146 des Westf. Merkurs, 1. Beilage, bereits mitgetheilt haben.*)

Der Marschall bemerkt, daß durch Annahme des von Arnimschen Amendements der Gegenstand erledigt sey, und die Anträge der Abgeordneten Lorenz, Wenghöfer, Rösler, in Betreff von Steuerfragen, die Berathung hier nicht weiter beschäftigten, sondern an die Kurie der drei Stände zurückgegeben würden.

(Schluß der Sitzung 1/3 Uhr Nachmittags.)

Sitzung der Kurie der drei Stände vom 12. Juni.

Die Sitzung wird um 2½ Uhr eröffnet. Secretair von Leipziger trägt zunächst das über die vorletzte, die 29., Sitzung aufgenommene Protokoll vor, welches, da Niemand eine Bemerkung gegen dasselbe zu machen hat, für genehmigt erklärt wird. Sodann trägt der Secretair Naumann das von ihm über die gestrige Session gefertigte Protokoll vor, nach dessen Genehmigung der Marschall äußert, daß nach dem Ergebniß der oben geschlossenen Sitzung der Vereinigten Kurien mehrere Petitionen, betreffend das Steuergesetz, weiter zurückgegeben worden sind und also in dieser Kurie zur Berathung kommen müssen. Sie werden der 7. Abtheilung, und der eingegangene Beschluß

*) Bei dem durch Namensaufruf vollzogenen Amendement des Abgeordn. v. Auerswald: „Beschließt die Versammlung die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unter der Voraussetzung zu befürworten, daß an Stelle derselben eine Einkommensteuer trete?“ haben von den Prinzen des Königl. Hauses der Prinz von Preußen, die Prinzen Wilhelm, Adalbert und Waldemar mit Ja, die Prinzen Albrecht und Friedrich mit Nein gestimmt. (Prinz Georg fehlte.)

Von den Ständemitgliedern aus der Provinz Westfalen stimmten:

mit Ja:

Barre, Kaufmann; Deiter, Kaufmann; Hustedt, Ackermann; Plange, Justiz-Kommissarius und Notar; Poelmann, Ammann; von Vogel, Kaufmann und Rathsherr; Fürst zu Rheina-Wolbeck, in Coesfeld, Baurath; Fürst zu Salm-Salm, Fürst zu Salm-Wittgenstein-Berleburg, Regierungs-Präsident Graf von Ingenheim; Frhr. von Stein, Graf von Kielmannsegge, Kammerherr, Geh. Legationsrath; Frhr. von Weichs, Kammerherr, Regier.-Vice-Präsident; Wulf, Landwirth.

mit Nein:

Prinz Julius von Bentheim-Steinfurth; Bergenthal, Landwirth; Berger, Gutsbesitzer; Graf v. Bocholtz, Rittergutsbesitzer; von Bockum-Dolffs, Landrath; Frhr. von Bodelschwingh, Regierungs-Vice-Präsident; Bölling, Gelbarbeiter; Brecht, Landwirth, vormaliger Regierungs-Rath; Brassert, Geheimer Bergrath und Magistrats-Mitglied; Brüninghaus, Gutsbesitzer und Fabrikant; Büning, Landwirth; Herzog von Croy-Dülmen; Cyping, Kaufmann; Graf von Droste-Vischering, Rittergutsbesitzer; Graf von Galen, Erbkämmerer; von Holtzbrinck, Landrath; Illigens, Kaufmann; Graf von Kerk, genannt v. Schmising, Rittergutsbesitzer; Kramer, Landwirth; Kreutzhausen, Brauer; Graf von Merveldt, Landrath; Meyer, Ackermann und Ostbeerbesitzer; von Olfers, Banquier und Stadtrath; von Romberg, Rittergutsbesitzer; Fürst von Salm-Horstmar; Frhr. von Scheppler, Königl. sächs. Kammerherr; Schulte z. Höping, Landwirth; Schulte-Hadeling, Landwirth; Schulze-Delitzsch, Landwirth, Gutsbesitzer; Frhr. von Twickel, Erbschenk; Freiherr von Velen-Jungkenn, Königl. baierischer Kammerherr; Freiherr von Vincke, Landrath; Wellter, Ober-Landesgerichts-Rath und Stadt-Rath; Wortmann, Ober-Landes-Gerichts-Secretair; von Zur-Mühlen, Ammann.

Bei der Abstimmung fehlten im Ganzen 71 Mitglieder, wovon aus der Provinz Westfalen: von Bernes, Landrath; Deimel, Oeconom u. Hammerbesitzer; Derenthal, Gemeindevorsteher; Geisler, Kaufmann; Holtzlau, Lederfabrikant und Rathsherr; Kamp, Landwirth und Gemeinde-Vorsteher; Larm, Ackerbürger und Rathsherr; Meyer, Colon, Ackerwirth; Graf von Westphalen.

Abgeordn. Naumann kann sich nur dem Wunsche anschließen, daß sie sobald als möglich nach Hause kämen, da es Viele unter ihnen gäbe, die sich selbst noch ihrer Wirthschaft umsehen müßten. — Abgeordn. Milde entgegnet auf die Aeußerung des Abgeordn. der Brandenburgischen Ritterschaft, daß der Landtag sich selbst provoziren wolle, es sey erlaubt, zu petitioniren und der Krone Vorschläge zu machen. Die noch übrigen Petitionen seyen gründlich zu lösen. Er schließe sich daher dem Antrage auf Wiedereinberufung an. — Abgeordn. Dittrich ist gegen die Vertagung; es sey nothwendig, daß vorerst noch die dringendsten Fragen erledigt würden. Auch träten im Winter die Provinzial-Landtage ein. — Abgeordn. von Saucken will darauf aufmerksam machen, daß die Ungewißheit über die Dauer des Landtags die Arbeiten der meisten Abtheilungen störe. Der Kommissar möge sich daher aussprechen, wie lange sie noch glauben dürften, hier versammelt zu seyn. Es werde Niemand befürworten, daß die Wiedereinberufung zu einer bestimmten Zeit Statt finden solle; aber sich aussprechen, hatte er für nöthig. — Abg. v. Putttkammer (aus Stettin): Sie hätten den Willen, die vorliegenden Arbeiten zu erledigen; ob dies besser durch fortgesetzte Zusammenkünfte, oder durch Vertagung und Wiedereinberufung geschehen könne, sey der Weisheit des Königs vertrauensvoll zu überlassen. Doch müßten zuerst die noch schwebenden wichtigen Fragen ihre Erledigung finden. — Abg. Offermann meint: wenn der Landtag noch länger als bis zum 19. dauern sollte, so würden sie genöthigt seyn, darauf anzutragen, daß die Stellvertreter berufen würden. — Abg. v. Wedell ist der Ansicht: man könne nicht auf Vertagung antragen, sondern höchstens darauf, daß der Termin ihrer jetzigen Zusammensetzung nicht verlängert werde und daß Se. Maj. nach einem viertel oder halben Jahre die Versammlung wieder zusammenrufen wolle. Das wäre aber ein neuer Vereinigter Landtag, und dann stände die Bitte, daß sie nach 2 Jahren wieder berufen werden möchten, damit im Widerspruch. — Abg. Milde entgegnete: nur zur Erledigung der Geschäftslage des gegenwärtigen Landtags wollten sie wieder zusammenkommen; um einen neuen Landtag also handle es sich nicht.

Landtags-Kommissair: Der Auftrag gemäß, habe ich über zwei Punkte Auskunft zu geben, einmal darüber, ob die Voraussetzung der der Abtheilung, daß die Furcht des Landes vor einem eigentlichen Notstande verschwunden, richtig ist. In dieser Beziehung kann ich — und ich freue mich, daß ich Gelegenheit finde, dies hier öffentlich auszusprechen — die Versicherung geben, daß wirklich die Nachrichten auch fast allen Theilen der Monarchie sehr viel beruhigender lauten, als dies vor 6 bis 8 Wochen der Fall war. Nicht nur, daß die Preise der ersten Lebensbedürfnisse, besonders der Kartoffeln, an den meisten Orten wesentlich gefallen sind, stellt sich auch heraus, daß die vorgerückte Jahreszeit der dürftigsten Klasse, namentlich auf dem Lande, schon allerlei Nahrungsmittel gewährt, deren sie früher entbehrte. Ueberdies sind bedeutende Zufuhren von fremdem Getreide bereits in vollem Gange; theils ist ihr Eintreffen bald zu erwarten. Ich glaube daher die Hoffnung aussprechen zu dürfen, daß wir die Arendtzeit ohne eigentlichen Nothstand erreichen werden, wenngleich die früheren Einnahmen noch manche Entbehrung zu tragen haben werden. Die zweite Aeußerung, die von mir verlangt wird, beglebt sich auf die Vertagung selbst, und hierauf muß ich zuerst bemerken, daß die von einem geehrten Redner gestellte Voraussetzung, es sey eine neue Vertagungung der 10monatlichen Dauer des Landtags beschlossen, nicht in der Absicht beruht. Es hat in dieser Beziehung noch keine Berathung des Staats-Ministeriums stattgefunden, weil man von Tag zu Tag mehr darauf rechnen zu können glaubte, in welchen Stadien die Verhandlungen sich zum Ende befänden. Die nächsten Wochen würden ihn darüber belehren. Ich bin deshalb außer Stande, zu sagen, ob es in der Absicht liegt, dem Landtage eine weitere Frist zu bewilligen, und nur das darf ich versichern, daß diese Absicht nicht dahin gehen kann, den Schluß absolut an dem nächsten Sonnabend auch dann herbeizuführen, wenn etwa an diesem Tage noch Verhandlungen schweben sollten, deren Unterbrechung mit wesentlichen Nachtheilen verbunden seyn könnte. Ob demnach der Landtag den Wunsch auf Vertagung oder auf Verlängerung aufbringen oder Beides dem Ermessen Sr. Majestät anheimstellen will, muß ich dessen Beschlußnahme überlassen.

Graf von Renard: Im Einverständniß mit der Meinung, welche die Abtheilung ausgesprochen hat, und im Einverständniß mit der Aeußerung, welche das geehrte Mitglied aus Preußen entwickelt hat, glaube ich meine Ansicht dahin aussprechen zu können, daß wir keine direkte Bitte um Vertagung des Landtags stellen, daß wir jedoch Sr. Majestät dem Könige in einem alleruntherthänigsten Bericht ganz offen darlegen, in welchem

(Fortsetzung in der ersten Beilage.)

(Hierzu drei Beilagen.

We

Erste Beilage zu N

unglücklichen Stadium wir die Geschäfte
viel Petitionen noch unerledigt und
Gang von einer Kurie in die andere
Dann wird Se. Majestät selbst erm
eine Vertagung des Landtages nöthig

Nach einigen weiteren Bemerkungen
glieder erklärt sich, daß der Abgeo
v. Jena auf Vertagung und Wi
November in dieser Zeitung nicht
werden noch einige Modifikationsvorsch
zurückgezogen, bis schließlich Abg.
folgende Fassung vorschlägt: Beschl
tag, Sr. Maj. den König zu bitten,
der vielen vorliegenden Geschäfte, na
die Dauer bestimmten Frist, resp. die
zur geeigneten Zeit wieder einzuberufen

Für die Besahung dieser Fra
Majorität von mehr als zwei Drit
(Schluß der Sitzung 4

Sitzung der Kurie der dre
14. Juni.

Die Sitzung beginnt nach 10
fung und Genehmigung des Pro
Marschall der Kurie, daß der Geh
mann auf Allerhöchsten Befehl Se.
den abwesenden Minister des Kultus
Er wird ferner ein Schreiben des K
an die Marschälle der beiden Kurien
Rechnungsablegung über die Staats
von dem Secretair von Leipziger ver
darin enthaltenen Verlangen von
sicherte Abtheilung an Stelle der
tation, deren Wahl zu erlassen
hat, mit Prüfung der Rechnung
Rechnung selbst zum Drucke übergeb
mitt der (in Nro. 147 des Westf.
lage, bereits mitgetheilte)

Entwurf, betreffend die
Landtages, verlesen und genehmi

Marschall: Wir kommen
ordnung, nämlich zur Berathung
die Aktiengesellschaften, sowie auch
betreffend.“) Ich ersuche den Secr
lung als Referenten, diesen Vortrag

Referent Sperling trägt vo

„Gutachten der ersten
Kurie der drei Stände über
einer Verordnung, die
Juden betreffend. — Durch
März 1812 wurden alle im
General-Privilegien, Naturalisations
briefen und Konzessionen verliehene
und preußische Staatsbürger erklärt,
mit wenigen Modifikationen alle
deren die christlichen Staatsbürger
Zur Zeit des Erscheinens gedachten
der preußische Staat noch nicht
nung. Erst in Folge des Krieg
und nach demselben wurde ihm
nicht nur die früheren Gesinnungen
Herrscherhause bewiesen, sondern auch
ter Gelehrte demselben zugethan.
fanden sich Juden unter anderen
teren im Allgemeinen bestehen blei
tirten Landestheile nach ihrer ge
alten Provinzen zuerkannt oder
vereinigt wurden, so kam es,
Monarchie überhaupt adtzehn verschi
fassungen existent wurden und
Provinz drei, vier, sogar sieben ve
gen Gültigkeit erlangten, nach
hältnisse der Juden bis auf
theilt werden. — Nach der ein
Jude das Recht, Grundbesitz zu
ohne Genehmigung der Regierung
verändern. Nach der anderen
Wohnsitz beliebig nehmen, aber
solchen nur unter erschwerende
bringen. Setzt er seinen Fuß
aus, der ihm einmal angewiesen

*) Siehe den betreffenden Ent
darauf bezügliche Denksch
Beilage.

Westfälischer Merkur.

Erste Beilage zu *Nro.* 148. **Münster**, Dienstag den 22. Juni. **1847.**

unglücklichen Stadium wir die Geschäfte verlassen, wie viel Petitionen noch unerledigt und wie viel durch den Gang von einer Kurie in die andere unterbrochen sind. Dann wird St. Majestät selbst ermessen können, ob eine Vertagung des Landtages nöthig und zweckmäßig sey.

Nach einigen weiteren Bemerkungen einzelner Mitglieder ergibt sich, daß der Antrag des Abgeordneten v. Jena auf Vertagung und Wiedereinberufung im November in dieser Fassung nicht unterstützt wird. Es werden noch einige Modifikationsvorschläge gemacht und zurückgenommen, bis schließlich Abg. von Gutenau folgende Fassung vorschlägt: „beschließt der hohe Landtag, Se. Maj den König zu bitten, behufs Gelebigung der vielen vorliegenden Geschäfte, nach Verlauf der für die Dauer bestimmten Frist, denselben zu vertagen und zur geeigneten Zeit wieder einzuberufen?"

Für die Bejahung dieser Frage erhebt sich eine Majorität von mehr als zwei Drittels der Stimmen.

(Schluß der Sitzung 4¾ Uhr.)

Sitzung der Kurie der drei Stände am 14. Juni.

Die Sitzung beginnt nach 10 Uhr. Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls eröffnet der Marschall der Kurie, daß der Geheime Rath Bürgermann auf Allerhöchsten Befehl Se. Maj. des Königs den abwesenden Ministers des Kultus ersetzen werde. Es wird ferner ein Schreiben des Landtags-Kommissars an die Marschälle der beiden Kurien in Betreff der Rechnungsablegung über die Staatsschulden-Verwaltung von dem Secretair von Leipziger verlesen und nach dem darin enthaltenen Verlangen von dem Marschall die siebente Abtheilung zu Stelle der Staatsschulden-Deputation, deren Wahl zu erlassen der Landtag gehabt hat, mit Prüfung der Rechnung beauftragt, auch die Rechnung selbst zum Drucke überwiesen. — Solche wird der (in Nro. 147 des Westf. Merkurs, 1. Beilage, bereits mitgetheilte)

Entwurf, betreffend die Vertagung des Landtages, verlesen und genehmigt.

Marschall: Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung, nämlich zur Berathung des Gutachtens über die Allerhöchste Proposition, die Verhältnisse der Juden betreffend.*) Ich ersuche den Herrn Abgeordneten Sperling als Referenten, diesen Vortrag zu halten.

Referent Sperling trägt vor:

„Gutachten der ersten Abtheilung der Kurie der drei Stände über den Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend. — Durch das Edikt vom 11. März 1812 wurden alle im preußischen Staate mit General-Privilegien, Naturalisations-Patenten, Schutzbriefen und Konzessionen versehene Juden für Inländer und preußische Staatsbürger erklärt. Es wurden ihnen mit wenigen Modifikationen alle Rechte eingeräumt, deren die christlichen Staatsbürger theilhaftig waren. Zur Zeit des Erscheinens gedachten Edikts hat jedoch der preußische Staat noch nicht seine jetzige Ausdehnung. Erst in Folge des Kriegs von 1813—15 und nach demselben wurden ihm solche zu Theil, indem nicht nur die früheren Besitzungen wieder unter seine Herrschaft gelangten, sondern auch bedeutende neue Länder-Gebiete demselben zufielen. In jedem Gebiete der fanden sich Juden unter anderen Gesetzen. Da die letzteren im Allgemeinen bestehen blieben und die acquirirten Landestheile nach ihrer geographischen Lage den alten Provinzen zugetheilt oder zu neuen Provinzen vereinigt wurden, so kam es, daß in der preußischen Monarchie überhaupt achtzehn verschiedene Juden-Verfassungen existirt wurden und „in einer und derselben Provinz drei, vier, sogar sieben verschiedene Gesetzgebungen Gültigkeit erlangten, nach welchen die Rechtsverhältnisse der Juden bis auf den heutigen Tag beurtheilt werden. — Nach der einen Verfassung hat der Jude das Recht, Grundstücke zu erwerben, darf aber ohne Genehmigung der Regierung seinen Wohnsitz nicht verändern. Nach der anderen kann er zwar seinen Wohnsitz beliebig nehmen, aber keinen Grundbesitz oder solchen nur unter erschwerenden Umständen an sich bringen. Setzt er seinen Fuß auf dem Bereiche heraus, der ihm einmal angewiesen ist, so kann er sich nicht mehr auf die Rechte berufen, welche in demselben er genoß. Wendet er sich namentlich aus einer der alten Provinzen, in welcher er die Rechte eines Staatsbürgers hat, nach einem neu hinzugetretenen Theile des preußischen Staates, so wird er daselbst als ein fremder Jude behandelt, und es gibt sogar ein Gebiet, die ehemalige Grafschaft Mittgenstein, wo er sich de jure gar nicht niederlassen darf. — Daß ein solcher Zustand der Dinge dem allgemeinen Staats-Interesse nicht zusagt, ist augenscheinlich. Es mußte sich bald das Bedürfniß geltend machen, demselben im Wege der Gesetzgebung abzuhelfen. Zu dem Ende erging unterm 29 April 1824 eine Königliche Cabinets-Ordre, welche bestimmte, daß die Provinzialstände zu hören seien, ob und welche Vorschläge sie hinsichtlich der bisherigen Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorzubringen hätten. Die Erklärungen der Stände fielen in den Jahren 1824—27 mehr oder weniger dahin aus, daß zum Besten der christlichen Bevölkerung in den Rechten der Juden Beschränkungen eintreten müßten. Sie waren dabei so mannigfach und zum Theil so tief eingreifend in die bestehenden bürgerlichen Verhältnisse der Juden, daß die Gesetzgebung Bedenken tragen mußte, ihnen in ihrem ganzen Umfange Folge zu geben. Dieselbe beschränkte sich darauf, die Verhältnisse der Juden in der Provinz Posen durch die Verordnung vom 1. Juni 1833 zu regeln und in Betreff der Rechte der Juden in den anderen Provinzen einzelne abändernde Bestimmungen zu treffen. Inzwischen blieb das Bedürfniß eines allgemeinen, für die ganze Monarchie geltenden Gesetzes bestehen. Dasselbe wurde je länger desto lebhafter empfunden und besonders im Jahre 1845 von verschiedenen Seiten angeregt. Es war mittlerweile seit jenen Erklärungen der Provinzial-Stände ein Zeitraum von zwanzig Jahren verflossen und in solchem manche neue Erscheinung gemacht. Die Ansichten über den fraglichen Standpunkt der Juden hatten sich geändert, denn es bestand die Generation nicht mehr, welche die Provinzialstände zu ihren Anträgen auf deren Beschränkung in den Jahren 1824—27 veranlaßt hatte. Von den acht Provinzial-Landtagen des Jahres 1845 erklärten sich fünf für wesentliche Erweiterung der Rechte der Juden, unter ihnen zwei für gänzliche, respektive bedingte Gleichstellung derselben mit den Christen. Mit diesen provinzialständischen Anträgen übereinstimmend, sind die Petitionen, welche jetzt dem Vereinigten Landtage zugegangen, nämlich: die Petition des Abgeordneten von Gerdorff um vollständige Ausführung des Edikts vom 11. März 1812 und des Abgeordneten Ritter um Emancipation der Juden, ferner die Petitionen der Abgeordneten Mevissen, Schaaff, Kaselack, Wachler, Schumann und Wenner, um völlige Gleichstellung der Juden in Betreff ihrer bürgerlichen und politischen Rechte mit den Christen. — Die Gründe, welche die Petenten für ihre Anträge angeführt haben, und die letzteren selbst einer besonderen Prüfung zu unterwerfen, schien der Abtheilung nicht angemessen, weil eine Allerhöchste Proposition vorliegt, welche jene Gründe und Anträge bei deren spezieller Berathung jene Gründe und Anträge bei deren spezieller Berathung jene Gründe und Anträge in Betracht gezogen werden können. Diese Allerhöchste Proposition, betreffend in dem Entwurfe einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, ist eben bestimmt, dem geschilderten Bedürfniß der Gesetzgebung abzuhelfen. Nachdem also die einzelnen Petitionen verlesen waren, ging die Abtheilung zur Berathung der Proposition über, und wird sich aus dem Folgenden ergeben, inwieweit dieselbe den Anträgen der fünf Provinzial-Landtage von 1845 und den Wünschen der Petenten entspricht, inwiefern sie diesen Anträgen und Wünschen genügt zu ermitteln ist. — Was zunächst das System, die Ordnung der Materien in dem proponirten Gesetze betrifft, so sind die Bestimmungen, welche die Verhältnisse der Juden betreffen, durch einander gemischt. Derselbe enthält sogar Feststellungen, durch welche die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse zugleich geregelt werden sollen. Diese Wahrnehmung veranlaßte die Frage, ob solches zweckmäßig sey, ob nicht vielmehr die bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse, wenn schon in demselben Gesetze, wenigstens in besonderen Abschnitten zu behandeln wären? Die Abtheilung entschied sich einstimmig für das Letztere, weil 1) ein gleiches Verfahren in Beziehung auf alle andere Staats-Angehörigen in der Regel stattfinde, dasselbe also Prinzip derselben in der Gesetzgebung sey, 2) die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bereits mehr geordnet seyen als die kirchlichen, — in Beziehung auf beiderlei Verhältnisse die Gesetzgebung sich auf einem zu verschiedenen Standpunkte befinde, und 3) die Vermischung beiderlei Verhältnisse, die Regulirung derselben durch eine und die nämliche Bestimmung zu leicht den Nachtheil mit sich führe, daß, indem auf der einen Seite, der kirchlichen, den Juden mehr Rechte, als sie bisher genossen haben, eingeräumt, auf der anderen Seite, der bürgerlichen, ihnen wesentliche Rechte entzogen werden, welche ihnen nach der bisherigen Gesetzgebung bereits zugestanden haben. Zum Belage dieser ihrer Ansicht glaubt die Abtheilung nur auf eine Haupt-Bestimmung des Gesetzes, die Anerkennung von Judenschaften mit Corporationsrechten, hinweisen zu dürfen; indem diese Anordnung in rechtlicher Beziehung einen wesentlichen Beitritt zu ihrem Wünschen der Juden enthält, führt sie in bürgerlicher Beziehung dahin, daß der einzelne Jude seine bisherigen Rechte einbüßt, das Judenthum in der Corporation aufgeht und nur letztere an der bürgerlichen Verfassung der christlichen Staatsbürger nach Theil nimmt. — cf. 15 des Gesetzes. Den materiellen Inhalt des Gesetz-Entwurfs selbst anlangend, so war vor allen Dingen der Gesetzmäßigkeit festzustellen, von welchem aus er zu beurtheilen ist. In unserem Staate gilt das Prinzip des Rechts und des Herkommens. Dieses Prinzip gemäß muß sich jede Gesetzgebung fortbewegen, wenn er nicht von dem Staatszwecke herabsinken soll, welchen er unter den übrigen Staaten Europa's einnimmt. Die Juden besitzen sich zur Zeit im Genusse gewisser bürgerlicher Rechte, welche ihnen nicht mehr entzogen werden können; dies um so weniger, als sämmtliche zum deutschen Bunde gehörenden Regierungen sich dazu ausdrücklich verpflichtet haben, sie ihnen zu erhalten, indem der Artikel 16 der Bundes-Akte lautet: „Die Bundes-Versammlung wird in Berathung stehen, wie auf eine möglichst übereinstimmende Weise die bürgerliche Verbesserung der Bekenner des jüdischen Glaubens in Deutschland zu bewirken sey und wie insonderheit diesselben der Genuß der bürgerlichen Rechte gegen die Uebernahme aller Bürgerpflichten in den Bundes-Staaten verschafft und gesichert werden könne. Jedoch werden den Bekennern dieses Glaubens bis dahin die denselben von den einzelnen Bundes-Staaten bereits eingeräumten Rechte erhalten." Wenn also die Verhältnisse der Juden einer Regulirung unterworfen werden sollen, so darf solches nur unter strenger Beachtung ihrer bisherigen Rechte geschehen. In dem größten Theile der Monarchie, den alten Provinzen, gilt das Edikt vom 11. März 1812. In denjenigen neuen Landestheilen, in welchen die Juden früher aufgedrungene politische Rechte genossen, haben sich deren Verhältnisse im Laufe der Zeit denen in den alten Provinzen gleichgestellt. Deshalb erachten es der Abtheilung, mit Ausnahme einiger einzelnen Mitglieder, angemessen, daß der sechste Edikt der Prüfung des vorliegenden Gesetz-Entwurfs zum Grunde zu legen. Bei dem, was dies Edikt zu Gunsten der Juden bestimmt, darf aber nicht stehen geblieben werden. Der Bereinigt der Absonderung, welcher den Juden gewöhnlich gemacht wird, trifft auch die Christen. Er trifft vornehmlich die Gesetzgebung, welche durch ihre ungleiche Behandlung die Juden niederdrückt in den Christen das Gefühl der Superiorität hervorbringt. Die Religion der Juden dürfte nichts enthalten, was dem Staate und der unter seinem Schutze stehenden christlichen Kirche nachtheilig werden könnte, da mehrere außerdeutsche Staaten denselben lange schon alle Rechte ihrer christlichen Unterthanen eingeschon alle Rechte ihrer christlichen Unterthanen eingeräumt und zu deren Wider-Einschränkung keine Veranlassung gefunden haben. — Von einem Bekenntnisse, welches in den Religionsgebräuchen seinen Grund haben könnte, darf noch weniger die Rede seyn, weil unsere eigene Staatsregierung demselben nicht mehr Raum gibt und die Juden zum Militair-Dienste und zu Aemtern fähig erachtet. Was aber den allgemeinen sittlichen Zustand derselben anbetrifft, so ist solcher jedenfalls von der Art, daß ihnen eine würdigere Stellung im Staatsverbande angewiesen werden muß. Letzteres fordert laut die öffentliche Stimme. Es sprechen dafür die Anträge der fünf Landtage von 1845 und die eingegangenen Petitionen. — Es wird also bei der Prüfung des Gesetz-Entwurfs nicht blos darauf zu achten seyn, daß keine Bestimmung desselben hinter dem Edikte vom 11. März 1812 zurückbleibt, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen seyn, ob und inwieweit die den Juden vortheilhaften Bestimmungen eine Ausdehnung und Erweiterung erfahren können."

*) Siehe den betreffenden Entwurf, so wie die sich darauf beziehende Denkschrift in der dritten Beilage.

Wir haben auch dem eben verlesenen Theile des Gutachtens entnehmen, daß dem Vereinigten Landtage Petitionen zugegangen sind, welche auf Emancipation oder vollständige Gleichstellung der Juden mit ihren christlichen Mitbürgern gerichtet sind. Es könnte die Frage entstehen, weshalb die Abtheilung sich nicht zunächst mit diesen Petitions-Anträgen beschäftigt hat, da sie so allgemein sind, daß sie Alles umfassen, was hier nur zu Gunsten der Judenschaft beschlossen werden kann. Aber gerade wegen dieser Allgemeinheit hat die Abtheilung geglaubt, sich der Erörterung enthalten zu müssen. Der Begriff der Emancipation ist zu umfassend, als daß dieselbe im Stande gewesen wäre, sich sogleich ein klares Bild von derselben zu entwerfen. Es liegt ihr außerdem eine Proposition vor, welche alle bürgerlichen Rechts-Verhältnisse der Juden berührt und zum Gegenstande ihrer Erörterungen gemacht werden mußte. Wenn wir nun zunächst diese Proposition in Berathung ziehen, werden wir durch Zugeständniß der einzelnen Rechte an die Juden genöthigenden Falles zu umfassend, als daß die Begriff der Emancipation ist zu umfassend, als daß dieselbe im Stande gewesen wäre, sich sogleich ein klares Bild von derselben zu entwerfen. Es liegt ihr außerdem eine Proposition vor, welche alle bürgerlichen Rechts-Verhältnisse der Juden berührt und zum Gegenstande ihrer Erörterungen gemacht werden mußte. Wenn wir nun zunächst diese Proposition in Berathung ziehen, werden wir durch Zugeständniß der einzelnen Rechte an die Juden genöthigenden Falles zu umfassend, als daß die Abtheilung bei der Berathung ausgegangen ist, so ist es deshalb, den die hohe Versammlung gleich bei Beginn ihrer Berathung eingenommen und bisher festgehalten hat. Es ist derselbe, den das Gouvernement als den leitenden anerkannt. Inwieweit solcher von dem leitenden bei der Entwerfung des vorliegenden Gesetzes beibehalten ist, wird das Resultat der Berathung zeigen.

Landtags-Kommissar: Der Gesetz-Entwurf, welcher heute zur Berathung vorliegt, ist mit so ausführlichen Denkschriften begleitet, daß alle diejenigen geehrten Mitglieder, welche sich der Durchsicht dieser Erläuterungen unterzogen haben, so vollständig informirt seyn werden, daß ich mich auf eine kurze Einleitung beschränken und die kostbare Zeit nicht zu sehr in Anspruch nehmen darf. — Der Zweck des Entwurfs, so weit er sich auf die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bezieht, geht vorzugsweise dahin, die Gesetzgebung über diesen Gegenstand zu generalisiren, die bestehenden achtzehn verschiedenen Juden-Verfassungen der preußischen Monarchie mit einer einzigen, neu problematischen Ausnahme des Großherzogthums Posen in Eine zu verschmelzen und nicht nur dadurch der Administration eine große Erleichterung zu verschaffen, sondern auch der Judenschaft selbst wesentliche Vortheile zu gewähren, namentlich in der Beziehung, daß sie volle Freizügigkeit erlangen und nicht mehr wie seither, in eben so viele Gegirke, als es Juden-Verfassungen giebt, eingezwängt seyn wird. Außerdem geht die Absicht dahin, in denjenigen kleineren Landestheilen, in welchen der Druck der mittelalterlichen Juden-Verfassung noch besteht, den Juden diejenigen Vortheile zuzuwenden, welche sie bereits in dem größten Theile der Monarchie seit länger als dreißig Jahren genießen. In Beziehung auf die Kultus-Verhältnisse geht der Zweck des Gesetzes dahin, diese Verhältnisse, welche theils gar nicht, theils nicht auf rechtlichen Grundlagen geordnet sind, zu ordnen und auf rechtlichen Grundlagen zu basiren. — Was nun die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betrifft, so hat das Edikt vom 11. März 1812, dem vorliegenden Entwurf als Anhalt gedient. Ich glaube nicht auf den Zustand aufmerksam machen zu müssen, in welchem sich die Juden zu der Zeit, als dies Edikt erlassen wurde, in der preußischen Monarchie befanden; ich glaube nicht hervorheben zu dürfen, welche sehr wesentliche Verbesserungen durch dieses Edikt für die bisherigen Edikt wurden; es genügt, anzuführen, daß das Edikt die Juden in ihren bürgerlichen Verhältnissen, bis auf wenige Vorbehalte, den christlichen Einwohnern völlig gleichgestellt hat. Als nicht lange nach Erlaß desselben durch die ruhmwürdigen Ereignisse der Jahre 1813 und 1814 von den früher verlorenen gegangenen Provinzen mehrere wieder mit der Monarchie vereinigt und neue hinzugefügt waren, lag es natürlich nahe, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in der ganzen Monarchie gleichmäßig zu ordnen. Bekanntlich liegte aber die zweite Bundesakte insofern ein Hinderniß in den Weg, als solche die Ordnung dieser Verhältnisse für sämmtliche Bundesstaaten in Aussicht gestellt hatte. Es mußte also der Erfolg dieser Zusage abgewartet werden. Welche Hindernisse es gewesen sind, die der Ausführung dieser Absicht entgegengetreten sind, glaube ich hier nicht unterlassen zu dürfen; es würde außerhalb des Bereichs der gegenwärtigen Verhandlung liegen. Nur als wahrscheinlich kann ich bezeichnen, daß es mehreren kleineren Staaten sich so abweichende Verhältnisse der Judenverfassungen gefunden haben, daß man darin eine unüberwindliche Schwierigkeit der Einführung gleichmäßiger Bestimmungen für sämmtliche Bundesstaaten erkannt hat. Als der Bund schwieg, wußte sich die legislatorische Thätigkeit auf den preußischen Staat zurückwenden und es geschah dies sehr bald nach Kreirung der Provinzial-Stände. Es wurden in den Jahren 1826—27 denselben Propositionen in Beziehung auf die Gestaltung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden vorgelegt; die Gutachten, welche erfolgten, waren sehr abweichend von einander; darin stimmten sie aber überein, daß sie neue Gesetzbestimmungen der Juden zum Schutz der Verkehrs- und Gewerbs-Verhältnisse der christlichen Einwohner forderten. Derselbe Paragraph der deutschen Bundes-Akte aber, welcher eine Gleichstellung der Juden-Gesetzgebung für sämmtliche Bundes-Staaten in Aussicht stellte, hatte vorgesehen, daß die den Juden von einzelnen Bundesstaaten bereits eingeräumten Rechte zu ihrem Nachtheil nicht geändert werden sollten. Ohne Verletzung dieser Bundesbestimmung konnte also die preußische Gesetzgebung nicht auf den einstimmend geäußerten Wunsch der Provinzial-Stände eingehen, und es blieb daher, wenn man sich nicht in vollständige Opposition mit den Ständen setzen wollte, nichts Anderes übrig, als die Sache auf sich beruhen, als die Zeit reifen zu lassen. Die Zeit hat gewaltet, meine Herren! Es sind mehr als 20 Jahre dahin geschwunden, und es hat sich die Ansicht über diesen Gegenstand sehr wesentlich verändert, eine Veränderung, die wenigstens theilweise auf einer Umgestaltung des Zustandes der Juden beruht, was besonders in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Gesetzgebung ihrer Entwickelung in intellectueller und kommerzieller Hinsicht kein Hinderniß in den Weg gelegt hat, sehr deutlich hervorgetreten ist. — In Folge dieser Umgestaltung haben mehrere Provinzial-Landtage sehr wiederholte Anträge in Beziehung auf anderweitige Ordnung der jüdischen Verhältnisse im entgegengesetzten Sinne als vor 20 Jahren gestellt; es liegen der hohen Versammlung eine Reihe von Anträgen auf gänzliche Emancipirung der Juden vor, und auch die Abtheilung hat sich in ihrer Majorität einem dahin zielenden Prinzipe geneigt erklärt. Die Verwaltung dürfte sich daher gegenwärtig in der entgegengesetzten Lage befinden als vor 20 Jahren, wo sie die Verhältnisse der Juden verbessern wollte und die Stände das Gegentheil verlangten, während jetzt die Propositionen der Verwaltung hinter den Wünschen der Stände zurückzubleiben scheinen. Doch wird in dieser Beziehung die Differenz, und Divergenz keine bedeutende seyn. Ich habe schon hervorgehoben, daß das Gesetz vom 11. März 1812 als Grundlage für die gegenwärtige Proposition gedient habe; es sind aber über die Bestimmungen desselben hinaus den Juden neue Rechte zugestehen, namentlich in Beziehung auf den für sie sehr wichtigen Punkt der Glaubwürdigkeit bei Eiden, in Beziehung auf die Beschränkungen, welchen sie beim Gewerbebetriebe seither unterlagen, und in Beziehung auf die Anstellungsfähigkeit im Staatsdienste, verglichen mit dem Zustande, welcher seit dem Jahre 1812 faktisch bestanden hat. Die einzigen Beschränkungen, welche nach den verliegenden Propositionen bestehen bleiben sollen, gründen sich auf das Prinzip, daß der preußische Staat ein christlicher seyn und bleiben wolle, und daß es demnach bedenklich scheine, nicht christlicher Beamter die politischen Rechte zu geben und ihnen obrigkeitliche Funktionen anzuvertrauen. In Beziehung auf das Corporationswesen ist von der Abtheilung das Bestreben hervorgehoben, daß sich solche mit Umrecht auch auf die bürgerlichen Verhältnisse bezogen. Hierauf muß bemerken, daß die Basis dieser im Gesetze prorogirten Corporationen lediglich der Kultus ist, daß sich der Entwurf in dieser Beziehung den in ganz Deutschland bestehenden Verhältnissen anschließt, daß eine Legalisirung dieses Zustandes, wie ich glaube, überall als Bedürfniß anerkannt wird, und daß, wenn auch wenige einzelne Bestimmungen auf eine bürgerliche Wirkung dieser Corporationen hinweisen, diese theils fakultativ theils unbedeutend sind, theils auf die nothwendigen Verbindungen zwischen den bürgerlichen und Kultus-Verhältnissen beruhen. In Beziehung auf das Großherzogthum Posen hat es nicht unbedenklich erschienen, die völlige Gleichstellung der Juden mit denen der übrigen Provinzen schon jetzt aufzusprechen, einerseits, weil das numerische Verhältniß der dortigen jüdischen Bevölkerung gegen die übrigen Provinzen so sehr abweicht, andern aber auch, weil ein Theil dieser Bevölkerung in Beziehung der Bildungsstufe ihren Glaubensgenossen in den anderen Provinzen sehr nachsteht, während das daselbst bestehende Spezial-Gesetz, so weit es sich hier beurtheilen läßt, bereits günstig auf die dortigen Verhältnisse, namentlich dahin gereicht hat, daß der ärmere Theil der jüdischen Bevölkerung in seiner Bildung und in seinem sittlichen Zustand vorgeschritten ist. Ob aber schon jetzt der Zeitpunkt eingetreten sey, das Großherzogthum Posen in dieser Beziehung mit den anderen Provinzen gleichzustellen, ob es namentlich zulässig sey, die damit unzertrennlich verbundene Freizügigkeit auf die jüdische Bevölkerung des Großherzogthums auszudehnen, das erschien besonders in Beziehung auf die angrenzenden Provinzen nicht unbedenklich. Es wird aber gerade in dieser Rücksicht dem Gouvernement von Wichtigkeit seyn, das Votum der Stände-Versammlung zu vernehmen, um danach zu bemessen, ob jene Bedenken hinlänglich begründet seyen oder nicht. Was den jenigen Theil des Gesetzes betrifft, welcher die Kultus-Verhältnisse behandelt, so behalte ich mir vor, bei Berathung der einzelnen Paragraphen diejenige Auskunft zu geben oder durch den Kommissarius der geistlichen zc. Angelegenheiten geben zu lassen, welche von dieser Versammlung gewünscht werden möchten.

Der Marschall erklärt, es sey von dem Referenten der Vorschlag gemacht worden, von der allgemeinen Besprechung abzugehen und gleich auf die einzelnen Paragraphen einzugehen. Da mehrere Redner sich aber zu einer allgemeinen Besprechung bereits gemeldet hätten, so wolle er ihnen das Wort nicht entziehen, bemerke aber, daß es nicht seine Absicht sey über das Allgemeine und die Grundsätze irgend eine Frage zu stellen.

Abg. v. Byla (als Korreferent): Schon in dem Edikt vom 11. März 1812 sey klar und deutlich die Tendenz ausgesprochen, durch einen näheren Anschluß an die Christen die Juden zu veredeln, ihre schematischen Gesinnungen zu veredlen und sie dem Staat immer nützlicher zu machen. Der gegenwärtige Entwurf werde gewiß mit Freuden von den Juden begrüßt, um nicht nur einen Akt der Billigkeit, sondern auch der Gerechtigkeit gegen die jüdischen Mitbürger erfüllen zu können. Es frage sich nur, ob sofort eine gänzliche Gleichstellung mit den Christen bewirkt werden solle, oder ein allmähliger Uebergang. Er sey für letztere Ansicht, weil dadurch auf einem sicheren und ruhigeren Wege die wünschenswerthe Gleichstellung werde erreicht werden. Mehrere sehr gebildete Juden, mit denen er vor Kurzem gesprochen, theilten diese Ansicht. Was die Fassung des Entwurfs betreffe, so sey der Vorschlag der Abtheilung, die kirchlichen Verhältnisse von den bürgerlichen getrennt zu behandeln, gewiß zweckmäßig; er stimme aber nicht damit überein, daß der Verordnung des Entwurfs das Edikt von 1812 zu Grunde gelegt werde und glaube um so mehr, die in dem Gutachten nicht bemerkten Gründe für seine Ansicht hier mittheilen zu müssen, da die einzige Stimme, welche sich, wie das Gutachten anführe, in der Abtheilung nicht für die Zugrundelegung des Edikts von 1812 erklärt habe, gerade die seinige gewesen sey. Jene Gründe seyen: 1) weil dieses Edikt nur für die älteren Provinzen der Monarchie gelte; 2) weil in denselben das Kultusbureau der Juden unberücksichtigt sey; 3) weil es überhaupt nicht erforderlich sey, ein bestehendes spezielles Gesetz bei der Berathung zum Grunde zu legen. Im Allgemeinen bemerke er: wenn eine nachhaltige Gleichstellung der Juden mit den Christen erreicht werden solle, so halte er für durchaus nothwendig, zuvörderst die Handelsbeschränken, welche noch zwischen Juden und Christen bestehen, niederzureißen, damit man ein freies Terrain erhalte: nämlich die bestehenden besonderen Corporationsverhältnisse der Juden in bürgerlicher Beziehung, die besonderen öffentlichen Schulen für die Juden, das Verbot der Ehe zwischen Juden und Christen.

Abgeordn. von Landsberg-Steinfurt: Von dem Redner, der so eben die Tribüne verlassen hat, ist gesagt worden, daß derselbe die einzige Stimme in der Abtheilung gewesen sey, die sich dagegen ausgesprochen habe, daß das Edikt vom 11 März 1812 zu Grunde zu legen sey. Ich glaube bemerken zu dürfen, daß ich diese einzige Stimme war (Gelächter.) — Wenigstens habe ich die Ueberzeugung, daß ich es war, und ich weiß nicht, ob mein Name im Protokoll aufgeführt worden ist. Ich will die Gründe, die mich veranlaßt haben, dagegen zu stimmen, motiviren; ich glaube aber nicht, daß der jetzige Augenblick dazu geeignet ist; um eine Berichtigung aber werde ich bitten müssen.

Nach einer kurzen Erwiederung des Abgeordn. von Byla und einer Bemerkung des Referenten Sperling äußert der Marschall, der Gegenstand sey für die Berathung unerheblich und man könne darüber hinausgehen.

Abgeordn. Schumann (Anfangs am Ablesen seiner Rede gehindert, dann durch die Bemerkung des Marschalls, welcher auf die betreffende Bitte zum Reglement hinwies, zum Lesen verstattet): die Juden im Großherzogthum Posen verdienen die durch den Gesetzentwurf bezweckte Zurücksetzung nicht; gleichgestellt mit den übrigen Juden würden sie sich dieser nun nicht mehr zu verjagenden Gleichstellung würdig erweisen. Er habe gefunden, daß sie an Sittlichkeit und Bildung im Allgemeinen unserer christlichen Bevölkerung nicht nachständen. — Der Redner schließt folgendermaßen: „Die Geschichte hat es aufbewahrt — wie ich dies in meiner Petition näher ausgeführt, daß die Juden in den

ersten Jahrhunderten der christ
den Christen gleiche Rechte und
waren also dessen werth und wer
als eine andere Religion — Kult
an die Stelle der übrigen trat
stenthum und Judenthum frei
Diese Thatsache steht, wie gesag
es würde mir nicht schwer sallen
ren, daß erst dann — als es
gab — es auch beherrschte, u
worauf sich auch in Bezug
gestützt zur Wiede, wo nicht
Ich bin Christ und gehöre der
in der letzten Zeit auch in R
der Juden insbesondere, in se
Handlungen Grundsätze aufspri
meinen schwachen Kräften zu ver
würde glauben, die Pflicht eine
füllen, wie es recht ist, wenn
zu Gunsten derjenigen — deren
ger im Glauben an den einz
erhoben Händen ragen sollte.
meine Petition. Ich —

Abgeordn. von Gottber
der Abtheilung nehme er an, da
ches den Juden gewährt werden
von 1812 zugestehen sey, daß
nen Hoffnungen und Verheißung
ten. Der Gesetzgebung bleibe nic
derige Stufen der Abstellung
ihnen Staatsämter, dann werde
haben gefähigen Adhäsionen begab
es auch für eine Forderung der
christlichen Staatsbewohner, daß
Anwendung gebracht würden. Di
würde das christliche Element im
verbinde er mit dem Wegfall des
nur den Wegfall des Schutz
derselben christlichen Staat wie die
bei gleichen Pflichten auch gleiche
nehmen dürfen. Die Beschrän
hauptsächlich in dem allgemeinen
dieses allein stehe einer günst
entgegen. Aber müsse der Vereini
sich Vorurtheil aufreißen? Die R
verhältnisse der Juden zu ordnen
unmittelbare Aufgabe zu seyn,
auf das Innere derselben. Doch
tellichkeit und ohne vorgefaßte M
rordnung in Werke gehen; dann,
die Entscheidung eine günstige sey

Graf Renard: Zur Be
Juden-Angelegenheit ist es
die Versammlung sich bestimmte
Verantwortung derselben stets
werde, von dem sie aufgehen will
einzelnen Paragraphen von selbst
politischer Beziehung stehen nur
örterung, die eine ist: Welche
bisherige Gesetzgebung den jüdisch
zweite ist: Welche Aenderungen
würde der neue Gesetz-Entwurf
kürzer: Wie ist es, und wie soll
erste Frage beruht, so kann es
hohen Versammlung seyn, sich auf
den-Ordnungen einzulassen, welche
ringen erlassen sind; ich glaube,
Arbeit würde eben so unfruchtbar
zu können anderen Resultate führe
solle Wahrheit erhärten, daß vor
bung Einheit Noth thue. Für
es, die Grundlage zu erlassen, v
Gesetzgebung aufgegangen ist, und
neue Gesetz-Entwurf auf dieser G
er wollte oder wie er wenigstens
lage sind sich in zwei Gesetzen,
nung vom Jahre 1808, welche
bung auf das Staatsregiment grö
und in dem sogenannten Juden-E
1812, welches für alle Theile
im tiefster Frieden begränzt waren,
Gesetz war der erste großartige
liche Absonderung dieses Verhält
und wurde von der gesammten J
lichem Jubel, mit Enthusiasmus
Gesetz von 1808 wurde der Jud
das Edikt von 1812 Staatsbürg
Bezug auf Beschäftigung zum Lehr
werb, auf Gerichtsstand beinahe
Christen einräumt, eine schöne, fr
Aufsicht stellend. So kommen wir
Wahrheit der vorliegende Gesetz-
Hoffnung zu verwirklichen, und
zweckt er in den jüdischen Verhält
Eigenthümlichkeit dieses Gesetz
diese, das er die Bahn der früher
weit verläßt, als er die Juden
sächsten abhendert. Die Absicht

ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung mit den Christen gleiche Rechte und Ehren genossen. Sie waren also dessen werth und werth befunden zu einer Zeit, als eine andere Religion — Mahnke ich sagen — an die Stelle der ihrigen trat. Es lebten also Christenthum und Judenthum friedlich neben einander. Diese Thatsache steht, wie gesagt, geschichtlich fest, und es würde mir nicht schwer fallen, den Beweis zu führen, daß erst dann — als es eine herrschende Kirche gab — es auch beherrschte, unduldsame Kirchen gab, worauf sich auch in Bezug auf den vorliegenden Gegenstand gar Vieles, wo nicht Alles, erklären läßt. —

Ich bin Christ und gehöre der Kirche an, deren Haupt in der letzten Zeit auch in Rücksicht der Nichtchristen, der Juden insbesondere, in seinen Verordnungen und Handlungen Grundsätze aufstellt, welche ich hier mit meinen schwachen Kräften zu vertheidigen suche, und ich würde glauben, die Pflicht eines Christen nicht zu erfüllen, wie es recht ist, wenn ich hier meine Stimme zu Gunsten derjenigen — deren Väter unsere Vorgänger im Glauben an den einzigen Gott waren — zu erheben Ursache haben sollte. Dies in Bezug auf meine Person Juden."

Abgeordn. von Gottschalk: Mit dem Gutachten der Abtheilung nehme er an, daß das Minimum, welches den Juden gewährt werden müsse, in dem Edikt von 1812 ausgesprochen sey, daß aber die darin enthaltenen Hoffnungen und Verheißungen erfüllt werden müßten. Der Gesetzgebung bleibe nichts übrig, als das bisherige System der Absichtlosung zu ändern. Man gebe ihnen Staatsämter, dann werde sich zeigen, daß sie mit hohen geistigen Fähigkeiten begabt seyen, und er halte es auch für eine Forderung der Gerechtigkeit gegen die christlichen Staatsbewohner, daß diese Capacitäten zur Anwendung gebracht würden. Wenn gesagt werden, es würde das christliche Element im Staate gefährdet, so verbinde er mit dem Begriff des Staates im abstracto nur den Begriff von Recht. Die Juden könnten auf derselben sittlichen Stufe wie die Christen, müßten also bei gleichen Pflichten auch gleiche Rechte in Anspruch nehmen dürfen. Die Beschränkung der Juden sey hauptsächlich in dem allgemeinen Vorurtheil begründet; dieses allein stehe einer günstigen Lösung der Frage entgegen. Aber müsse der Vereinigte Landtag nicht dieses Vorurtheil aufrechten? Die Kultus- und Unterrichtsverhältnisse der Juden zu ordnen, scheine eine beinahe unausführbare Aufgabe zu seyn, namentlich in Bezug auf das Innere derselben. Doch möge man mit Vorsichtigkeit und ohne vorgefaßte Meinungen bei der Berathung zu Werke gehen; dann, hoffe er, werde auch die Entscheidung eine günstige seyn.

Graf Renard: Zur Beurtheilung der ganzen Juden-Angelegenheit ist es dringend nothwendig, daß die Versammlung sich bestimmte Fragen vorlege und bei Beantwortung derselben sich einer Prinzips bewußt werde, von dem sie ausgehen will. Dann stehen sich die einzelnen Paragraphen von selbst. In historischer und politischer Beziehung stehen nur zwei Fragen zur Erörterung, die eine ist: Welche Stellung gewährte die bisherige Gesetzgebung den jüdischen Unterthanen? Die zweite ist: Welche Aenderungen in ihren Verhältnissen würde der neue Gesetz-Entwurf eintreten lassen, oder kürzer: Wie ist es, und wie soll es werden? Was die erste Frage betrifft, so kann es unmöglich Aufgabe der hohen Versammlung seyn, sich auf die verschiedenen Juden-Ordnungen einzulassen, welche für die einzelnen Provinzen erlassen sind; ich glaube, es sind deren 18. Diese Arbeit würde eben so umfassend als nutzlos seyn und zu keinem anderen Resultate führen, als die nie bezweifelte Wahrheit erhärten, daß vor allen jeder Gesetzgebung Einheit Noth thut. Für unseren Zweck genügt es, die Grundlage zu erfassen, von welcher die frühere Gesetzgebung ausgegangen ist, und zu erforschen, ob der neue Gesetz-Entwurf auf dieser Grundlage fortbaut, wie er wollte oder wie er wenigstens sollte. Diese Grundlage findet sich in zwei Gesetzen, in der Städte-Ordnung vom Jahre 1808, welche den Juden in Beziehung auf das Staatsregiment größere Rechte gewährte, und in dem sogenannten Juden-Edikte vom 11. März 1812, welches für alle Theile der Monarchie, wie sie im ersten Frieden begränzt waren, erlassen wurde. Dies Gesetz war der erste großartige Schritt, die mittelalterliche Absonderung dieses Volksstammes zu beseitigen, und wurde von der gesammten Judenschaft mit unendlichem Jubel, mit Enthusiasmus begrüßt. Durch das Gesetz von 1808 wurde der Jude Staatsbürger, durch das Edikt von 1812 Staatsbürger, da ihm dieses in Bezug auf Befähigung zum Lehrstande, auf Grundeigenthum, auf Gerichtsstand beinahe gleiche Rechte mit den Christen einräumt, eine schöne, frohe Zukunft in nahe Aussicht stellend. So kommen wir zu der zweiten Frage: Beabsichtigt der vorliegende Gesetz-Entwurf die gehoffte Hoffnung zu verwirklichen, und welche Aenderung bezweckt er in den jüdischen Verhältnissen? Eine Hauptigenthümlichkeit dieses Gesetz-Entwurfs ist unstreitig diese, daß er die Bahn der früheren Gesetzgebung insoweit verläßt, als er die Juden in bestimmte Judenschaften absondert. Die Absicht des Gesetzes kann dabei unmöglich eine andere seyn, als Hegung und Pflege des jüdischen Kultus, steht aber so in direktem Widerspruche mit jener bürgerlichen Verschmelzung und Gleichstellung. Der Jude soll Jude bleiben in der ganzen gebässigen Bedeutung des Wortes, und weil er Jude bleiben soll, kann er keine Ansprüche machen auf gleiche Rechte mit den Christen. So verstehe, so erkenne ich aber mein Christenthum nicht, so löst der Staat, der sich so gern, so vorzugsweise einen christlichen nennt, seine Aufgabe nicht. (Brauseruf.) — Wenn das Gesetz von 1812 den Juden Hoffnung auf Emancipation gewährte, der vorliegende Gesetz-Entwurf vernichtet diese Hoffnung wieder, vernichtet ihre Saatliche Geltung, vernichtet ihre Ansprüche auf Heimathsrechte, ein Recht, welches wir selbst den Verbrechern nicht entziehen wollen, denn wir haben gegen die Deportation gestimmt. Unmittelbare Folge dieses Gesetz-Entwurfs kann nur die seyn, daß sich ein Staat im Staate mit gesonderten Zwecken bilde, eine jüdische Enklave im christlichen Gemeinwesen, und eine solche kann nur Haß hegen und hecken. Wir sind nur zwei Möglichkeiten denkbar: entweder die Juden sind in ihrem gesonderten Volks- u. Stammbewußtseyn unsere Feinde, oder sie sind es nicht. Wenn wir aber auch annehmen, daß die Juden unsere Feinde nun, so will ich in unserer eigenen Ehre nicht untersuchen, warum sie es sind. Allein gegen meine Feinde kenne ich nur zwei Schutzmittel: entweder ich muß meine Feinde vernichten, aber ich muß sie mir zu Freunden gewinnen — (Schwache Bravo.) — Unsere Vorfahren, praktisch und energisch, wie sie waren, haben den ersteren Weg, den Weg der Vernichtung, mehrfach eingeschlagen versucht; sie haben aber ihr Ziel nicht erreicht. Von Titus dem Gütigen an, der den Juden zwar ihr Vaterland rauben, sie selbst aber nicht vernichten konnte, haben auch die Bestrebungen früherer Zeit, mit und unter aufgebrannt, nur dazu gedient, den Haß der Unterdrückten gegen die Unterdrücker zu schärfen, die Juden immer fester zu einander zu fügen und sie dadurch zu kräftigen. Die mildreren, weniger energischen Bestrebungen der neueren Gesetzgebung haben gelehrt, die Juden staatlich und rechtlich zu fesseln, haben nur dazu gedient, und selbst gelehrt zu unterjochen, weil alles Dichten, Trachten und Streben dieses von der Natur so reich begabten Stammes nur auf den einzigen Brennpunkt, auf den Handel und den Gelderwerb, gerichtet sein konnte. Ich glaube, es bedarf keiner weiteren Gründe mehr, warum ich der Versammlung nicht vorschlagen kann, das erstere Mittel, den Weg der Vernichtung, zu ergreifen; und bleibt das leichtere, das menschlich schöne Mittel übrig, unsere Feinde dadurch zu besiegen, daß wir sie zu Freunden gewinnen. Eine halbe Maßregel wird jedoch nie diesen Zweck erreichen. Jedes neue Recht ist eine neue Waffe, eine vergrößerte Gefahr für uns. Der Fremdling kann nur dann mein Freund werden, wenn er mir sein Fremd-sein mehr ist, wenn ich ihm die Heimath biete, nach welcher seine Seele verlangt, wenn gleiches Recht und gleiche Pflicht gleiches Interesse, gleiche Liebe erzeugt; ich aber bekenne, daß die Juden als solche unsere Feinde nicht sind, unsere Feinde nicht sein können. Wenn ich ihre sittliche, ihre politische und religiöse Anschauungsweise ins Auge fasse, so stellt sich mir diese Nothwendigkeit nicht dar. Wie ein geehrter Redner vor mir bereits erwähnt hat, ist in ihrer Christlichen Auffassungsweise nichts enthalten, was dem Gesetz der Liebe, dem Gesetz der Gerechtigkeit zuwider wäre. Die Reinheit und Lauterkeit ihrer Familienverhältnisse bewährt ihre sittlichen Zustände und dürfte wohl mitunter selbst den Christen bewähren werden. — Was die politische Anschauungsweise betrifft, sie scheint sie mir friedfertiger, konservativer Natur zu seyn; doch als es galt, den auf der Römerzeit ihr fortschreitlichen Muth der Juden zu bewähren, da haben sie ihn bewiesen; sie haben mit und gefochten, mit und und für und geblutet, und so finde ich nichts, was die Juden als solche zu unseren Feinden stempelte. Wenn sie aber unsere Feinde nicht sind, nicht seyn können, so gestellt sich zu der Unmöglichkeit des bisherigen Rechtsverhältnisses ein noch größeres Uebel, das der Ungerechtigkeit, und so erkläre ich mich gegen jede halbe, gegen jede eingeschränkte Emancipation, gegen jede Trennung der Rechte und Pflichten der Juden von denen der Christen, ich fordere, daß die Juden in jeder Stellung im Staate, in jeder Gemeinschädigkeit, zu jeder Art der Berufsthätigkeit mit den Christen berechtigt seien sollen. — Wenn ich jedoch für eine uneingeschränkte Emancipation stimme, so sehe ich auch ein, daß dies Verhältniß nicht einstellig seyn kann; es würde eine große Inkonsequenz darin liegen, wollten wir unsererseits die Juden emancipiren und ihnen überseits gestatten, in der starren Isolirtheit zu verharren, in welcher die frühere Gesetzgebung sie eingezwängt; dies würde ein Privilegiren des Judenthums sein. Die Juden müssen die Hand annehmen, die wir ihnen bieten; sie sollen ihren Glauben behalten, aber sie sollen ihren Abergläuben, ihren Irrglauben sollen lassen. Wenn ihr Glaube die Juden von den Christen scheidet, so kann es kein wahrer Glaube sein; nur ein Irrglaube muß den Menschen vom Menschen scheiden. Die Juden müssen aufhören, das Christenthum für ein ihnen feindseliges Element, christliche Gebräuche für unrein zu halten. Sie müssen der ungeheuren Majorität, die sie umgibt, insoweit nachgeben, daß sie mit und in gleichen Formen gehen. Ein Beispiel würde dies näher erläutern. Ein Jude, der den Sabbath in der Art heiligen will, daß er am Sonnabend kein Geld annimmt, kann nicht verlangen, daß er zu einem Zoll-Einnehmer oder zu einem Regierungs-Haupt-Kassier ernannt werde. Es derart keiner besonderen Pflege des Judenthums, denn es kann dem Staate nicht darauf ankommen, Juden zu erziehen, sondern Bürger. Wenn die Juden diese Forderung der Gegenseitigkeit zurückweisen, so haben sie kein Recht, auf Emancipation Anspruch zu machen; der Jude kann nicht verlangen, daß der Christ ihm den Staat einräume, damit er sich darin eine Zelle ausbaue nach eigenen Belieben. Er kann nicht eine Drohne im christlichen Bienenstaate sein. Sie sehen, meine Herren, ich verkenne die Uebelstände nicht, welche eine sofortige gänzliche Emancipation herbeiführen würde; aber diese Mißstände müssen mit der fortschreitenden Bildung immer mehr schwinden, und sie müssen gänzlich verschwinden, wenn der großartige Akt der Verschmelzung gelungen und vollendet dasteht, wenn wir nicht mehr Juden und Christen, sondern nur Menschen und Bürger und Brüder sind. (Bravo!) Kann die Versammlung den vorliegenden Gesetzentwurf nicht fassen, glaubt die Gesetzgebung nicht darauf eingehen zu können, so trage ich darauf an, daß Alles beim Alten bleibe, weil die alten Uebelstände leichter zu tragen sind, als neue, und dieser neue Gesetz-Entwurf würde gewiß viele herbeiführen, ohne die alten zu vermindern, sondern diese vielmehr verewigen. (Bravo!)

Abgeordn. Milde: Er wolle das Volk, welches heute Juden heiße, zu Deutschen, zu Preußen machen; er wolle, daß das gehässige Wort „ein preußischer Jude" aufhören, und dafür gesagt werde „ein jüdischer Preuße." Er wolle, daß das Judenthum im Staat aufgehe, nur nicht in dem Staate, den er sich einen christlichen nennen werde, weil er mit jener Richtung, die diese Ansicht vertrete, nicht sympathisire. Nun glaube er aber, neben einigen sehr wenigen Juda-Bürgern, habe der vorliegende Gesetzentwurf von den großen Prinzipien ab, durch welche die Gesetzgebung von 1812 geleitet worden; werde er angenommen, so involvire er Stillstand oder Verletzung der in der Bundesakte den Juden vorgelegten Garantie. Er glaube, daß das Prinzip der Religionsund Gewissensfreiheit eine ernstliche Täuschung leiden müsse, so lange es nicht dahin gekommen sey, den Juden die vollkommene bürgerliche und politische Freiheit einzuräumen. Gleiche Rechte, gleiche Pflichten. Er schlage vor, daß §§ 9 und 39 des Gesetzes vom 1812 zur Erledigung im legislativen Wege und in Vereinbarung mit den Ständen gebracht würden. In diesem Sinne werde er ein Amendement einbringen.

Abgeordn. Werner: Er habe seine Petition für vollständige Emancipation der Juden eingebracht aus Menschen- und auch Christenpflicht. Es sey die schönste Pflicht, den Unterdrückten beizustehen.

Abgeordn. Meyer: 200,000 preußische Unterthanen hatten mit Sehnsucht auf die Unterstützung ihrer dringendsten Wünsche. Das Edikt von 1812 habe die Juden in allen bürgerlichen Beziehungen mit den Christen gleichgestellt, und ihnen selbst die Aussicht auf noch größere Berechtigungen eröffnet. Ihre Theilnahme an dem Befreiungskampfe habe sie zu der Hoffnung berechtigt, daß jene Verheißungen in Erfüllung gehen würden. Die Hoffnungen seyen nicht erfüllt worden, vielmehr manche Berechtigungen beschränkt worden. Aus Gründen der Moral und des Rechts aber stehe den Juden ein Anspruch bürgerlicher Gleichstellung mit den Christen zu. Der jetzt vorgelegte Entwurf aber bewirke das Gegentheil von der Erwartung, daß Seitens des Gouvernements den Bitten der jüdischen Unterthanen entgegengekommen wäre. Der darin festgehaltene Grundsatz der Absonderung von den christlichen Mitbürgern werde aber die nachtheiligsten Folgen haben, Judenhaß und Judenverfolgung. Dadurch halte er dafür, daß auf dem Entwurf nicht der Geist des Fortschritts, sondern der Geist des Rückschritts hervorgehe. Wenn die Juden nicht bürgerlich und politisch gleichgestellt werden könnten, so würde er lieber Seine Majestät bitten, das Edikt von 1812 in seinem ganzen Umfange aufrecht zu erhalten, und auch in allen Provinzen einzuführen, wo es noch nicht Gesetzeskraft erhalten habe.

Abgeordn. Fürst Reuß: Ihm sey nicht zweifelhaft, daß die Gleichstellung der Juden in den bürgerlichen Rechten ihnen über kurz oder lang zu Theil werde; ähnlich wie die Emancipation der Katholiken in England sey. Nur das Wann und Wie dieses Schrittes könnte zweifelhaft scheinen. Zuerst müsse indeß die Frage beantwortet werden, ob das, was von St. Majestät werden solle, ein den Juden zustehendes Recht sey. Da die Juden erst später in den von Christen gegründeten Staat getreten, so könnte es scheinen, als hätten sie kein Recht, Recht zu verlangen; er freilich sey der Meinung, daß, insofern sie gleiche Pflichten hätten, auch gleiche Rechte haben müßten. Aber nehme man auch

nur an, daß es eine Gnade sey, dessen Gewährung beansprucht werde: kann möchte er vergleichsweise fragen: wenn man einem intelligenten Manne helfen wolle, daß er mit seinem Vermögen etwas Tüchtiges unternehme, werde man dann wohl thun, ihm diese Mittel grostentweise zukommen zu lassen, werde man ihm das, was man ihm zuwenden wolle, nicht vielmehr in Kapital geben, damit er es anlegen und seinen Hausstand sich gründen könne? gewiß das Letztere, und so sey es auch mit den Juden. Wenn sie Juden in den Staat aufnehmen, so müssen sie auch Juden in den, Staat aufnehmen, so müssen sie auch Juden in den, Staat aufnehmen, so müssen sie auch Juden in den,

Westfälischer Merkur.

Zweitte Beilage zu **Nro. 148.** Münster, Dienstag den 22. Juni **1847.**

gehrten Gesichtern und tief liegenden Augen welche das Gepräge des furchtbarsten Hungers tragen, under, Frauen mit halbverhungerten schwachen Säuglingen auf den Armen betteln um Gotteswillen um ein Stückchen Brod für ihre Kinder, Krankheiten sind ausgebrochen und raffen viele Menschen dahin. Bekanntlich besteht die Bevölkerung Oberschlesiens zum größten Theile aus Katholiken und bei ihnen namentlich ist es nur der Glaube und das Vertrauen auf Gott, das Festhalten an den Geboten und Satzungen der heiligen Kirche, und daher auch die Achtung und der Gehorsam gegen den König und die Regierung, welche die Unglücklichen nur aufrecht halten und vor Verzweiflung schützen. — Bei Gelegenheit der Feier des 25jährigen Regierungs-Jubiläums des hochseligen Königs Friedrich Wilhelms III. Majestät, am 17. November 1822, wurde hier durch Communalbeschluß aus mehren an diesem Tage eingeflossenen Beiträgen eine milde Stiftung gegründet. Mit ihren Fonds sind später die bei der Vermählung der Prinzessin Karl und der Prinzessin von Preußen Königliche Hoheiten, von der Stadtverordnetenversammlung ausgesetzten Kapitalien vereinigt worden. Der Zweck der Stiftung ist: aus den Zinsen des Fonds besonders ausgezeichneten Zöglingen des großen Friedrichs-Waisenhauses, männlichen und weiblichen Geschlechts, bei ihrem Ausscheiden aus dieser Anstalt eine Expectanz auf ein Kapital von 50 Thalern zu verleihen, zu dessen Genuß sie bei fortgesetzter guter Aufführung, beziehungsweise bei ihrem Etablissement oder ihrer Verheirathung, sonst aber nach zurückgelegtem 30. Lebensjahre, gelangen. Die betreffende Verleihung hat in diesen Tagen wieder an zwei weibliche und zwei männliche Zöglinge des Waisenhauses stattgefunden und mit das Kapital für sie bei der städtischen Sparkasse zinsbar belegt, so daß sie gleichzeitig mit dem Kapitale auch die davon aufgelaufenen Zinsen erhalten. So knüpft und erneut sich jährlich Segen an freudenreiche Ereignisse in unserm geliebten Königshause. — Gegenwärtig sind hier wieder die Wahlen für die Stadtverordneten vor sich gegangen. Meistens wurden an Stelle der Ausscheidenden ganz neue Mitglieder gewählt. Auffallend ist die Erscheinung, auf welche Männer in einzelnen Bezirken sich die Wahl gerichtet, so unter anderen auf den Geheimen Regierungsrath und Professor Dr. Friedrich von Raumer, dessen bei der letzten Feier des Jahrestages Friedrich des Großen in der Akademie der Wissenschaften gehaltene Festrede, so vielfach und so verschiedenartig besprochen und beurtheilt worden ist; auf den ehemaligen Privat-Docenten an der hiesigen Universität, Dr. Rauwerk, welcher früherhin auf Veranlassung des vorgesetzten Ministeriums, seine Vorlesungen über Geschichte der Politik und der Staatsverfassungen abbrechen und schließen mußte und den Schulamts-Candidaten Julius Behrends, der früher aus dem hiesigen Handwerkerverein wegen der darin gehaltenen, dem Zwecke und der Tendenz widersprechenden Vorträge aufgeschlossen wurde. Fast Name bei der unlängst entschiedenen Untersuchung wider mehre einer kommunistischen Verbindung Angeklagte, oft genannt wurde. — In literarischer Beziehung läßt sich melden, daß so eben der sechste Band der auf Befehl Sr. Majestät des Königs veranstalteten Ausgabe der Werke Friedrichs des Großen die Presse verlassen hat und binnen wenigen Tagen versendet werden wird.

Berlin, 19. Juni. Unsere heutigen Blätter enthalten folgende Bekanntmachung: „Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. April c., den Wegfall der diesjährigen Landwehr-Cavallerie-Uebungen betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Se. Majestät der König, um dem noch fortdauernden Nothstande keine irgend zulässige Rücksicht zu versagen und der hervorstehenden Aerndte, welche eine gesegnete zu werden verspricht, keine arbeitsamen Hände zu entziehen, mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 4. d. M. zu befehlen geruht haben, daß auch die Uebungen der Landwehr-Infanterie in diesem Jahre überall ausfallen sollen. — Berlin, den 16. Juni 1847. — Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. — von Meding."

† Schreiben aus **Berlin**, 19. Juni. Allgemeines Bedauern erregt es, daß der Justizminister Uhden, dessen mächtigem Einflusse und großer Einsicht wir die Einführung der öffentlichen Gerichtsmarkeit hauptsächlich zu verdanken haben, den Willen zu erkennen gegeben hat, sein Portefeuille niederzulegen. Man gibt sich noch der Hoffnung hin, daß dieser verdienstvolle Staatsmann seinen Entschluß ändern und noch ferner an der Spitze unserer musterhaften Justizverwaltung bleiben werde. — Seit Kurzem spricht man viel von dem Project, alle hiesigen Eisenbahnhöfe mittelst einer Eisenbahn, auf welcher die Wagen durch Pferdekraft fortbewegt werden sollen, hauptsächlich zum Waarentransport zu verbinden. Die dazu erforderlichen Geldkosten dürften indeß so bedeutend seyn, daß die Ausführung eines solchen Planes wohl noch nicht sobald zu Stande kommen wird. — Der gestern bereits begonnene Wollmarkt ist von Käufern und Verkäufern außerordentlich belebt. Jene wollen für den Centner Wolle 4 — 6 Thaler mehr, als im vorigen Jahre schon zahlen, worauf bis jetzt nur noch wenig Wollproducenten eingegangen sind, indem sie glauben, noch höhere Preise zu erhalten. — Unsere Gaßhäuser sind jetzt wirklich überfüllt von Fremden. Letztern fällt es schwer, hier gegenwärtig ein Unterkommen zu finden. — Auf dem neuen Markt mußten heute ein Bauer und eine Höckerin die Flucht ergreifen, weil letztere von jenem im Beisein des Publikums den Scheffel Kartoffeln für 1 Thaler 5 Sgr. gekauft hatte und bald darauf vom Publikum für die Mege Kartoffeln 3 Sgr. verlangte. — Die Seitens der Stadt zum billigen Verkauf an die Armen wieder angekauften Kartoffeln, die hinreichend zum Bedarf Berlins bis Ende d. M. decken, sind bereits mittelst der Eisenbahn hier angelangt.

Berlin, 19. Juni. In der Herren-Kurie hat so eben noch der Herzog von Arenberg aus Belgien persönlich seinen Sitz genommen, nachdem er bis jetzt durch den Freiherrn Stuffel von Pilsach vertreten war. — Aus der Herren-Kurie des Vereinigten Landtages erfahren wir folgenden Zug von Menschenfreundlichkeit, der zugleich in konfessioneller Hinsicht einen erfreulichen Eindruck macht. Die Krankenkasse der katholischen Kirche war in der vorigen Woche und zwar in der Nacht vom Sonnabend auf den Sonntag gewaltsam erbrochen und um die Summe von 32 Thlr. bestohlen worden. Dieser Verlust war zu Ohren des geistreichen und liebenswürdigen Prinzen von Lichnowsky gekommen, welcher sich sogleich bereit zeigte, Ersatz zu verschaffen. In der Dienstag-Sitzung der Herren-Kurie legte er einen Kollektenbogen auf, worin er die „katholischen Mitglieder" von dem Vorfall benachrichtigte und dieselben zugleich um Unterstützung der Krankenkasse ersuchte. Als jedoch die protestantischen Mitglieder hiervon Nachricht erhielten, wünschten sie sich ebenfalls an dem Wohlthätigkeitszweck zu betheiligen und verlangten, daß die konfessionelle Bezeichnung in der Kollekte gestrichen werde. Der Fürst von Lichnowsky willfahrte dem Verlangen mit Vergnügen, worauf Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen und die übrigen Prinzen des Königl. Hauses sich an die Spitze der Subscription stellten, dergestalt, daß in wenig Minuten die Summe von 126 Friedrichsd'or beisammen gekommen war — ein schöner Beweis, wie die Ersten des Volks auch in bürgerlichen Tugenden voranzugehen gewilligt sind! — Wie schnell jetzt auch hier in Berlin größere Werke gedruckt werden, hat die Druckerei der Herren Mörer und Kühn so eben bewiesen. Sie hat die Anklage des Staats-Anwalts in dem sogenannten Polen-Prozeß, in deutscher und polnischer Sprache, zusammen 240 Druck-Bogen, in der Zeit vom 11. Mai bis 15. Juni geliefert, so daß auf jeden Tag 7 Bogen kommen. (Berl. Voss. Z.)

Swinemünde, 16. Juni. Vorgestern langte hier das Kaiserl. russische Kriegsdampfschiff Grafstschu an, von Kiel kommend, wohin es dem Großfürsten Thronfolger von Rußland das Geleite von Petersburg gegeben hatte und wird hier die Ankunft des Prinzen Albrecht von Preußen und der Prinzessin Friedrich der Niederlande abwarten, um diese durchlauchtigsten Geschwister der Kaiserin von Rußland nach Petersburg überzuführen. Der große Zug von täglich in Massen ankommenden Handelsschiffen dauert fort. Namentlich ist die russische und englische Flagge in diesem Jahr überaus sichtbar in unserm Hafen und zahlreich vertreten. Große Massen Roggen und Mehl kommen jeden Tag und müssen wohl, wie sich von selbst versteht, die noch immer hohen Preise mehr und mehr drücken. (Berl. Voss. Z.)

Oderberg, 16. Juni. Heute Nachmittag um 7 Uhr ist der Wasserstand so gefallen, daß für die Bewohner von Oestreich- und Preußisch-Oderberg keine Gefahr mehr vorhanden. Der Verkehr zwischen beiden Eisenbahnen ist nun wieder der Oeffentlichkeit übergeben, auch fand heute Abend schon wieder der Anschluß an die wiener Züge statt. Eben so wurden auch die Posten durch Kähne hinübergeschafft. Am 14. Juni war das Wasser so hoch gestiegen, daß die in Häusern sich befindenden und mit Hunger kämpfenden Bewohner als Nothzeichen Schüsse abfeuerten. (Schles. Z.)

Düsseldorf, 17. Juni. Der Bankerutt des Notars De Greck hat leider auch mehrere dieser Einwohner hart getroffen. So verliert ein Banquier an demselben 10,000 Thlr., ein College des Entflohenen ebenfalls mehrere tausend Thaler, die verschmägerte Familie endlich, deren Mitglieder beinahe sämmtlich ihm bedeutende Summen anvertraut hatten, sind um diese ihre Habe gebracht worden. So hat namentlich ein geachteter Lehrer des hiesigen Gymnasiums das ganze Vermögen seiner aus jener Familie stammenden Frau und seine eigenen Ersparnisse dazu verloren. Der Unwille über den durch den freveldhaftesten Leichtsinn herbeigeführten Bankerutt ist hier allgemein, und es ist nur zu bedauern, daß, selbst wenn man des Entwichenen wieder habhaft werden könnte, unsere Gesetze für dergleichen Fälle, bei welchen das Lebensglück vieler Familien vernichtet wird, allzu nachsichtig sind! (Rh. M.)

Vom Rhein, 10. Juni. Man blickt von Seite der größten Cabinette mit einiger Besorgniß auf die Zustände der Schweiz, da, im Fall die Tagsatzung die Vertreibung der Jesuiten und die Auflösung des Sonderbundes decretirt, ein solcher Beschluß nicht ohne Widerstand von Seite der davon getroffenen Kantone in Vollzug gesetzt werden könnte. So viel man aus den hier eingegangenen Berichten entnimmt, scheinen die drei conservativen Mächte entschlossen, den Zusammenstoß der Parteien und den Ausbruch eines Bürgerkrieges in der Schweiz um jeden Preis, und wäre dieser selbst eine bewaffnete Einschreitung, zu verhindern. Minder zuverlässig und entschieden scheinen in dieser Hinsicht die Ansichten Frankreichs zu seyn. Der häufige Courierwechsel, der gegenwärtig zwischen Paris und den Hauptstädten des Ostens stattfindet, wird den wechselseitigen Communicationen über diesen Gegenstand zugeschrieben. Zwar ist Ihnen früher schon berichtet worden, daß die vier Continentalmächte über das in Bezug auf die Schweiz zu beobachtende Verfahren im Allgemeinen übereinstimmen; es scheinen jedoch in der letzten Zeit einige Zweifel entstanden zu seyn, ob nicht Frankreich bei Anwendung äußerster Maßnahmen in gewissen Fällen von der Ansicht der drei andern Cabinette abweichen möchte. Auf jeden Fall dürfte man mit Recht auf die Besonnenheit der Schweiz bauen, und wir glauben annehmen zu können, daß diese die Unzunft des Augenblicks zu solchen Unternehmungen rechtzeitig erkennen wird. (A. Z.)

München, 14. Juni. Auf Veranlassung des Münchener Vereins gegen Thierquälerei dürfen wir demnächst der Verleihung einer Concession zum Pferdestellschlachten und Verkauf entgegensehen, einer sogenannten Pferdemetzgerei. Das königliche Landgericht Au hat ein deßfalls eingereichtes Gesuch sehr günstig begutachtet; die Sache liegt jetzt bei der höchsten Stelle vor. (Nürnb. C.)

München, 16. Juni. Der Antrag unseres hochverehrten, jeder freisinnigen und ächt wissenschaftlichen Neuerung mit jugendlichem Feuer ergebenen Hrn. Geheimraths Dr. v. Walther ist nun vom hiesigen Obermedizinal-Ausschuß einstimmig angenommen, überall im ganzen Königreiche die

ärztliche Praxis ohne alle Beschränkung den promovirten Aerzten freizugeben. Ich kann Ihnen nicht beschreiben, mit welcher Freude die Nachricht davon unter den hiesigen, jüngeren wie älteren, wahrhaft wissenschaftlich gebildeten Aerzten aufgenommen wurde und mit welcher Sehnsucht dieselben der demnächstigen Sanktion dieses Beschlusses von Seite Sr. Maj. des Königs entgegensehen.

(N. C.)

Aus dem Breisgau, 14. Juni. In verwichener Woche hatten wir erst Haarrauch, dann kalten Regen; während des ersteren fiel der Thermometer in den Gebirgsthälern unter den Gefrierpunkt. Der Frost hat natürlich unter den Gemüsen, die eben in der schönsten Blüthe standen, eine große Verheerung angerichtet. Da nach dem Dafürhalten der hiesigen Bevölkerung der Haarrauch blos aus dem Verbrennen des Mooses der Nordseelande herrührt, dieser jährlich den Einwohnern Süddeutschlands schwere Sorgen bringt und sie um einen Theil ihrer schönsten Hoffnungen beraubt, so fragt man sich hier ernstlich: ob nicht diesem Unfuge abgeholfen werden könne. Diese sich für gewiß ermitteln, daß diese für einen großen Theil von Deutschland verderblichen Nebel blos in den Moorbränden ihre Quelle hätten, so würde die ernstliche Reclamation der betreffenden Staatsregierungen wohl eine Aenderung in der Düngweise, oder einen anderen Zeitpunkt des Düngens durch Verbrennen herbeiführen müssen. (E. Z.)

Karlsruhe, 15. Juni. Beim verflossenen Fruchtmarkt in Durlach (Samstag, den 12. d. M.) sollen von Seiten mehrerer Speculanten Manipulationen verabredet und ausgeführt worden seyn, welche sogar die Behörde auf diese menschenfreundlichen Herren aufmerksam machten, und die auch wirklich ein künstliches Steigen des Preises zur Folge hatten. Es ist empörend, daß bei dieser Klasse von Menschen jedes Fünkchen von Ehrgefühl vernichtet zu seyn scheint. Sollten ihnen die traurigen Vorfälle von nahe und ferne nicht ein warnendes Beispiel geben?

Weimar, 15. Juni. In Betreff des ehemaligen Schillerschen Hauses sind seit einigen Tagen Unterhandlungen bei dem Stadtrath im Gange; vorläufig ist man dahin übereingekommen, daß sich keine ausmärtige Gesellschaft oder Privatperson bei dem Verkaufe betheiligen solle, sondern daß die Stadt und deren Einwohner die Ehre, ihrem berühmten Mitbürger ohne fremde Beihilfe ein dieselbe, für die spätere Zukunft dauerndes Andenken zu sichern, mit Niemanden theilen wollen. Mit Zuversicht ist zu erwarten, daß, sobald der Ankauf geschehen ist, diejenigen, in deren Besitz sich Schillers Reliquien befinden, solche recht gern darbieten werden, um sie durch deren Aufbewahrung in diesem Hause vor Verderben und Vergessenheit zu schützen.

Bremen, 14. Juni. Wir sehen hier in der nächsten Woche (am 22. d. M.) einem besonderen Feste entgegen, der Feier der Ankunft des ersten americanischen Steamers, des Washington. In alle deutsche Staaten, welche für diese nationale Angelegenheit ihr Interesse bezeugt haben, sind Einladungen ergangen, namentlich hoffen wir auch diejenigen Männer, welche sich als Vorsteher im Kampfe für den Fortschritt auf dem ersten preußischen Landtage die Sympathien aller Vaterlandsfreunde so rasch erworben haben, alsdann unter uns zu erblicken. Zwei derselben, von Beckerath und von Vincke, werden zugleich als Gevatter ihre Taufpathen, die beiden nach ihnen benannten Schiffe, zum ersten Male begrüßen. Gewiß dürfen wir mit Freude und Genugthuung auf das nun glücklich zu Stande gebrachte Unternehmen blicken, wenn auch nicht immer bei jedem neuen Institute, bei jedem Fortschritte alle Hoffnungen der Sanguiniker sich sogleich erfüllen.

Bremen, 18. Juni. Wir dürfen heute gegen Abend den Washington in Bremerhaven erwarten. Er war am 1. d. M. von New-York in See gegangen, und, wie die „Lords Bill“ meldet, am 15. um 1½ Uhr Nachmittags unweit Falshot-Castle (vor Cowes) gesehen worden. In Southampton hatte er Briefe auszugeben und Reisende aufzunehmen, und wird sicherlich ohne allen Aufschub seine Fahrt nach der Weser angetreten haben. Inzwischen sind uns Nachrichten mit der Britannia zugekommen, welche Boston am 1. Juni verließ und am Sonnabend Abend (13.) in Liverpool eingetroffen war. Sie melden uns, daß der Schatzsekretär Walker die vielfach gewünschte und in der Billigkeit begründete Modifikation des Passlagegesetzes hat eintreten lassen. (Das Nähere darüber morgen.)

Hamburg, 14. Juni. Außerordentliches Aufsehen macht an der Börse die Weigerung zweier großen Kornhändler, ihre Lieferungs-Contrakte streng einzuhalten. Die Sache ist schon bei den Gerichten eingeleitet.

Hamburg, 15. Juni. Gestern und namentlich heute fanden auf den Marktplätzen Zusammenrottungen statt, weil einige Verkäufer den Preis der Kartoffeln um 2—3 Schilling steigern wollten; es fehlte dabei nicht an zerbrochenen Fensterscheiben, doch war das auch Alles. Die Polizei legte sich ins Mittel, und die Verkäufer wurden gezwungen, den Bitten des Volkes nachzugeben und die Kartoffeln zu 7 Schilling zu verkaufen, was bisher der Preis gewesen. Es läßt sich nicht annehmen, daß ein hinreichender Grund zur Steigerung des Preises vorhanden ist, und das Volk ist so erbittert darüber, daß es noch jetzt, um 3 Uhr, einen der Marktplätze füllt, und das Haus eines Verkäufers mit Schimpfe verfolgen werden mußte.

Der Großfürst von Rußland hat sich nur einen Tag hier aufgehalten; Abends war er im Theater und um zu Ehren war der Jungfernstieg illuminirt und auf dem Alsterbassin ein Feuerwerk veranstaltet.

Hamburg, 17. Juni. Der heutige Hamb. Corresp. enthält Folgendes: „Seit vorgestern Abend sind hier leider einige unruhige Auftritte vorgefallen. Die Tumultuanten, deren Zahl durch eine große Masse Neugieriger wohl zu einem Zusammenlauf von mehreren Tausend Menschen angewachsen seyn mochte, hatten es namentlich auf das Haus eines auf dem Schaarmarkte wohnenden Aufkäufers abgesehen, welchen sie auch plünderten und derartigen Unfug verübten, daß sich die Behörde veranlaßt fand, ein Bataillon unserer Bürgergarde, wie auch einige Compagnien regulären Militär auf den Schauplatz der Unordnungen zu beordern. Dem gelang es denn auch bald, im Verein mit der Polizeibehörde die Ruhe wieder herzustellen, nachdem eine bedeutende Anzahl der Tumultuanten zu gefänglicher Haft gebracht worden war. Ein Bataillon Bürgergarde war überdies aus Vorsicht auf dem Glänsemarkt als Reserve postirt, das jedoch, ohne verwendet zu werden, wieder entlassen wurde. Gestern Abend waren die nöthigen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden, um jeder Störung der Ruhe mit Energie zu begegnen; allein nichtsdestoweniger ist im Laufe des Abends bis ziemlich spät in die Nacht, so wie heute früh, mehrfacher Unfug, besonders gegen Bäckerläden und Victualienhändler, vorgefallen, dem jedoch durch die treffliche Haltung unserer zahlreich aufgebotenen Bürgerbewaffnung bald gesteuert wurde.“

Eine Reihe von Privatbriefen aus Hamburg (in einem benachbarten Blatte) stellt die obigen Unruhen als weit bedenklicher und bedrohlicher dar: „Viele, viele Leute haben schon beträchtlichen Schaden gelitten; der Pöbel warf ohne Unterschied der Häuser oder Personen bald hier bald da Fenster ein und stürmte Häuser. Gestern Abend zertrümmerten sie den Porzellanladen der Sächsischen Fabrik von Morgenstern, Uhrmacherläden, Cigarrenläden und so fort. Insbesondere aber wüthete die betörte Menge gegen die Kornhändler, Bäcker und Alle, die mit Feldfrüchten handeln. Nach Preisen wird gar nicht mehr gefragt, man stürmt wild zu, und Jeder nimmt und plündert nach Belieben. Schon gestern ist es gegen Bürger wie gegen Soldaten dort hergegangen, und es sind bedeutende Verwundungen vorgekommen. In diesem Augenblick ist die Plünderung in der Nievern- und Breiten-Straße in vollem Gange gegen die Bäckerläden. Ich fürchte, daß wir eine sehr stürmische Nacht erleben werden. Man glaubt, den aufgesprochenen Drohungen zufolge, insbesondere für das Haus des Senators M. fürchten zu müssen. Das gesammte Bürgermilitär, Geschütz, Reiter, Jäger und Gardisten sind für 7 Uhr auf die Alarmplätze beschligt und sollen auf das Aeußerste gerüstet seyn.“

Spanien.

Die Gaceta vom 15. enthält mehrere finanzielle Decrete, welche eine Reihe von neuen Finanzmaßregeln, wie es heißt, eröffnen. Dieselben beziehen sich auf die Versteigerung derjenigen Güter, welche den 4 Militair-Orden und dem Orden des h. Johannes von Jerusalem angehören. — Das Auszahlungs-Decret für die armen Staatsgläubiger wurde demnächst erwartet, da es schon unterzeichnet seyn soll. — Der die spanischen Truppen in Portugal befehligende General de la Concha soll durchaus ohne Geld seyn, um seinen Soldaten den Sold auszuzahlen. Nach der Gaceta haben jene Truppen schon die Forts von Viana, Irna, Monzon und Puenta de Linia besetzt. Die Miguelisten in Portugal sollen beschlossen haben, die Waffen nicht niederzulegen, sondern den Guerilla-Krieg eifrig fortzusetzen.

Belgien.

Brüssel, 17. Juni. Die Indépendance erklärt die Gerüchte für voreilig, daß Hr. Liedts oder Hr. Rogier mit der Bildung eines Cabinets beauftragt worden seyn; bisher habe der König, dem die Entscheidung allein zustehe, keine politische Persönlichkeit zu dem Ende zu sich berufen. Möglich indessen, daß dies in den nächsten Tagen stattfinden wird. — Der König wird den 21. oder 22. nach England abreisen; zehn Tage wird wohl seine Abwesenheit dauern.

Frankreich.

Paris, 17. Juni. Die Deputirtenkammer nahm gestern mit 264 gegen 24 Stimmen den Vorschlag des Hrn. Demesmay auf Herabsetzung der Salzsteuer an, obgleich der Finanzminister es für angemessen gehalten, die Reduktion auf nächstes Jahr auszusetzen und zwar mit Rücksicht auf die deutsche Schaglage, für welchen Fall er aber sich verpflichtet, in nächster Session einen deßfallsigen Vorschlag einzubringen. Hr. Dupin der ältere hielt darauf eine feurige Rede für den Vorschlag, welche die Kammer hinriß und zur Annahme bewog. Es ist dies also genissermaßen eine Niederlage für das Ministerium und die Oppositionsblätter unterstützen natürlich nicht, diesen Brosamen für die Volksklasse als eine ungeheure Niederlage des Hrn. Guizot darzustellen und aus der Mücke einen Elephanten zu machen. — Heute war die Kammer sehr stark von Deputirten und Zuschauern besucht, da es sich um die Entschridung in der Girardinschen Angelegenheit handelte. Hr. Girardin nahm wiederholt das Wort, beschränkte sich indessen auf das Allgemeine, ohne die Personen nennen zu wollen, die er mit seinem Artikel gemeint hatte. Er bedarrt darauf, daß ein Pairsverspruchen verkauft worden und wenn er dies behauptet hätte, so wäre er dessen gewiß gewesen. Ich habe Verantlassung gehabt, sagte er, darüber mit dem Minister des Innern zu sprechen, welcher mir die Antwort gab: „Man hat dies in meiner Abwesenheit gethan und ich habe es getadelt. Hr. Guizot hat dies gethan.“ (Sensation.) — Hr. Duchatel stellte freilich diese Behauptung förmlich in Abrede. Das Resultat der sehr lebhaften Debatte war, daß das Verfolgungsgesuch der Pairskammer gegen Hrn. Girardin mit großer Majorität gewährt wurde. — Der Pairshof wird sich Montag in der andern scandalösen Sache, dem Cubieresschen Prozesse, als Rathskammer constituiren, um den Untersuchungsbericht zu hören. — Dem Journal des Debats zufolge hat die Regierung durch den Telegraphen Nachrichten aus Tissbon vom 11. Juni erhalten. Laut derselben hatte sich Donna Maria dem doch zur Veröffentlichung eines königlichen Decrets am 10. entschlossen, das den Insurgenten vollkommene Amnestie gewährt. Obiges Blatt hofft, daß die Königin Donna Maria ihrer Pflicht nachkommen und das Versprechen, das sie ihren Verbündeten gegeben, auch halten werde. — Man spricht viel von einem Schreiben der Königin Isabella an ihre Schwester, das in großes Geheimniß gehüllt werde. — Der Commerce deutet an, die Königin wolle zu Gunsten ihrer Schwester abdanken (?). — Maria Christina hat gleich nach ihrer Rückkunft Malmaison bezogen; sie soll sehr niedergeschlagen und entmuthigt seyn. — Der Courrier français behauptet, daß nächstens Interpellationen in der Kammer wegen der Schweizer Angelegenheiten stattfinden würden.

Den neuesten Berichten aus Algier zufolge machte jeden Prinz Joinville eine Tour nach dem Innern, um sich von dem Fortschritte der Colonisation und dem Anbau des Landes mit eigenen Augen zu überzeugen. Die Expeditionskolonne nach Kabylien erwarte man zurück. Aus Marocco erfährt man, daß Abd-el-Kader im Norden von Taza sehr mächtig sei und für seine Deira sehr bedeutende Vorräthe an Bedürfnissen beziehe, trotz der Nachbarschaft des Lagers diszplinirter Truppen, die ein Sohn des Kaisers befehlige. Man erwartet bedeutende Ereignisse in Marocco, indem ein Aufstand gegen den Sultan bevorsteht.

— General Lieutenant de Bar soll an die Stelle des Marschalls Bugeaud jetzt den Oberbefehl in Algerien.

Paris, 18. Juni. Die Deputirtenkammer erörterte heute den ministeriellen Antrag auf Verlängerung der durch die Gesetze vom 28. Januar und 24. Februar 1847 bis zum Neujahr ausgesprochenen freien Getreide-Zufuhr. Ledru-Rollin meinte, das Ministerium verdiene wegen der Art, wie es sich in der Getreidefrage benommen, in Anklagestand versetzt zu werden. Leon Faucher und Blanqui stellten ein Amendement, bis 31. Juli 1848 nicht nur Mehl und Getreide, sondern auch Vieh, Fleisch, Fische ꝛc. frei zuzulassen. — Bei Abgang der Post befand sich Hr. Muret de Bord auf der Tribüne, um das Amendement im Namen der Commission zu bekämpfen. — Die Union monarchique debattirt, daß auf einmal wieder große Herz-

lichkeit zwischen Hrn. Guizot und
herrschen scheine, weil ersterer end
Hrn. Duchatels Bruder Gesandt
zu lassen. — Der Moniteur enth
lise von Ehrenlegionskreuz-Verl
tischen Departement. — Wie
gezeigt worden, sind die Erzbi
und Cambrai vom Papste z
worden. — Ein Journal hebt den
reich nach Preußen durch ihre
Schweiz ähnliche Schritte hätte
Herr Guizot durch Herrn v
dem Bernerischen Präsidenter
Hr. Lyons, der so mißliebig
zu Arbon, soll nun endlic
— Ein Schreiben aus Or
Abdel Kader unter den Einge
verbreiten lasse, er sey auf de
mit Frankreich zu schließen, we
sehr wichtige Funktion übertrag
der Börse verbreitete sich das
von Rußland lasse Fünfprozen
die Börse wurde belebt. — N
05; Span pass. 5ct. 4⅞.

Großbritta

London, 17. Juni. D
ten über die Intervention sind
misser haben, wie zu erwarten
sein gefiegt. Im Oberhause
mung schon am 15., nachdem
von Wellington, der Portugal a
zu Gunsten der Minister ausge
Pairs stimmten für, 66 gegen
trag; die Minister hatten also
19 Stimmen. — Im Unterh
bis 8 Uhr eifrig dafür und dage
man plötzlich bemerkte, daß zu
nöthige Anzahl von Mitgliedern
zählte, und wirklich waren ab
40 anwesend. — Die Times spo
„große Princip“ der Nichtinter
lichen Rechte der portugiesisch
Interessen der Junta — das
genug, 40 Mitglieder des H
auf ihren Bänken festzuhalten.
derselbe des Mittagsmahls?
hungskraft der Beredsamkeit
anderen Hause, oder das neuest
Jenny Lind? Wir können nicht
schaft geben. Aber das ist gew
Senat, vor dessen Gerichtsho
Rechenschaft geben sollte von
sich wie ein Nebelbild auflöste
Joseph Hume zum zweiten Mal
seines Vaterlandes zu rächen.
trat jedoch (es soll wie Hr. H
gekartet gewesen seyn) nicht ei
Sir Robert Peel in einer mei
Hr. Hume „ein Gewebe von
nennt) erklärt hatte, daß er di
gierung vollkommen theile, und
der Krone wäre, ganz passende
tet haben würde.“ — Zu be
zeigte Hr. B. Osborne an, er
Montag die Motion stellen, daß
da England an der Intervent
Theil genommen, es Pflicht d
sey, im Nothfall mit Gewa
Rechte und Privilegien zu sch
Frage in Bezug auf die Block
klärte Lord Palmerston, daß die
sobald die Junta die Vorschläg
— Hr. B. Osborne bemerkt
Königin Kraft Art. 2 der C
pflichte, alle die portugiesische
den Decrete zurückzunehmen; e
vernement darüber befriedigende Auf
es im Nothfall mit Gewalt di
Freiheiten erzwingen werde? —
erwidert, daß den neuesten
zufolge die Junta die Bedin
von Portugal noch nicht angen
Privatwege wisse er aber, daß
mandanten der englischen Stre
mung zu denselben angezeigt h
gens, daß die Krone ihre Verp
gegenüber treu einhalten werde
borne stellt wiederum die Frag
Gouvernement zu befolgen ge
nigin sich weigere, ihre Verpfl
füllen? — Lord Palmerston
Gesagte und meint, es ge
stellen, ob man das Verla
nements billige oder nicht.
der fernern Debatte verschie
sell und der Schatzkanzler,
energisch darüber wachen, d
Volk in seiner Freiheit gefchü
erklärt sich Hr. Duncombe

lichkeit zwischen Hrn. Guizot und Hrn. Duchatel zu herrschen scheine, weil ersterer endlich eingewilligt habe, Hrn. Duchatels Bruder Gesandter zu Lissabon werden zu lassen. — Der Moniteur enthält heute eine lange Liste von Ehrenlegionskreuz-Verleihungen im diplomatischen Departement. — Wie officiell hierher angezeigt worden, sind die Erbschlöße von Bourges und Cambrai vom Papste zu Cardinälen creirt worden. — Ein Journal hebt hervor, daß weder Oesterreich noch Preußen durch ihre Gesandten in der Schweiz ähnliche Schritte hätten thun lassen, wie Herr Guizot durch Herrn Bois le Comte bei dem Bernerischen Präsidenten Ochsenbein. — Hr. Lyons, der so mißliebige englische Gesandte zu Athen, soll nun endlich abberufen seyn.

Ein Schreiben aus Oran versichert, daß Abdel Kader unter den Eingebornen das Gerücht verbreiten lasse, er sey auf dem Punkte, Frieden mit Frankreich zu schließen, welches ihm dann eine sehr wichtige Funktion übertragen werde (?) — An der Börse verbreitete sich das Gerücht, der Kaiser von Rußland lasse Fünfprozentige aufkaufen und die Börse wurde belebt. — Renten 77, 70; 118, 05; Span. pass. Sch. 4⅝.

Großbrittanien.

London, 17. Juni. Die Parlamentsdebatten über die Intervention sind beendigt; die Minister haben, wie zu erwarten war, in beiden Häusern gesiegt. Im Oberhause erfolgte die Abstimmung schon am 15., nachdem auch der Herzog von Wellington, der Portugal am besten kennt, sich zu Gunsten der Minister ausgesprochen hatte: 47 Pairs stimmten für, 66 gegen Lord Stanleys Antrag; die Minister hatten also eine Majorität von 19 Stimmen. — Im Unterhause wurde am 15. bis 8 Uhr eifrig debattirt und dann geruhet, als man plötzlich bemerkte, daß wahrscheinlich nicht die nöthige Anzahl von Mitgliedern zugegen sey; man zählte, und wirklich waren abermals weniger als 40 anwesend. — Die Times spotten darüber: „Das große Princip" der Nichtintervention, die angeblichen Rechte der portugiesischen Nation und die Interessen der Junta — das Alles war nicht stark genug, 40 Mitglieder des Hauses der Gemeinen auf ihren Bänken festzuhalten. War es die Zaubertunde des Mittagsmahls? die gelösete Angelegenheit der Beredsamkeit Lord Stanleys im anderen Hause, oder das neueste Debüt der holden Jenny Lind? Wir können nicht von Allem Rechenschaft geben. Aber das ist gewiß, daß der ganze Senat, vor dessen Gerichtshof Lord Palmerston Rechenschaft geben sollte von seinen Missethaten, sich wie ein Nebelbild auflöste und es dem Herrn Joseph Hume zum zweiten Mal mißlang, die Ehre seines Vaterlandes zu rächen. Dieses Ereigniß trat jedoch (es soll, wie Hr. Hume behauptet, abgekartet gewesen seyn) nicht eher ein, als nachdem Sir Robert Peel in einer meisterhaften Rede (die Hr. Hume „ein Gewebe von Abgeschmacktheiten" nennt) erklärt hatte, daß er die Ansichten der Regierung vollkommen theile, und, wenn er Minister der Krone wäre, ganz dasselbe Verfahren beobachtet haben würde. — In der gestrigen Sitzung zeigte Hr. B. Osborne an, er werde nun doch am Montag die Motion stellen, daß man erkläre, daß, da England an der Intervention in Portugal Theil genommen, es Pflicht der englischen Nation sey, im Nothfall mit Gewalt den Besitz seiner Rechte und Privilegien zu sichern. — Auf eine Frage in Bezug auf die Blockade von Oporto, erklärte Lord Palmerston, daß dieselbe aufhören werde, sobald die Junta die Vorschläge angenommen habe. — Hr. B. Osborne bemerkt neuerdings, wie die Königin Kraft Art. 2 der Constitution sich verpflichte, alle die portugiesische Verfassung verletzenden Decrete zurückzunehmen; er frage, ob das Gouvernement dem öffentlichen Rande erhalten und ob es im Nothfall mit Gewalt die Einnahmung jener Freiheiten erzwingen werde? — Lord Palmerston erwidert, daß den neuesten offiziellen Berichten zufolge die Junta die Bedingungen der Königin von Portugal noch nicht angenommen habe; auf Privatwege wisse er aber, daß die Junta dem Kommandanten der englischen Streitmacht ihre Zustimmung zu denselben angezeigt habe. Er hoffe übrigens, daß die Krone ihre Verpflichtungen der Junta gegenüber treu einhalten werde. — Hr. B. Osborne stellt wiederum die Frage, welche Politik das Gouvernement zu befolgen gedenke, falls die Königin sich weigere, ihre Verpflichtungen treu zu erfüllen? — Lord Palmerston beruft sich auf das Gesagte und meint, es genüge, die Frage zu stellen, ob man das Verfahren des Gouvernements billige oder nicht. — Im Laufe der fernern Debatte versichern Lord John Russell und der Schatzkanzler, die Regierung werde energisch darüber wachen, daß das portugiesische Volk in seiner Freiheit geschützt würde. — Daher erklärt sich Hr. Duncombe auch zufriedengestellt und wird sein Amendement nicht als besondern Antrag stellen. — Hr. Hume aber wird den seinigen nicht wieder aufnehmen. — Die Diskussion ist also ohne Resultat geblieben und zwar, wie Lord J. Russell wiederholt aussprich, zu seinem großen Bedauern, da er den Ausgang gar nicht fürchtete. — Die Regierung hat übrigens Depeschen aus Lissabon erhalten, wonach die Königin auch die Gefangenen der brittischen Flotte, Das Antas, nebst den Seinigen, in die Amnestie einschließen wird, obgleich dieselben die vier Artikel nicht angenommen. — Der Herzog von Palmella erklärt die in einigen Blättern verbreitete Angabe, daß Lord Palmerston ihn nach London berufen habe, um sich mit ihm über die portugiesischen Angelegenheiten zu berathen, für ganz unbegründet und versichert, daß er dies wegen Familien-Angelegenheiten bieher gekommen sey. — Die Königin besuchte vorgestern Abend in großer Gala und mit zahlreichem Gefolge ihr Theater, wo auf ihren Befehl Jenny Lind als Norma auftrat und am Schlusse der Vorstellung nicht weniger als viermal gerufen und mit einem Bouquetregen überschüttet ward. Die Königin war seit dem 20. Juli 1843 nicht in Gala im Theater gewesen. — Das nach Bremen bestimmte Dampfschiff Washington traf vorgestern nach 14tägiger Fahrt zu Southampton ein. Dieses erste transatlantische Postdampfschiff der Vereinigten Staaten hat das Aussehen eines Kriegsschiffes; seine Dimensionen sind kolossal; es hat 127 Passagiere an Bord. Unter Andern ist Major Hobbie, Adjunkt des General-Postmeisters, mit ihm herübergekommen, der in Europa Postvereinbarungen zur Beförderung der Amerikanischen Posten treffen soll. — Die Berichte aus Irland lauten günstiger. Die Erndteaussichten sind gut, und die Furcht vor der Kartoffelkrankheit scheint sich in Kurzem schließen zu werden. — Die Fonds waren heute flau.

Italien.

Briefe aus Rom vom 9. Juni melden uns den in der Nacht zuvor erfolgten Tod unseres wackren Landsmannes, des Nestors der deutschen Künstlerwelt, J. C. Reinhard. Der bis zum höchsten Alter (er starb im 86. Jahre) noch frische und rüstige Mann erlag zuletzt der Brustwassersucht.

(A. Z.)

Turin, 3. Juni. Berichte aus Rom entwerfen von dem Finanzzustand des Kirchenstaates ein etwas entmuthigendes Bild. Das Deficit ist in diesem Jahre von 700,000 Scudi auf eine Million gestiegen. Die Einschränkungen, die sich Se. Heiligkeit selbst auferlegt, um die möglichsten Ersparungen zu bewerkstelligen, sollen nicht unbedeutend seyn, geschehen so weit, daß Se. Heiligkeit sich in diesem Jahr des Vergnügens eines Sommeraufenthalts zu Terauben entschlossen hat. — Hier haben vor Kurzem mehrere Verhaftungen — man spricht von 25 bis 30 — wegen communistischer Umtriebe stattgefunden.

Livorno, 9. Juni. Gestern sind vier 72 Ladungen Getreide aus dem schwarzen Meere und Aegypten und heute 18 Ladungen eingetroffen, welche zusammen über 450,000 Säcke Getreide bringen. An Einem Tage sind noch nie so viele Schiffe angekommen, so lange Livorno steht. Weitere Zufuhren werden täglich erwartet. In der Maremma hat die Ernte begonnen; hier nimmt sie einen ungeahnt guten Ihren Anfang, denn Alles ist dieses Jahr früher. (Schw. M.)

Modena, 12. Juni. Napoleons Wittwe, die Kaiserin Marie Louise, Herzogin von Parma, hat den Herzog und die Herzogin von Bordeaux zu sich nach Reggio zum Frühstück eingeladen und sich von da mit ihren Gästen nach Parma begeben. In Begleitung des Grafen von Bombelles besuchte der Prinz die Citadelle und alle Militairanstalten. Der Herzog von Bordeaux scheint sich seit einigen Wochen vorzugsweise mit kriegerischen Studien zu beschäftigen, und man hat bemerkt, daß er auch in dieser Beziehung ein recht gesundes Urtheil hat. Den 1. d. M. trafen die hohen Reisenden in unserer Stadt ein, unter Bedeckung der Nobelgarde. In einigen Tagen werden sie nach Venedig zurückkehren, wo sich bereits viele Franzosen eingefunden haben sollen, um dem durchlauchtigsten Paare ihre Huldigungen darzubringen.

Galizien.

Krakau, 10. Juni. Endlich ist die so viel beregte Nachwerfolgung im ehemaligen Freistaate Krakau vollendet, diese bête noire des Hrn. Deputirten Milde, welche die Ursache zum Verluste von Millionen seyn sollte, die aus Staatskassen zu ersetzen wären. Und was ist das Resultat dieser entsetzlich drückenden Maßregel? wir sagen Hunderttausende sind dem dahgierigen österreichischen Fiscus zugeflossen! 19300 Fl. schreibe Neunzehntausendreihundert Gulden! Es ist nicht möglich, schonender zu verfahren, wie es von Seiten der Behörden geschehen; die Beamten selbst legten den Kaufleuten das Mittel zur Steuerfreiheit in den Mund, indem sie sogleich bemerkten, „daß sie nur die vom Ausland importirten Waaren vorzuweisen hätten, indem die aus Oestreich früher bezogenen natürlich steuerfrei blieben:" so wurde denn natürlich Alles ins Oestreichische umgewandelt und die besten Rheinweine passirten als östreichischer Kräzer. Wenn dessenungeachtet, wie dies leider nicht zu läugnen, preußische Häuser große Verluste erlitten, so trägt nicht die Härte der österreichischen Maßregel, sondern lediglich die Niederträchtigkeit vieler frakaner Kaufleute hieroon die Schuld, welche dieses Vertrauen ersannen, um betrügerische Bankrotte zu machen. Uebrigens ist Krakau allerdings gegenwärtig todt und öde, denn die bedeutenden Maßregeln, welche zur Belebung dieses Ortes vorbereitet werden, Errichtung eines Guberniums und Auferstehung der Universität, bedürfen längerer Zeit. — Mitte nächsten Monats wird die Eisenbahn bis an die preußische Grenze eröffnet, und fast gleichzeitig wird die Warschauer Bahn in der Nähe von Myslowitz ausmünden. Wahrlich, die Schnelligkeit und Stille, mit welcher die Russen diese Bahn vollendet, könnte das Staunen eines Jeden bewirken, der nicht weiß, warum und wozu?

(D. A. Z.)

Polen.

Warschau, 12. Juni. Wie bekannt, hat man die altherkömmliche Tracht der polnischen Juden mit Gewalt abgeschafft. Ihre langen Kaftans mußten sie mit europäischer Kleidung vertauschen, die langen Bärte mußten abgeschnitten werden. Wer es nicht bis zu einem bestimmten Termine gethan hatte, wurde von der Polizei aufgegriffen und sofort barbirt. Nur Personen über 60 Jahren wurden als zu alt für kulturumfähig erklärt und konnten ihre Bärte und langen Röcke behalten. So konnten auch diejenigen ihre langen Bärte behalten, welche eine jährliche Abgabe dafür zu entrichten sich verpflichteten. Vielfach haben nun die Juden alle nur mögliche List angewandt, das Gesetz durch falsche Zeugnisse über ihr Alter ꝛc. zu umgehen, lange sich versteckt gehalten, die Polizei vermieden, bis endlich Polen und namentlich Warschau durch diese Umgestaltung der zahlreichen Juden einen sehr characteristischen Zug seiner Physiognomik eingebüßt hat. Indeß die Bärte sind, da die Polizei mehr zu thun hat, als nach den Judenbärten zu sehen, allmälig wieder gewachsen, und kommen jetzt zahlreich, wie unverrügbares Unkraut, von Neuem zum Vorschein. In einem kleinen Städtchen jenseits der Weichsel, in der Nähe von Warschau, haben vor einigen Tagen die Juden hartnäckig ihre theuren Bärte vertheidigt; es sind indeß von Warschau sogleich Kosacken zum Barbiren abgeschickt worden und haben, wie man sagt, ihren Auftrag in bester Weise ausgeführt. Wozu wird aber der Kosack auch nicht gebraucht? Obgleich die Ausfuhr von Getreide aus dem Königreich Polen untersagt worden ist, so geht dennoch in letzter Zeit wieder viel Getreide nach Danzig. Die Aussichten zur Ernte sind bis jetzt hier ganz vortrefflich. — Im Monat April ist aus Rußland über Odessa für 5,599,996 Silberrubel Getreide ausgeführt worden. In einzelnen Gegenden Rußlands ist indeß die Noth in der niedern Volksklasse so groß, daß Viele durch Hunger und schlechte Nahrung geschwollen und gänzlich entkräftet dahinsterben. Im Gouvernement Witepsk haben sich kürzlich eine Menge Bauern von der äußersten Noth getrieben, zusammengerottet, ihren Gutsherrn mit seiner ganzen Familie todtgeschlagen und was an Vorräthen vorhanden gewesen ist, in Besitz genommen.

(Brsl. Z.)

Locales und Provinzielles.

* Schreiben von der belländisch-preußischen Gränze. Die neue Steuer-Verordnung hat hier an der Gränze nicht wenig Sensation erregt — indem dieselbe der allen Gewerbetreibenden, seyen es Schmuggler oder nicht, Anwendung finden soll. — Wenn man auch nicht in Abrede stellen kann, daß hin und wieder von Privaten oder Gesellschaften das Steuer-Gesetz übertreten wird, so ist es doch sehr empfindlich, daß mit derselben die benetten achtbaren Kaufleuten und Höckern, denen es ihre Verhältnisse nicht anders zulassen, als an der Gränze ihr Gewerbe zu betreiben, keine Ausnahme gemacht wird und bei einem geringsten Verdachen, welches sich bei der verschiedenartigen Arbeit, da manches Geschäft in den kleinen Grenzstädtchen von vielen Kaufleuten ꝛc. ohne Hülfe selbst betrieben wird — einschleichen möchte, schwer gestraket und dadurch unter die Kathegorie von Schmuggler gestellt, resp. gleich gestra-

tet werden. — Wenn daher eine derartige Verordnung in Kraft treten soll, so wird man sich genöthigt sehen, den Verkauf von contoprichtigen Waaren einzustellen, und haben die Gränz-Bewohner alsdann die Aussicht von Schmuggelern bedient zu werden — was bis jetzt die Kaufleute vermittelst ihrer direkten Beziehungen und billigen Einverkaufs größtentheils zu feuern im Stande gewesen sind. — In welchem Nachtheil durch Letzteres die Grenz-Steuer-Kasse alsdann stehen würde, dürfte Zeit und Erfahrung lehren!

Mehrere Kaufleute und Fabrikanten.

Personal-Chronik.

Arnsberg.

Der bisherige Supernumerar Schulte ist zum Assistenten bei der hiesigen Regierung ernannt worden. — Die kommissarische Verwaltung des Amts Menden ist dem Beigeordneten-Bürgermeister der Stadt Plettenberg ernannten bisherigen Amtmann von Schachtmeyer übertragen worden. — Der bisherige kommissarische Verwalter des Amtsbezirks Wünnenberg, Bölcrius, ist definitiv zum Amtmann daselbst ernannt worden. — Der bisherige kommissarische Verwalter des Amtsbezirks Fredeburg, Mielbrecher, ist definitiv zum Amtmann daselbst ernannt worden.

Bekanntmachungen.

Decretum.

(19270. 3 b) Zu der Nachlaßsache des zu Odenthorf, diesigen Gerichtsbezirks, verstorbenen Hermann Müller sind die Kinder desselben, außer den Kindern eines zu Wattwyl in der Schweiz verstorbenen, vollbürtigen Bruders, auch eine Tochter desselben, Anna Catharina Müller, berufen. Diese letztere hat sich nach Mittheilung ihrer Geschwister, im Jahre 1822 mit einem Schlosser, Heinrich Neuhaus aus Wetzlaer, verheirathet; ihr dermaliger Wohnort ist aber bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, und sie auch bisjetzt, außer in Falle ihres Todes, ihre Nachkommen hiermit öffentlich aufgefordert, sie gewiß binnen zwei Monaten, vom Tage dieser Bestkugung an gerechnet, oder Anterrichtung der Anschlagung der Edictalcitation sich gehörig zu legitimiren, widrigenfalls über ihren Erbantheil weiter nach den Gesetzen verfügt werden wird.

Braunfels, den 25. Mai 1847.

Fürstliches Justiz-Amt.

Doerr.

Verkaufs-Anzeige.



(19305. 2. a) Die auf St. Mauritz gelegene, dem Ackermann Bernhard Wiesmann gehörige Besitzung, aus einem Wohnhause nebst Scheune und Stallung, einem schönen Garten und circa 9 Morgen guten Ackerlandes bestehend, soll am

12. Juli c. Nachmittags 4 Uhr

auf meiner Geschäftsstube zum Verkauf ausgesetzt werden.

Die Einrichtung des Hauses, so wie die Lage und Umgebung qualificiren dieselbe zu einer angenehmen Sommerwohnung.

Münster, den 18. Juni 1847.

Der Justiz-Commissair und Notar

Stermich.

Haus-Verkauf.



(19326. 3. b) Das zum Nachlasse des verstorbenen Kaufmanns Biedermann gehörige, auf der Herrenstraße sub № Cat. 115 und 116 Martini-Kirchspiel belegene Haus nebst Hinterhaus und dahinter belegenem großen Garten soll am 9. Juli c. Vormittags 11 Uhr an Ort und Stelle zum meistbietenden Verkaufe ausgesetzt werden.

Münster, den 16. Juni 1847.

Pinteler,

Justiz-Commissair und Notar.

Schwarzer Ultramarin.

(19324 b) Der unterzeichnete Chemiker und Farbenfabrikant hat eine ganz neue eigene Schwarze-Erzeugungs-Methode erfunden, nach welcher er, aus einer der geringhaltigsten Substanzen, die in den meisten Ländern Deutschlands, besonders in Rheinpreussen und Westphalen, in Ueberfluss vorkommt und käuflich zu haben ist, die schönste und vollkommenste schwarze Farbe erzeugt; welche an Intensität der Schwärze, Milde, Deckkraft und Ergiebigkeit, selbst das am ruhmlichsten noch bekannte Weinbeerschwarz bei weitem übertrifft, als: Oelfarbe schneller trocknet und weit festere und glänzendere Combinationen zu bilden im Stande ist. Es ist der Ultramarin aller schwarzen Farben und kann auf eine unerhört schnelle Weise in Massen und so unglaublich billigen Preis hergestellt werden, dass er alle Concurrens anderer schwarzen Farben für immer beseitigt und den erhabensten Nutzen gewährt, wie nicht leicht ein anderes Geschäft.

Erbetig diese Erfindung käuflich abzulassen, und Muster davon zu versenden, lade ich darauf Reflektirende hiedurch ein, sich an mich in portofreien Briefen zu wenden, um das weitere darüber zu versehmen.

Julius Krieg
in Nürnberg.

Literärische Anzeige.

In der Junfermannschen Buchhandlung zu Paderborn ist erschienen und in der Coppenrathschen Buch- und Kunsthandlung, bei J. H. Deiters'd und in der Theissingschen Buchhandlung zu Münster, in der Nassenschen Buchhandlung in Soest, so wie bei Rackhorst in Osnabrück, bei Ritter in Arnsberg vorräthig:

Jesus meine Liebe im heiligen Altars-Sacramente. Ein vollständiges Gebet- und Erbauungsbuch für katholische Christen, besonders für alle Verehrer Jesu im h. Altars-Sacramente, vorzüglich für junge Leute und Erst-Communicanten. Zweite Aufl. klein 8. 352 Seiten.

Ausgabe No. 1 . . . . . 5 Sgr.
„ No. 2 . . . . . 7½ „

Dieses Gebetbuch ist aus dem unter demselben Titel schon früher erschienenen vollständigen Gebetbuche entnommen und vom Verfasser selbst für junge Leute und Erst-Communicanten mit vieler Umsicht bearbeitet, weshalb es sich besonders als Geschenk für Neu-Communicanten und für die Jugend ganz besonders eignet.

Wegweiser, der himmlische, ein Gebetbüchlein von 252 Seiten. 18. Neue umgearbeitete und stark vermehrte Ausgabe. Recht hübsch ausgestattet. 3 Sgr.

Dieses Büchelchen, welches in mehreren tausend Exemplaren verbreitet ist, eignet sich besonders für Reisende, Soldaten und sonstige Personen, welche gern ein gutes Gebetbüchelchen bei sich führen.

Aureus Libellus sacrarum et quotidianarum precum plenus. Accedunt orationes ante et post Confessionem et Communionem, et Litaniae. 158 Seiten; recht hübsch ausgestattet. 3½ Sgr.

Dieses auf das Schönste ausgestattete Gebetbüchlein ist seiner Anlage nach zunächst für die jüngern Studirenden bestimmt. Es enthält Morgen- und Abendgebete, Meßgebete (wie sie der Priester am Altare betet), Beicht- und Communion-Gebete (die letzteren vom h. Thomas von Aquin und Bonaventura), dann noch nebst den 7 Bußpsalmen 2 Litaneien und einige der schönsten Hymnen, als eine gewiß Vielen erwünschte Beigabe, die Werger der Gesetze des Jahres.

Pietas, seu dies hominis Christiani, sanctificatus per orationem et meditationem. In usum studiosae juventutis denuo in lucem editus. 252 Seiten. brosch. 9 Sgr.

Die „Pietas" ist eine durch viele Verbesserungen sich empfehlende Umarbeitung des früher so weit verbreiteten und so sehr beliebten dies hominis christiani. Es ist, wie auch der Titel sagt, bestimmt zum Gebrauche der studirenden Jugend, und hat sich schon in dieser seiner neuen Gestalt allgemeinen Beifall erworben, so daß es an mehreren Anstalten den Schülern dringend von den Lehrern empfohlen wurde. Was die „Pietas" aber vor allen übrigen lateinischen Gebetbüchern auszeichnet, ist die reichhaltige Sammlung der schönsten kirchlichen Hymnen.

Anzeige für Apotheker.

(19367) Mit Bezugnahme auf No. 23 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Münster beehre ich mich ergebenst hiermit anzuzeigen, daß bei mir die in mir angezogenen Amtsblatte vorgeschriebenen Dampf-Destillations- und Dampf-Koch-Apparate, die mit Beifall von Kennern als praktisch brauchbar und zweckmäßig anerkannt sind, angefertigt werden; und bin ich bereit, auch solche nach Bestimmung der Herren Bestellen in jeder beliebigen Dimension in den möglichst billigen Preise zu deren Zufriedenheit herzustellen.

Epe bei Ahaus, den 20. Juni 1847.

A. ten Brink.

(18904 12 d) Beim Unterzeichneten ist zu haben:

Echt englisches
Macassar-Oel
in Flacons à 5 Sgr.

Bekanntlich das bewährteste Mittel, den Haarwuchs mächtig zu befördern und demselben den schönsten Glanz zu ertheilen.

Parfum royal
aus den kostbarsten Aromen des Orients,
von
Sinon & Comp. in Paris.

Nur wenige Tropfen, auf beliebem Metall verdampft, verbreiten einen schönen und feinen Parfüm.

Das Flacon 7½ Sgr.

L. D. Winkler in Paderborn.

(19308. 2. a) Meinen jetzigt eröffneten, am Markte in der Nähe der Post gelegenen

GASTHOF

beehre ich mich ergebenst zu empfehlen.

Recklinghausen, im Juni 1847.

Ed. Randebrock.

Die Schuh-Fabrik
von
Friedrich Wigand a. Erfurt
empfiehlt zum bevorstehenden Send ihr Lager feiner
Damenschuhe, Stiefel, Kinderschuhe etc.
bei billigen, aber festen Preisen zur gefälligen Abnahme.
(19369)

Uf mit **Steaple cha(i)se**

General-Versammlung heute Abend 8½ Uhr im bewußten Locale. (19350)

(19351) Eine mit den besten Zeugnissen versehene Hausbälterin von sogleich. die gegenwärtig noch bei einer Herrschaft ist, sucht zum Herbst eine anderweitige Stelle.

Näheres in der Exped. d. Bl.

(19372) Eine Wohnung von 3 die 4 Zimmern, welche entweder sogleich oder in einigen Wochen zu beziehen ist, wird von einer kleinen stillen Familie zu miethen gesucht.

Näheres Krummen Timpen No. 142, eine Treppe hoch.

(19333) Heute erhielt ich wieder in neuer Füllung Kissinger Rogozzi. Wilkinger, Pyrmonter Stahl- und Solabrunnen.

J. H. Schwick.

(19194. 3.a) Es wird gegen den 1. Sept. ein Korn führender Jäger gesucht.

Die Expedition d. Bl. gibt nähere Auskunft.

Angekommene Fremde.

Im Brünerschen Hofe (Carl Röhrens Nachfolger, A. Bölcker.)

G. H. v. Schwerter, Gutsbesitzer a. St. Mariensfeld in Pensylvanien. Papst, Fabrikant a. Grenzlau. F. Art a. Königsberg i. P., Finkenstadt a. Osnabrück, Kauff.

Im König von England (Gerdauet.)

v. Gramatzky, Rittergutsbesitzer u. kreis-Deputirter a. Ostpreußen, de Feiter mit Familie, a. Rotterdam. Baron v. Hommen, a. Düsseldorf, Partik. Meyerfeld, Ingenieur a. Aachen. E. Del a. Altermann a. Bremen. A. Tael, Pastor a. Bremen. von Roville, Offizier a. Münster. Frau Belting a. Zurich. Frl. von Lengbow a. Lengerich. Koch a. Dülken. Kisling a. Hamburg. Kohl a. Breslau. Johnson a. Cupen. H. Heyer a. Glauchau, Albrecht a. Bremen, Kauff.

Bei Renne.

Schürmann a. Lennep. Kaltheff a. Borghorst, Terhenden, a. Rheine, Kauff.

Preise von Getreide ꝛc. auf auswärtigen Märkten.

Münster, den 18. Juni 1847.

Weizen, a. — L. — S., n.	5	Thlr.	7 Sgr. — Pf.
Roggen, a. — Thlr., n.	4	„	18 „ 4 „
Wintergerste	2	„	8 „ — „
Sommergerste	2	„	6 „ — „
Buchweizen	3	„	— „ — „
Hafer,	1	„	23 „ — „
Erbsen	4	„	— „ — „
Raapsamen	4	„	— „ — „
Kartoffeln	1	„	5 „ — „
Kleiner Samen	—	„	— „ — „
Rüböl p Ohm = 282 Pfd. o. F.	32	„	22 „ 6 „
dito p. Mas	2	„	— „ — „
„ „ Oct.	34	„	15 „ — „
Leinöl p Ohm	—	„	— „ — „
Rübkuchen p 1000 St. St.	40	„	— „ — „
„ „ 2000 Pfd. Preß	37	„	— „ — „
Ground-nuts-Kuchen	43	„	— „ — „
Sesamkuchen	—	„	— „ — „
Leinkuchen p 2000 Pfd.	—	„	— „ — „
Branntwein p. Ohm 18 Gr.	24	„	— „ — „
Gereinigtes Oel	34	„	7 „ 6 „
Heu p Centner von 110 Pfd.	1	„	5 „ — „
Stroh p Schock von 1200 Pfd.	8	„	— „ — „

Marktpreise zu Münster
am 19. Juni 1847.

Gegenstand	Niedrigster Preis	Höchster Preis	Durchschnitts-Preis	Angabe der zum Markt gebrachten u. verkauften Quantitäten
	p. Preuß. Scheffel			
	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	thlr. sg. pf.	
Weizen . . .	4 15 —	5 5 —	5 — —	2 Malter
Roggen . . .	4 15 —	5 — —	4 22 6	32 Malter
Gerste . . .			2 17 6	
Erbsen, gelbe	— — —	— — —	4 15 —	
„ graue	— — —	— — —	4 10 —	
Weiße Bohnen	— — —	— — —	— — —	
Buchweizen	— — —	— — —	3 5 —	
Kartoffeln .	1 26 —	2 4 —	2 — —	10 Malter
Hafer . . .	1 20 —	1 25 —	1 22 6	7 Malter

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunsth.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

We

Dritte Beilage zu

Entwurf einer Verordnung der Juden betr

Wir Friedrich Wilhelm, von Preußen ꝛc. Nachdem Wir zu Unserem und gleichmäßigen Gefallen Unsern Juden die bestehenden Vorschriften Unsers Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, hinsichtlich des bürgerlichen und Gemeinde der für das Großherzogthum Posen eine gänzliche Aufhebung der bestehenden Verfassung des Judenthums nicht gestatten, verordnen wir auf Unserem Mitverlangen und nach Unserem Staats-Ministerium und nach Unserem Geheimen Rathe und Unserer treuen Stände des Vereinigten Landtages

Abschnitt.

Ueber die Verhältnisse der Landestheilen Unserer Monarchie.

§. 1. Die Juden, welche in Landestheilen ihren Wohnsitz haben, sollen diesen Gesetz nicht ein Anderes bestimmt ist, Pflichten gleiche bürgerliche Rechte den Unterthanen und Einwohnern nach gesetzen gesetzlichen Vorschriften haben.

Bildung von Juden

§. 2. Die Juden sollen nach Maßgabe der Bevölkerungsverhältnisse durch Gesetz einigt werden, daß alle innerhalb Bezirks wohnenden Juden demselben

§. 3. Die Bildung dieser Juden der Regierungen nach Anhörung der Art, in welcher sie bestehen soll, erhält, nach welcher sie benannt werden jüdischen Einwohner der umliegenden oder anderen ländlichen Besitzungen — Im gleicher Weise sind die Juden nach dem bisherigen Abanderungen Bezirke vorzunehmen und die bisherigen unter Anziehung der Betheiligten der einen verbundenen Gemeinden.

§. 4. Die einzelnen Judenschaften auf ihre Vermögensverhältnisse Personen. Der Verband der Judenschaften ist in der Regel durch die Kreise, innerhalb derselben sich oberwiesenen Angelegenheiten.

§. 5. Jede Judenschaft erhält eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 6. Der Vorstand besteht aus sechs 7 Mitgliedern, welche sie zu wählen haben.

§. 7. Die Zahl der Repräsentanten soll mindestens 9, höchstens 24 betragen.

§. 8. Sämmtliche männliche, ehrenden Mitglieder der Judenschaft, Grundbesitz besitzen, oder ein sonst ohne fremde ständig ernähren und mit Unterstützung der Judenschaft nicht in Anspruch genommen sind, haben das Rückstand geleisten sind, wählen die Repräsentanten. diese den Vorstand der Judenschaft. Loos ist überall zugleich auch eine von Stellvertretern zu richten.

§. 9. Die Wahlgeschäft wird von neten der Regierung geleitet. Nach Jahre scheidet die Hälfte der Vorstand Repräsentanten nach dem Loose die älteste Hälfte aus.

§. 10. Die Wahlen der Vorsteher Genehmigung der Regierung, welche keit des Vorstandes zu beaufsichtigen eingehne Mitglieder wegen vorsätzlicher oder wiederholter Pflichtvernachlässigung zu entlassen.

§. 11. Der Vorstand hat die Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten. Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. die Judenschaft überall gegen Dritte zu vertreten. Das Verhältniß der Repräsentanten gegen einander und gegen die Regierung ist, so lange und so weit nicht Anderes festgesetzt, nach den Bestimmungen der Städteordnung vom 17. März 1831 zu beurtheilen.

§. 12. Ueber die Verwaltung des Judenvermögens steht den Regierungen Aufsicht in derselben Weise zu, wie der Städteordnung vom 17. März 1831 über die Verwaltung der Stadtgemeinden.

§. 13. Ueber die Wahl des Vorstandes und des Vorstehers der Versammlung, so wie über deren Beschlüsse, Zahl der Mitglieder des Vorstandes, Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter darüber, an die Wahl in den Wohnsitz wohnet der zum Mittelpunkt der Gemeinde beschränkt bleiben, und

Westfälischer Merkur.

Dritte Beilage zu *Nro.* 148. Münster, Dienstag den 22. Juni **1847.**

Entwurf einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. Nachdem Wir zur Herstellung einer allgemeinen und gleichmäßigen Gesetzgebung über die Verhältnisse der Juden die bestehenden Vorschriften sowohl über die jüdischen Kultus- und Unterrichts-Angelegenheiten, als auch hinsichtlich des bürgerlichen und Rechtszustandes, insbesondere die für das Großherzogthum Posen ergangene Verordnung vom 1. Juni 1833, einer Revision haben unterwerfen lassen und in Betracht, daß die eigenthümlichen Verhältnisse in Betreff der Einwanderung in den Provinz Posen eine gänzliche Aufhebung der dort gesetzlich bestehenden Verfassung des Judenortens zur Zeit noch nicht gestatten, verordnen wir auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände des Vereinigten Landtages, wie folgt.

Abschnitt I.

Ueber die Verhältnisse der Juden in allen Landestheilen Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Provinz Posen.

§. 1. Die Juden, welche in den vorhergehenden Landestheilen ihren Wohnsitz haben, genießen, so weit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, neben gleichen Pflichten gleiche bürgerliche Rechte mit Unseren christlichen Unterthanen und sollen nach den für diese zulässig geltenden gesetzlichen Vorschriften behandelt werden.

Bildung von Judenschaften.

§. 2. Die Juden sollen nach Maßgabe der Orts- und Bevölkerungs-Verhältnisse dergestalt in Judenschaften vereinigt werden, daß alle innerhalb eines Judenschafts-Bezirkes wohnenden Juden demselben angehören.

§. 3. Die Bildung dieser Judenschaften erfolgt durch die Regierungen nach Anhörung der Betheiligten in der Art, daß jede Judenschaft eine Stadt zum Mittelpunkt erhält, nach welcher sie benannt wird, und mit der die jüdischen Einwohner der umliegenden Städte und Dörfer oder anderer ländlichen Besitzungen verbunden werden.

In gleicher Weise sind für die Regierungen ermächtigt, nach dem Bedürfniß Abänderungen der Judenschafts-Bezirke vorzunehmen und die hierauf bezüglichen Verhältnisse unter Zuziehung der Betheiligten, einschließlich der etwa vorhandenen Gläubiger, zu ordnen.

§. 4. Die einzelnen Judenschaften erhalten in Bezug auf ihre Vermögensverhältnisse die Rechte juristischer Personen. Der Verband der Judenschaften besteht bis dahin auf den Grund nach, wie diese Verordnung anderweitig überworfenen Angelegenheiten.

§. 5. Jede Judenschaft erhält einen Vorstand und eine angemessene Zahl von Repräsentanten.

§. 6. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern, welche ihr Amt unentgeltlich verwalten.

§. 7. Die Zahl der Repräsentanten der Judenschaft soll mindestens 9, höchstens 21 betragen.

§. 8. Sämmtliche männliche, volljährige, unbescholtene Mitglieder der Judenschaft, welche entweder ein Grundstück besitzen, oder ein Gewerbe selbstständig betreiben, oder sich sonst ohne fremde Unterstützung selbstständig ernähren und mit Entrichtung der Abgaben für die Judenschaft während der letzten drei Jahre nicht in Rückstand geblieben sind, wählen die Repräsentanten und diese den Vorstand der Judenschaft auf 6 Jahre. Die Wahl ist überall zugleich auf eine entsprechende Zahl von Stellvertretern zu richten.

§. 9. Die Wahl der Vorsteher wird durch einen Abgeordneten der Regierung geleitet. Nach Ablauf der ersten 3 Jahre scheidet die Hälfte der Vorstands-Mitglieder und der Repräsentanten nach dem Loose, demnächst jedesmal die älteste Hälfte aus.

§. 10. Die Wahlen der Vorsteher unterliegen der Genehmigung der Regierung, welche die ganze Wirksamkeit des Vorstandes zu beaufsichtigen hat und befugt ist, einzelne Mitglieder wegen vorsätzlicher Pflichtwidrigkeit oder wegen wiederholter Ordnungsstrafen durch Beschluß zu entlassen.

§. 11. Der Vorstand hat die gemeinsamen Angelegenheiten der Judenschaft zu leiten und die Beschlüsse der Repräsentanten zur Ausführung zu bringen. Er vertritt die Judenschaft überall nach außen, dritte Personen, insbesondere in allen Rechtsgeschäften, sie mögen die Erwerbung von Rechten, oder die Eingehung von Verbindlichkeiten betreffen. Der Verbindlichkeit der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft ist, so lange und so weit nicht das Statut §. 13) ein Anderes festsetzt, nach den Bestimmungen der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Rechte und Pflichten des Magistrats und der Stadtverordneten zu beurtheilen.

§. 12. Ueber die Verwaltung des Vermögens der Judenschaften steht den Regierungen das Recht der Ober-Aufsicht zu demselben Maße zu, wie nach der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831 über die Vermögens-Verwaltung der Stadtgemeinden.

§. 13. Ueber die Wahl des Vorstandes in dem Vorstande und des Vorstehers der Repräsentanten-Versammlung, so wie über deren Befugnisse, ferner über die Zahl der Mitglieder des Vorstandes und der Repräsentanten-Versammlung, der Stellvertreter derselben, so wie darüber, ob die Wahl in den Vorstand auf jüdische Einwohner der zum Mittelpunkt der Judenschaft bestimmten Stadt beschränkt bleiben, und welche Reisekosten-Entschädigung den anderen Falle den Gewählten gewährt werden soll, endlich über das Verhältniß der Vorsteher und Repräsentanten gegen einander und gegen die Judenschaft sind die erforderlichen Bestimmungen in ein besonderes, der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegendes Statut aufzunehmen. — Die erste Wahl des Vorstandes und der Repräsentanten erfolgt nach Vorschrift der Regierungen. Diese haben auch nach stattgefundener Wahl wegen Aufstellung der Statuten binnen einer festzusetzenden Frist das Erforderliche anzuordnen. Sollten die Aufstellung innerhalb der gesetzten Frist nicht erfolgt, ist von den Regierungen über die dem Statute vorbehaltenen Bestimmungen ein die Judenschaft bindendes Regulement zu erlassen.

§. 14. Der Vorstand ist das Organ, durch welches Anträge oder Beschwerden der Judenschaft an die Staatsbehörde gelangen. Er hat über alle die Judenschaft betreffenden Angelegenheiten und über einzelne zu ihr gehörige Mitglieder den Staats- und Kommunalbehörden auf Erfordern pflichtmäßig und unter eigener Verantwortlichkeit Auskunft zu ertheilen.

§. 15. Vertretung der Judenschaften in Stadtgemeinden.

Wenn in einer Stadt, in welcher eine der neuen Städte-Ordnungen gilt, sich so viele wahlberechtigte Bürger jüdischen Glaubens befinden, daß sie mindestens diejenige Zahl der städtischen wahlberechtigten Bürgerschaft ausmachen, welche eine Theilung der Gesammtzahl der letzteren durch die Zahl der Stadtverordneten ergiebt, so kann auf den Grund einer zwischen den städtischen Behörden und dem Vorstande der Judenschaft unter Zustimmung der Repräsentanten stattfindenden Einigung den jüdischen wahlberechtigten Bürgern gestattet werden, einen oder nach dem angegebenen Verhältnisse auch mehrere Verordnete nebst Stellvertretern aus ihrer Mitte zu wählen, welche in der Stadtverordneten-Versammlung in allen, nicht das städtische Vermögen und Schulwesen betreffenden Angelegenheiten Sitz und Stimme haben; dagegen scheiden alsdann die Juden bei den Wahlen der übrigen Stadtverordneten, deren Zahl sich nach Maßgabe der eintretenden jüdischen Verordneten vermindert, als Wähler und Wahlkandidaten aus. — Das Ergebniß einer solchen Vereinbarung unterliegt der Bestätigung der Regierung und ist in das städtische Ortsstatut aufzunehmen. — Bei der leitenden der Juden durchdrungen Wahl der Verordneten aus ihrer Mitte finden die Vorschriften und Bedingungen Anwendung, welche für die Stadtverordneten-Wahlen überhaupt an dem betreffenden Orte maßgebend sind.

Kultuswesen.

§. 16. Die auf den Kultus bezüglichen inneren Einrichtungen bleiben der Vereinbarung jeder einzelnen Judenschaft, resp. deren Vorstehern und Repräsentanten überlassen. Die Regierung hat von diesen Einrichtungen nur insoweit Kenntniß zu nehmen, als Verschiedung zu treffen ist, als die öffentliche Ordnung sie Einschreiten erfordert.

§. 17. Dem Statute einer jeden Judenschaft bleibt die Bestimmung darüber vorbehalten, ob Kultusbeamte angestellt und wie dieselben gewählt werden sollen. Den dahin behält es wegen dieser Wahlen bei demjenigen, was in den einzelnen Judenschaften herkömmlich ist, und in Ermangelung einer festen Herkommens bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften wegen der Wahl von Gesellschaftsbeamten sein Bewenden. Die gewählten Kultusbeamten dürfen in ihr Amt nicht eher eingewiesen werden, bis die Regierung erklärt hat, daß gegen ihre Annahme nichts zu erinnern ist. Die Regierung hat bei dieser Erklärung außer den Formlichkeiten der Wahl nur darauf Rücksicht zu nehmen, daß die gewählten Kultusbeamten unbescholtene Männer sind.

§. 18. Streitigkeiten innerhalb einer Judenschaft, Streitigkeiten über die inneren Kultus-Einrichtungen, welche zwischen mehreren Judenschaften, oder zwischen einer Judenschaft und Behörden oder Privatpersonen entstehen, sind, so weit nicht ein Anderes durch Gesetz bestimmt ist, im Wege der Klage im Rechtswege zu entscheiden.

§. 19. Diese Kommission soll, so oft das Bedürfniß es erfordert, unter der Aufsicht eines Regierungs-Abgeordneten in Berlin zusammentreten und aus neun Kultusbeamten oder anderen Männern jüdischen Glaubens bestehen, die das Vertrauen der Judenschaft, welcher sie angehören, besitzen.

§. 20. Die Mitglieder der Kommission mit einer angemessenen Zahl von Stellvertretern werden von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern auf den Vorschlag der Ober-Präsidenten, welche dabei die Anträge der Judenschaften ihres Verwaltungs-Bezirkes besonders zu berücksichtigen haben, auf die Dauer von sechs Jahren ernannt.

§. 21. Die durch den Zusammentritt der Kommission erwachsenden Kosten werden von den sämmtlichen Judenschaften des Staates nach Verhältniß des Kostenbetrages ihrer gesammten Bedürfnisse (§ 23) aufgebracht.

§. 22. Die Kommission beschließt über die ihr zur Begutachtung vorgelegten Gegenstände nach absoluter Stimmenmehrheit und hat die zu erstattenden Gutachten unter Beifügung von Gründen vollständig auszuarbeiten.

§. 23. Die Kosten des Kultus und der übrigen, die Judenschaft betreffenden Bedürfnisse, zu welchen auch die Einrichtung und Unterhaltung der Begräbnißplätze gehört, werden nach den durch das Statut einer jeden Judenschaft näher zu bestimmenden Grundsätzen auf die einzelnen Beitragspflichtigen umgelegt und, nachdem die Uebersetzung von der Regierung sie vollstreckbar erklärt worden sind, im Verwaltungswege eingezogen. Der Rechnung ist wegen jeder Abgaben und Leistungen nur insoweit zulässig, als Jemand aus besonderen Rechtstiteln die gänzliche Befreiung von Beiträgen geltend machen will oder in der Bestimmung seiner Antheils über die Gebühr belastet zu sein behauptet. — Ob und inwieweit einzelne, zerstreut und von dem Mittelpunkte der Judenschaft entfernt wohnende Juden zu den von der Judenschaft aufzubringenden Kosten, insbesondere zu den Kultus-Bedürfnissen, beizutragen haben, ist von den Regierungen nach Maßgabe der Vortheile festzustellen, welche jenen Juden durch die Verbindung mit der Judenschaft zu Theil werden. Den neu angezogenen Juden darf ein sogenanntes Eintrittsgeld von der Judenschaft auch an denjenigen Orten, wo solches bisher üblich gewesen, künftig nicht mehr gefordert werden.

Armen- und Krankenpflege.

§. 24. Ueber die der besonderen Armen- und Krankenpflege jüdischen Glaubensgenossen gewidmeten Fonds und Anstalten steht dem Vorstande der Judenschaft, sofern ihm nicht die Verwaltung bereits stiftungsmäßig übertragen ist, die Aufsicht zu, vorbehaltlich jedoch des Ober-Aufsichtsrechts der Regierungen.

Unterrichtswesen.

§. 25. In Bezug auf den öffentlichen Unterricht gehören die Schulpflichtigen Kinder der jüdischen Glaubensgenossen den ordentlichen Elementarschulen ihres Wohnorts an.

§. 26. Die jüdischen Glaubensgenossen sind schuldig, ihre Kinder zur regelmäßigen Theilnahme an dem Unterrichte in der Ortsschule während der gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtszeit anzuhalten, sofern sie nicht vor der Schuldehörde sich anzuweisen, daß ihre Kinder anderweitig durch hinlänglichen Unterweisung oder durch ordentlichen Besuch einer anderen vorschriftsmäßig eingerichteten öffentlichen oder Privatlehranstalt einen regelmäßigen und genügenden Unterricht in den Elementarkenntnissen erhalten.

§. 27. Befinden sich an einem Orte mehrere christliche Elementarschulen, so bleibt den Regierungen überlassen, die jüdischen Einwohner nöthigenfalls nach Maßgabe der Ortsverhältnisse entweder einer von diesen Schulen ausschließlich zuzuweisen oder unter dieselben nach einer bestimmten Bezirks-Abtheilung zu vertheilen.

§. 28. Zur Theilnahme an dem christlichen Religions-Unterrichte sind die jüdischen Kinder nicht verpflichtet; eine jede Judenschaft ist aber verbunden, solche Einrichtungen zu treffen, daß es keinem jüdischen Kinde während des schulpflichtigen Alters an dem erforderlichen Religionsunterrichte fehle. — Als besondere Religionslehrer können nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramtes vom Staate die Erlaubniß erhalten haben.

§. 29. Zur Errichtung der Ortsschulen haben die jüdischen Glaubensgenossen in gleicher Weise und in gleichem Verhältnisse mit den christlichen Gemeindegliedern beizutragen und bestehenden Verfassungen gemäß beizutragen.

§. 30. Eine Absonderung von den ordentlichen Ortsschulen können die jüdischen Glaubensgenossen der Regel nach nicht verlangen; doch ist den Juden gestattet, in eigenem Interesse auf Grund besonderer Vereinbarungen unter Genehmigung der Schuldehörden Privatlehranstalten nach den darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen einzurichten. — Ist in einem Orte oder Schulbezirke eine an Zahl und Vermögen genügende christliche und jüdische Bevölkerung vorhanden, um auch für die jüdischen Einwohner ohne deren Ueberbürdung eine besondere öffentliche Schule anlegen zu können, so kann, wenn sonst im allgemeinen Interesse es öffentliche Gründe dazu vorhanden sind, die Absonderung der jüdischen Glaubensgenossen zu einem eigenen Schulverbande auf den Antrag der Vorstandes der Judenschaft angeordnet werden.

§. 31. Die Regierung hat in solchem Falle über die beabsichtigte Schulvereinigung und den dazu entworfenen Einrichtungsplan die Kommunal-Behörde des Orts und die übrigen Interessenten mit ihren Erklärungen und Anträgen zu vernehmen.

§. 32. Ergiebt sich hierbei ein allseitiges Einverständniß über die Zweckmäßigkeit der Schul-Abtrennung und über die Bedingungen der Ausführung, so ist die Regierung befugt, die entsprechenden Festsetzungen und Einrichtungen unmittelbar zu treffen. Im Falle obwaltender Differenzen bleibt die Entscheidung dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vorbehalten.

§. 33. Eine solche nach §§ 30 — 32 errichtete jüdische Schule, in welcher die Unterrichtssprache die deutsche sein muß, hat die Eigenschaften und Rechte einer öffentlichen Schule. Insbesondere gelten dabei folgende nähere Bestimmungen: a. Die Errichtung und Unterhaltung dieser Schule liegt in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung den jüdischen Einwohnern des Schulbezirks allein ob. Die Aufbringung der erforderlichen Kosten wird nach Maßgabe der Bestimmung des § 23 bewirkt. — b. Wo die Unterhaltung der Orts-

Schulen eine Last der bürgerlichen Gemeinde ist, haben die jüdischen Glaubensgenossen im Falle der Errichtung einer eigenen öffentlichen Schule eine Beihülfe aus Kommunalmitteln zu fordern, deren Höhe, unter Berücksichtigung des Betrages der Kommunal-Abgaben der jüdischen Einwohner, der aus den Kommunal-Kassen für das Dotirbedürfniß sonst gemachten Verwendungen und der Erleichterung, welche dem Kommunalschulwesen durch der Vereinigung der jüdischen Kinder in eine besondere jüdische Schule erwächst, zu bemessen und in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung von den Ministern der geistlichen ꝛc. Angelegenheit und des Innern festzusetzen ist. — c. Die jüdischen Glaubensgenossen werden, wenn sie eine öffentliche jüdische Schule unterhalten, Anspruch von der Entrichtung des Schulgeldes, als auch von allen unmittelbaren, persönlichen Leistungen zur Unterhaltung der ordentlichen jüdischen Schulen — d. Der Besuch der öffentlichen jüdischen Schulen bleibt auf die jüdischen Kinder beschränkt.

Einweihung auf den Lehrerberuf jüdischer Knaben.

§ 34. Nach vollendeter Schulbildung der jüdischen Knaben haben die Vorsteher der Judenschaft unter eigener Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß jeder Knabe ein nützliches Gewerbe erlerne oder sich auf wissenschaftlichem Gebiete fortbildend einem höheren Berufe widme, und daß keiner derselben zum Handel oder Gewerbebetriebe im Umherziehen gebraucht werde. Sie haben sich deshalb zunächst mit den Eltern oder Vormündern in Verbindung zu setzen, um auf diesem Wege der Zweck nicht erreicht wird, so haben sie ihre Anträge an den betreffenden Magistrat, resp. an den Kreis-Landrath zu richten, welcher die Väter oder Vormünder zu hören, und wenn nöthig mit der oberen vormundschaftlichen Behörde, anzuhalten hat, daß den Knaben die erforderliche Vorbereitung für einen wissenschaftlichen oder künstlerischen Beruf — oder für den Landbau und Gewerbe oder einen anderen ihnen obliegenden Gewerbes zu Theil werde.

Zulassung zu öffentlichen Aemtern.

§ 35. Zu unmittelbaren Staats-Aemtern sollen die Juden insoweit zugelassen werden, als sie sich durch den Dienst im Lehenden Heere verfassungsmäßig Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben haben und sich mit den ihnen zu übertragenden Civil- und Militärdiensten nicht die Ausübung einer obrigkeitlichen Autorität verbunden ist.

— Inwiefern die Juden mittelbare Staats- und Communal-Aemter bekleiden können, ist nach den darüber ergangenen besonderen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Es findet jedoch deren Eintritt auch in solche Aemter nur dann Statt, wenn mit denselben keine Autorität verbunden ist.

— Behufs Schlichtung streitiger Angelegenheiten unter ihren Glaubensgenossen können Juden zu Schiedsmännern gewählt werden.

— Juden sind nicht die Ausübung des Lehramts Statutenmäßig an das Bekenntniß einer bestimmten christlichen Konfession gebunden ist. Können Juden als Privat-Docenten und außerordentliche Professoren der mathematischen, naturwissenschaftlichen und medizinischen Lehrfächer zugelassen werden. — Ausserdem bleibt die Anstellung der Juden als Lehrer auf jüdische Unterrichts-Anstalten beschränkt.

Ständische Rechte. Patronat ꝛc.

§. 36. In Betreff der ständischen Rechte verbleibt es bei der bestehenden Verfassung, und es weist deren Ausübung mit dem Grundbesitz, dessen Erwerbung und Besitz, nach §. 1 allerdings befähigt sind, verbunden ist, ruhen bleiben während ihrer Besitzzeit. Die Verwaltung der Gerichtsbarkeit, wie des Patronats, desgleichen die Aufsicht über die Verwaltung und die Kuratel der Kirchenvermögen wird, wo eine solche Aufsicht der Gutsherrschaft zusteht, von der betreffenden Staats- und kirchlichen Behörde ausgeübt. Die Staatsbehörde hat den Gerichtsbarkeit- und den Inhaber der Polizei-Gewalt, Polizei zu ernennen. Der Besitzer bleibt zur Tragung der damit verbundenen Kosten und sonstigen Lasten verpflichtet. — Wo das Patronat einer Kommune zusteht, können die jüdischen Mitglieder derselben an dessen Ausübung seinen Theil nehmen; sie müssen aber die damit verknüpften Real-Lasten von ihren Besitzungen gleich anderen Mitgliedern der Kommune tragen, auch sind sie als ausübige Patrons-Mitglieder der Gemeinde-Vertretung verpflichtet, von ihren Grundstücken sowohl die darauf haftenden kirchlichen Abgaben als auch die nach Maßgabe des Grundbesitzes zu entrichtenden Beiträge zur Erhaltung der Kirchen-Gebäude zu tragen.

Gewerbebetrieb.

§. 37. Die für den Gewerbebetrieb im Umherziehen in Betreff der inländischen Juden bestehenden Beschränkungen werden aufgehoben. — Auch der Betrieb der in den §§. 29. 30. 31 und 34. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 genannten Gewerbe wird den Juden sortan freigegeben; jedoch finden auch hier die Vorschriften des §. 35 Anwendung, wenn mit dem Gewerbebetriebe ein Staats- oder Kommunal-Amt verbunden ist.

Familien-Namen. Führung der Handelsbücher ꝛc.

§. 38. Die Juden sind zur Führung fest bestimmter und ehrlicher Familien-Namen verpflichtet. Sie haben sich bei der Führung ihrer Handelsbücher entweder der deutschen oder der landesüblichen unter den Bevölkerung sonst vorherrschenden Landessprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge zu bedienen. Handlungsbücher, in welchen gegen diese Vorschrift verstoßen ist, haben für den Juden keine Beweiskraft. Bei Abfassung von Verträgen und rechtlichen Willenserklärungen, wie bei allen vorkommenden christlichen Verhandlungen, ist ihnen nur der Gebrauch der deutschen oder einer anderen lebenden Sprache und deutscher oder lateinischer Schriftzüge gestattet. Im Uebertretungsfalle trifft sie eine facalische Geldstrafe von 50 Thlrn. oder sechswöchentlichen Gefängniß.

Zeugen-Eid.

§. 39. Bei der Verpflichtung zur Ablegung gültiger Zeugnisse und die diesen Zeugnissen beizulegende Glaubwürdigkeit betreffs, so findet sowohl in Civil- als Criminal-Sachen zwischen den Juden und übrigen Unterthanen kein Unterschied Statt.

Eben zwischen Juden.

§. 40. So lange ein Anderes nicht verordnet wird, vertritt unter Juden die Zusammenkunft unter dem Trauhimmel, und das feierliche Anstecken des Ringes die Stelle der Trauung; das Aufgebot erfolgt durch Bekanntmachung in der Synagoge. — Der die Trauung vollziehende Jude ist verpflichtet zu prüfen, ob derselben ein gesetzliches Hinderniß entgegenstehe und, sofern von ihm hierbei den bestehenden Vorschriften zuwidergehandelt wird, verfällt derselbe in 50 Thlr. fiscalische Geld- oder höchstens die Gefängnißstrafe. Für den Fall, daß vorhandene Ehe-Hindernisse ihm vor der Trauung bekannt gewesen sind, kann dieselbe verdoppelt — Zu den zum Bezirk des Ober-Appellationsgerichts zu Cöln gehörigen Landestheilen bewendet es bei den über das Aufgebot und die Vollziehung der Ehe gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten.

§. 41. Ausländische Juden sind bezüglich ihrer Verheirathung mit inländischen Juden die Rechte, welche das gegenwärtige Gesetz giebt, jedoch nur auf vorgängigen Nachweis darüber, daß die Verheirathung derselben gen Jüdinnen mit Juden des betreffenden Auslandes dort ebenfalls gesetzlich zugelassen ist. Bis dahin ist die Trauung untersagt. Die ausnahmsweise Gestattung des Aufenthalts im Inlande vor Führung dieses Nachweises hängt von der Verwilligung des Ministers des Innern ab. — Die Trauung eines ausländischen Juden mit einer Inländerin darf nur dann erfolgen, wenn neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch zuvor ein gehörig beglaubigter Attest über Orts-Obrigkeit seiner Heimath beigebracht und der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts der inländischen Jüdin vorgelegt worden, nach welchem es ihm, seinen Landesgesetzen zufolge, verstattet ist, die betreffende Jüdin zu heirathen. — Inländischen Braut in dieselben Landen zu schließen, so hat sich der seiner Rückkehr in die Heimath der vorigen Mitunterthane seiner Ehefrau und der in der Ehe geborenen Kinder in gleicher Weise zu legitimiren. — Der Jude, welcher, diesen Vorschriften entgegen, eine Trauung zwischen einer fremden Jüdin und einem inländischen Juden oder zwischen einem ausländischen Juden und einer inländischen Jüdin vollzieht, verfällt in die §. 40 angedrohte Strafe.

Niederlassung und Aufenthalt fremder Juden

§ 42. Zur Niederlassung ausländischer Juden bedarf es der Ertheilung der Naturalisations-Urkunde, welche nur Unserem Ministerium des Innern zusteht. — Ausländische Juden dürfen ohne eine gleiche Genehmigung weder als Rabbiner und Synagogen-Beamte, noch als Gehülfen, Gesellen, Lehrlinge oder Dienstboten bei Juden sich niederlassen oder Aufenthalt nehmen. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, soll nach den fremden Juden, sofern er sich keines länger als sechs Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten hat, eine fiscalische Strafe von 50 Thlrn. und nach den Juden, welche verbotswidrig sich länger als sechs Wochen in den diesseitigen Staaten aufgehalten haben, eine fiscalische Strafe von 100 Thlrn. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Fremden Juden ist der Eintritt in das Land zur Durchreise und zum Betrieb erlaubter Handelsgeschäfte nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften gestattet. In Betreff der Handwerksgesellen bewendet es jedoch bei den Bestimmungen der Ordre vom 11. October 1828 (Gesetz-Sammlung 1600) und den mit auswärtigen Staaten bestehenden gegenseitigen Verträgen.

Schuldverhältnisse und besondere Abgaben.

§ 43. Die über die Schuldverhältnisse einzelner jüdischer Personen ergangenen Verfügungen und besonders getroffenen Anordnungen bleiben bis zur Zulegung dieser Schulden in Kraft. Ueber die Aufhebung u. Ablösung der noch bestehenden persönlichen Abgaben und Leistungen der Juden an Kämmereien, Grundherren, Instituten ꝛc., bei denen es zur Zeit sein Bewenden behält, wird weitere Bestimmung vorbehalten.

Abschnitt II.,
betreffend die Verhältnisse der Juden im Großherzogthum Posen.

§ 44. Die Vorschriften des Abschnitts I. § 2 bis 14 wegen Bildung von Judenschaften finden auf das Großherzogthum Posen, welches den Juden bereits Corporationsrechte gesetzlich beigelegt hat, mit folgenden Modificationen Anwendung: 1. Die Regierungen sind ermächtigt, Ortsschaften, welche bisher zu keiner bestimmten Judenschaft gehört haben, nach näherer Vorschrift des § 2 einer solchen einzuverleiben. 2. Die Beiträge, die in der Gesetz-Sammlung für 1847, S. 7 und 1833 eingesetzte Verwaltungsbehörde bildet den Vorstand der Judenschaft. — Zur Aufnahme von Schulden, zur Anstellung von Prozessen und zur Abschließung von Verträgen über Gegenstände des Eigenthums und zu außerordentlichen Ausgaben ist die Genehmigung der Regierung erforderlich.

Kultus- und Schulwesen. Armen- und Krankenpflege ꝛc.

§ 45. Desgleichen finden die Vorschriften des §§ 16 bis 34. Abschnitt I. über das Kultuswesen, über die Armen und Krankenpflege, so wie über die Schulen Anwendung, jedoch mit der Maßgabe, daß, wo in den Vorschriften angeordnet oder wegen der Vorbereitung jüdischer Knaben zu einem nützlichen Berufe auch über Anwendung. Dies gelangen jüdischen Schulen, welche nach § 10 der Verordnung vom 1. Juni 1833 als öffentliche jüdische Schulen errichtet worden sind, bleiben als solche bestehen, so lange nicht eine anderweitige Einrichtung von den Regierungen für nothwendig erachtet wird.

§ 46. Die bisherige Unterscheidung der jüdischen Bevölkerung des Großherzogthums Posen in naturalisirte und nichtnaturalisirte Juden, so wie die daraus hervorgehende Verschiedenheit der Rechte beider Klassen, bleibt zur Zeit noch bestehen.

Naturalisirte Juden.

§ 47. An den allgemeinen Erfordernissen der Naturalisation gehört: 1. ein fester Wohnsitz innerhalb des Großherzogthums Posen, 2. völlige Unbescholtenheit des Lebenswandels, 3. die Fähigkeit und Verpflichtung der Ausübung öffentlichen Angelegenheiten, Willenserklärungen, Rechnungen und dergleichen ausschließlich der deutschen Sprache zu bedienen; von diesem Erforderniß kann der Oberpräsident auf den Antrag der Regierung gewährt haben, und solche dergestalt betreiben, daß sie von ihrem Ertrage sich erhalten können; oder ein ländliches Grundstück von dem Umfange besitzen oder sich selbst bewirthschaften, daß daselbe ihnen und ihrer Familie den hinreichenden Unterhalt sichert; oder in einer Stadt ein nahrhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Ausdehnung betreiben; oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Thlr. an Werth eigenthümlich besitzen; oder daß ihnen ein Kapital-Vermögen von wenigstens 5000 Thlr. eigenthümlich gehört; oder daß sie ihrer Heeres-pflicht als einjährige Freiwillige, resp. durch treibjährigen Dienst hinreichend genügt und zur Führung Attests erhalten; oder durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben; oder endlich diejenigen, welche aus anderen Provinzen Unserer Monarchie ihren Wohnsitz in das Großherzogthum Posen verlegen.

§ 49. Die Juden, welche den im § 48 verlangten Nachweis führen, sollen von der Regierung des Bezirks, in welchem sie wohnen, mit Naturalisations-Patenten versehen werden.

§ 50. Ehefrauen nehmen an den Rechten, welche ihre Ehemänner durch die Naturalisation erlangt haben, Theil. Diese Rechte verbleiben ihnen auch nach Auflösung der Ehe bis zur einer etwanigen anderweitigen mit einem nicht naturalisirten Juden. Geschiedene, für den schuldigen Theil erklärte Ehefrauen verlieren die lediglich durch ihre Verheirathung erworbenen Rechte der Naturalisation.

Nicht naturalisirte Juden.

§ 51. Die mit der Naturalisation verbundenen Rechte gehen ohne Weiteres verloren, wenn der Richter gegen einen naturalisirten Juden eine Strafe wegen Nationalkokarde erkannt hat. Außerdem können jene Rechte der Naturalisation durch Plenarbeschluß der Regierung entzogen werden, sobald das Naturalisations-Patent auf unwahre Angaben gegründet ist, oder richtiger Angaben erlangt ist, desgleichen in allen denjenigen Fällen, in welchen nach §§ 16 und 20 der revidirten Städte Ordnung vom 17. März 1831 das Bürgerrecht entzogen werden will oder den Stadtverordneten entzogen werden kann. Gegen das die Entziehung stehende Reskript der Regierung ist der Recurs an den Minister des Innern zulässig; derselbe muß jedoch binnen einer vierwöchentlichen präclusivischen Frist Eröffnung des Reskripts bei der Regierung angemeldet werden.

§ 52. Ueber diejenigen jüdischen Einwohner der Provinz Posen, welche sich zur Aufnahme in die Klasse der naturalisirten Juden nicht eignen, sind, wie bisher, vollständige Verzeichnisse zu führen.

§ 53. Auf den Grund derselben ist von der Orts-Polizeibehörde jedem Familienvater oder einzelnen vollährigen und selbstständigen Juden ein Schutzbrief gegen den Verzeichnisses verfehmen Gerichtsst zu ertheilen, welches, insofern es Familien umfaßt, die Namen der sämmtlichen Mitglieder derselben enthalten muß und nach der jährlichen Revision mit einem Visa versehen oder berichtigt wird.

§ 54. Alle noch nicht naturalisirten, mit Gerichtszeugen versehenen Juden sind solange besonderen Beschränkungen unterworfen: a. Vor zurückgelegtem 25. Jahre ist ihnen die Schließung einer Ehe, wenn nicht der Ober-Präsident in dringenden Fällen davon besondere Erlaubniß ertheilt hat, nicht zu gestatten. b. Sie sollen ihren Wohnsitz in der Regel nur auf dem platten Lande nehmen und dürfen angrenzende Städte nur in Ausnahme-Fällen, nur in Städten nehmen. An Orten, wo Kreis-Gerichte sind, dürfen sie nur dann ihren Wohnsitz nehmen, wenn sie einen Bauernhof erworben oder gepachtet und denselben selbst bewirthschaften, oder wenn sie sich bei ländlichen Grundbesitzern als Dienstboten oder zum Betriebe eine seiner Zweige des landwirthschaftlichen Gewerbes als Beamte oder Brauer, Brenner, Brenner, Müller, Schäfer, Gärtner, Schmied, Stellmacher, Böttcher, Ziegler, Maurer, Zimmermeister, Schlosser, Tischler, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Seiler, Leinweber, Tuchmacher, Gerber, Färber, Töpfer, Glaser, Maler, Barbier, Uhrmacher, Büchsenmacher, Klempner, Kupferschmied, Gold- und Silberarbeiter, Buchbinder, Lithograph, Steindrucker, Buchdrucker, Buchhändler, Kupferstecher, Graveur, Bildhauer, Photograph, Musiker, Instrumentenmacher, Mechaniker, Optiker, Zeichenlehrer, Tanzlehrer, Fechtlehrer, Reitlehrer, Bereiter, Fuhrmann, Schiffer, Schiffsmann, Fischer, Gastwirth, Schankwirth, Destillateur, Kaffeesieder, Restaurateur, Koch, Konditor, Barbier, Friseur, Perückenmacher, Bademeister, Lohnkutscher, Droschkenkutscher, Hausknecht, Gärtner, Schäfer, Hirt, Hausdiener, Kammerdiener, Bedienter, Kellner, Kutscher, Reitknecht, Stallknecht, Jäger, Heizer, Maschinenwärter, Maschinenbauer, Maschinenschlosser, Maschinenschmied, Maschinenmeister

§. 59. Allgemeine Bestimmungen.

In Betreff der Personenstands-Register sind die bestehenden Verordnungen in Anwendung zu bringen.

§. 60. Alle von den vorstehenden im Abschnitt I. und II. enthaltenen Bestimmungen abweichenden allgemeinen und besonderen Gesetze werden hiermit außer Kraft gesetzt.

§. 61. Unsere Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, und des Innern haben wegen Ausführung dieser Verordnung das Erforderliche zu veranlassen.

Gegeben den

Dem obigen Entwurfe einer Verordnung, die Verhältnisse der Juden betreffend, ist eine sehr umfangreiche

Denkschrift

beigefügt. Wir theilen das Wesentlichste daraus im Auszuge mit.

„Bereits im vorigen Jahrhundert (heißt es in der Einleitung) wurden die Verhältnisse der Juden im preußischen Staate durch allgemeine Gesetze geregelt. Die General-Juden-Reglements vom 17. April 1750 für die damaligen Landestheile der Monarchie und vom 17. April 1797 für Süd- und Neu-Ostpreußen beschwerten in unbilligster Weise über den den Juden zu gewährenden Schutz. Sie von ihnen zu entrichtenden Abgaben, ihren Gewerbebetrieb rc., wie über die Militairdienst- und Ritual-Verfassung derselben. Auch diese illiberalen Gesetze wurden durch die Edikte vom 11. März 1812 die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in den bei der Monarchie verbliebenen Provinzen, behielt jedoch die Bestimmungen wegen des Kultus und der Verbesserung des Unterrichts noch vor, bei deren Erwägung Vertrauen geschickte Männer jüdischen Glaubens zugezogen werden sollten. Durch die Erweiterung, welche der Preußische Staat durch die Friedensschlüsse der Jahre 1814 und 1815 in Folge der Befreiungskriege erhielt, trat an die Stelle der durch das Edikt vom Jahre 1812 erzielten Einheit eine Mannichfaltigkeit der verschiedenartigsten Gesetzgebungen über das Judenwesen. In einzelnen der neuerworbenen Landestheile, wie in der Provinz Sachsen, in einem Theile der Provinz Sachsen, in Neu-Vorpommern befanden sich wenige Juden, und gegen die Niederlassung derselben und anderen Provinzen durften ward auf Grund der früheren Verfassung vielfach protestirt. Einzelne Städte suchten besondere ihnen zustehende Befreiungen gegen den Zuzug der Juden darzuthun. Vorzugsweise wird ein unverhältnißmäßiges Zudringen auf der Provinz Posen gerichtet. In der Rhein-Provinz und Westfalen wurde über die Bedrückungen, namentlich der ländlichen Bevölkerung, durch jüdischen Wucher lebhaft geklagt. Trat einerseits diese sich mehrfach kundgebende Abneigung gegen die Niederlassung der Juden einer allgemeinen Regelung ihrer Verhältnisse entgegen, so hat andererseits der verschiedenartige Wohnungs- und Kultur-Zustand der jüdischen Bevölkerung nicht geringe Schwierigkeiten. Durch Allerhöchste Ordre vom 29. April 1824 ward bestimmt, daß, bevor im Wege der allgemeinen Gesetzgebung weiter vorgegangen werde, zunächst die Provinzial-Stände mit ihren Ansichten gehört werden sollten. Demgemäß wurden im Jahre 1824 die Landtags-Kommissarien durch das Ministerium des Innern veranlaßt, von den zu berufenden Provinzial-Ständen eine Erklärung darüber zu erfordern: ob und welche Vorschläge und Wünsche sie hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die bürgerlichen Verhältnisse der Juden in ihrer Provinz vorzubringen hätten. Es ward den Ständen hierbei in den Landtagsblen, wo das Edikt vom 11. März 1812 nicht gilt, zugleich eine Zusammenstellung über den Zustand und die Rechtsverhältnisse der dortigen Juden vorgelegt."

Die Denkschrift verbreitet sich nunmehr über die Ergebnisse der in den Jahren 1824—1828 stattgefundenen ständischen Verhandlungen über diesen Gegenstand. Die Provinzialstände hätten mehr oder weniger übereinstimmend Beschränkungen in den Rechten der Juden zum Schutz der christlichen Bevölkerung für erforderlich gehalten. Die Provinzialstände von Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Posen und Schlesien, hätten sich dahin ausgesprochen, daß der Zweck des Edikt von 1812, die Juden vom Schacher abzuhalten und Bürgersinn und Gemeingeist in ihnen zu wecken, nicht erreicht worden sey, also eine Beschränkung der durch jenes Gesetz verliehenen Rechte als nothwendig erscheine; die Stände von Westfalen und der Rheinprovinz hätten sich in gleichem Sinne ausgesprochen, und letztere insbesondere gewünscht, daß das auf der linken Rheinseite bestehende beschränkende französische Dekret vom 17. März 1808 auf die ganze Provinz ausgedehnt werde. Im Jahre 1845 hätten sich die Provinzialstände für die Ordnung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden auf der Grundlage des Edikts von 1812 erklärt, aufgenommen die Stände der Provinz Sachsen; und die Stände der Rheinprovinz hätten die Aufhebung des napoleonischen Dekrets von 1808 und die Gleichstellung der Juden mit den Christen in bürgerlichen und politischen Rechten beantragt. In Folge der provinzialständischen Gutachten von 1824—1828 habe die Kabinetsordre vom 30. August 1830 bestimmt, daß es in den neuen und älteren westlichen Provinzen bei den zur Zeit vorgefundenen gesetzlichen Bestimmungen verbleiben solle. Die Verordnung vom 1. Juni 1839 habe die Verhältnisse der Juden in dem Großherzogthum Posen, die Ordre vom 20. September 1836 die der Juden in der Provinz Westfalen geregelt. Inquisitionen sey ein allgemeines Gesetz vorbereitet worden, zu dessen Behuf die Ordre vom 13. Dezember 1841 genaue Ermittelung der faktischen Zustände in den einzelnen Provinzen anzustellen befohlen habe*). Durch die Ordre vom 31. Oktob. 1845 sey die Annahme fester ehelicher Familiennamen vorgeschrieben, und durch die Ordre vom 21. Dec. 1845 die Militairpflicht allgemein hergestellt worden. Inquisitionen habe die Ausarbeitung eines allgemeinen Gesetzes durch die Ministerien des Innern und der geistlichen Angelegenheiten fortgesetzt; in Betreff der Anordnung über das Kultuswesen seyen geeignete Männer auch der jüdischen Bevölkerung gehört worden.

Nachdem nun die Schwierigkeiten dargelegt worden, welche dem vorliegenden Gesetzentwurf entgegenstanden, wie auch vielen anderen Rücksichten, so namentlich auch auch dem Umstande, daß die Stammgenossenschaft und die damit verbundene Gerichtsbarkeit aufgehoben und die Gemeinden selbstständig verwaltet werden, selbst wenn völlige bürgerliche Gleichstellung vorhanden sey (sieht habe in Frankreich eine 50jährige Erfahrung herausgestellt) wird bemerkt:

„Der vorgelegte Gesetzentwurf sey darauf gerichtet, alle Juden in allen Landestheilen mit geringer Ausnahme durch gemeinsame Normen zu verbinden, ihnen die zum Bestehen und zur Verbesserung ihres Kultus nothwendigen äußeren Grundlagen zu gewähren, die dazu Befähigten zu höheren Lehrämtern zu berufen, denjenigen, welche im Heere gedient, gewisse Vorzüge zu sichern, durch die Aufhebung der zum großen Theil noch bestehenden Beschränkung in der Gladbwürdigkeit etwaige Zeugnisse der Verschiedenheit hervorgebrachtem Mißtrauen gegen ihre Moralität im Allgemeinen zu beseitigen, als für ihre Freiungkeit und Gewerbsthätigkeit noch bestehenden Schranken aufzuheben und an Stelle derselben auf den Schutz der christlichen Unterthanen, wie auf Verbesserung der Juden gerichteten Ausnahmegesetze eine thätige Einwirkung der Juden durch Hebung ihrer Glaubensgenossen treten zu lassen. „In dem Verbande von Juvenschaften sollten neben der Beförderung ihrer religiösen Bedürfnisse, ohne „locke Trennung von der übrigen Bevölkerung, die besten Kräfte gesammelt und zur fortschreitenden „Entwickelung möglichen gemacht werden."

Die Denkschrift geht nun zur Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des Entwurfs über:

Freizügigkeit. Hier seyen die früher bestandenen Beschränkungen aufgehoben, namentlich auch in Betreff der Wohnsitznahme der Juden auf dem Lande; ferner in Betreff der freien Bewegung der Gewerbetreibenden, die durch den mächtigen Einfluß der Konkurrenz und durch die Aufhebung der neuen Kommunikationsmittel, namentlich der Eisenbahnen, bedingt werde; ferner seyen die Juden in Betreff der Erwerbung von Grundeigenthum den übrigen Unterthanen gleichgestellt.

Aufhebung des französischen Dekrets vom 17. März 1808. Von den rheinischen Regierungen habe nur eine unbedingt für die Beibehaltung desselben gestimmt, eine andere sich bedingt und die drei übrigen unbedingt für eine Aufhebung erklärt. Günstiger Erfolg sey, wenn auch nicht die Ursachen, welche die Klagen gegen die Juden im Allgemeinen hervorgerufen, ganz beseitigt würden, insofern von dieser Aufhebung zu erwarten, als dadurch das Ehrgefühl angeregt und der bessere Theil der jüdischen Bevölkerung zur Einwirkung auf die sittliche Hebung seiner Glaubensgenossen aufgerufen werde; eine nachtheilige Einwirkung der Juden aber auf den Landmann finde da seinen leichten Boden, wo der Landmann sich in geordneten Verhältnissen befinde und seine Lage mehr gesichert sey.

Bildung von Judenschaften. Hierdurch solle den Juden eine Organisation gewährt werden, welche ihnen einestheils die erforderliche Selbstthätigkeit gebe, nach innen ihre eigenthümlichen und inneren auch stets abgeordnet zu behandelnden Interessen zu ordnen, andererseits aber auch ihnen eine ehrenhafte Stellung sichere, und zugleich eine weitere Annahme mit der christlichen Bevölkerung durch vermehrte Theilnahme der Juden am Gemeindeleben und durch Gestattung einer geregelten Mischung bei den Angelegenheiten des Lebens vermittelte.

Jüdisches Kultuswesen. Die Nothwendigkeit korporativer Verbände für das jüdische Kultuswesen habe sich mit der Zeit unabweislich herausgestellt, da die Möglichkeit, in welche das Kultuswesen durch den Mangel solcher Bestimmungen gerathen, durch das Auseinandergehen der religiösen Ansichten unter den Juden und durch die in den einzelnen Gemeinden immer mehr hervortretenden Parteiungen eine noch größere Beunruhigung geworden habe. Es solle den Juden in der Besorgung ihrer eigenen, besonders ihrer Kultusangelegenheiten durch Bildung von Judenschaftsverbänden mit korporativen Rechten eine größere Selbstthätigkeit und Autorität eingeräumt werden, was auch mit den Verhältnissen der Juden als einer stets geduldeten Religions-Gesellschaft nicht im Widerspruch stehe. Zu dem Ende seyen sachverständige Juden zugezogen worden. Als nothwendig habe sich nun ergeben, die allgemeine Verpflichtung der Juden zur Bildung solcher Judenschaften durch das Gesetz festzustellen, dergestalt jeder innerhalb eines Judenschaftsbezirks wohnende Jude demselben als Mitglied angehören müsse. Ausnahmen seyen durch die Regierungen zu entscheiden. Bei verschiedenen Synagogen verschiedener religiöser Lehre könne neu angehörenden Juden die Wahl der Synagoge überlassen werden. Zum Mittelpunkt einer Judenschaft solle eine Stadt gewählt werden, wo nur hier die zu einem geordneten Kultus erforderlichen Anstalten zu treffen seyen. Ueber die innere Organisation der Judenschaften solle den Vereinbarungen der Mitglieder möglichst freier Spielraum gelassen werden; der Vorstand derselben solle künftig, dem Staate gegenüber, das Organ seyn, durch welches die Juden ihre Interessen geltend machen, und an welches sich die Behörden um Auskunft wenden können. Der Entwurf bereite ferner, unter Voraussetzung einer Vereinbarung mit der Judenschaft, für die Städte, wo eine zahlreiche Judenschaft vorhanden, eine Kommunale Organisation vor, welche jene in den Stand setze, durch die Wahl von Stadtverordneten aus der Mitte sich an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nach einer gemessenen Norm theilnehmen zu dürfen: so daß es also nur darauf ankomme, ob sich die Judenschaft das nöthige Vertrauen inmitten der übrigen Bürgerschaft gewonnen habe, um gewählt zu werden. Was den religiösen Kultus der Juden betreffe, so sey in neuerer Zeit in verschiedenen Fällen der Grundsatz in Anwendung gebracht worden, daß eine Einmischung der Staats-Behörden in die Differenzen, welche unter den Juden über ihren Kultus entstehen möchten, zwar nicht stattfinden, und es lediglich ihre eigene Sache sey, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religion angemessen sey oder nicht, daß aber auch, wo es zu einer solchen Einigung nicht komme, einer Trennung in verschiedenen Gemeinden nicht hindernd entgegenzuarbeiten, sie auf Bildung neuer Synagogen abzielten, vorzubeugen sey? Hier werde man den Grundsatz festhalten müssen, daß es den Juenschaften zunächst überlassen bleibe, sich darüber zu einigen, was dem Geiste ihrer Religion angemessen oder nicht, und wie es in dem Falle der Verschiedenheit in den religiösen Richtungen mit den Gotteshäusern gehalten werden solle; wo aber eine Vereinigung nicht herbeigeführt sey, müsse die Abtheilung der Dissidenten und ihre Vereinigung zu einer bestimmten Kultus-Verbindung gestattet seyn. Eine Einmischung des Staats in die inneren Kultus-Verhältnisse sey bestimmt ausgeschlossen. Nur über das Verhältniß der Beitragspflichtigkeit bis zur Zulassung einer neuen Gemeinde habe der Staat im Interesse der Sicherung des äußeren Bestehens jüdischer Kultusverbände zu bestimmen, und dazu solle das Gutachten einer zur Abgabe von Gutachten in Streitigkeiten über Kultusangelegenheiten niedergesetzten Kommission einen Anhalt bieten. Würden durch den Inhalt des Gutachtens die Konflikte aufgeklärten, so habe es dabei sein Bewenden, sonst würden die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten die betreffenden Anordnungen zu

*) Aus den der Denkschrift beigefügten Beilagen entnehmen wir folgende Notizen, welche die Verschiedenheit der Judenverhältnisse nach der 1843 vorgenommenen Ermittelung ergeben: Es zählten damals die Provinzen 1) Posen 29.575. 2) Schlesien 28,606. 3) Sachsen-Provinz 27.570. 4) Preußen 27.540. 5 Brandenburg 16.116. 6 Westfalen 14.405. 7 Pommern 7.716. 8) Sachsen 4.522. alle 206.050. Von 1000 Juden im ganzen Staate beschäftigten sich: 1) mit dem Handel 431. 2) Handwerker 193. 3) Gesindedienst 101. 4) ohne bestimmten Erwerb 87. 5) als Gast- und Schankwirthe 42. 6) als Tagelöhner 42. 7) mit Wissenschaften 27. 8) als Rentiers leben 27. 9) von selbstständigen Gewerben, abgesehen von Handel und Handwerk 22. 10) von Kommunale- und Gemeindediensten 13. 11) vom Landbau 10.

	Staat.	Zahl der Juden.	Ein-wohner.	Darunter Juden.	Mithin eine Jude auf... Ew.
1)	Oesterreich	36,720.000		641.000	57
2)	Preußen	15,267,326		206.050	74
3)	Bayern	4.440,321		62.830	71
4)	Sachsen	1.757,800		882	1.909
5)	Hannover	1.758,119		11.127	158
6)	Würtemberg	1.725.167		11.585	149
7)	Baden	1.335,200		21.308	62
8)	Kurhessen	732.073		8.300	88
9)	Belgien	4.213.863		1.934	2.157
10)	Niederlande	3.168,656		52.245	61
11)	Dänemark	2.195,500		6.000	366
12)	Schwed u. Norwe	4.260.000		850	5.012
13)	England	26.991.517		13.000	2.076
14)	Frankreich	34 136.000		70.000	487
15)	Rußland	62.878.453		1.120.000	56
16)	Krakau	145.760		13.000	11

treffen haben. Das vorhandene Vermögen der Synagoge gehöre der fortdauernd bestehenden juristischen Person, welche zu ermitteln und zu bezeichnen sey.

Jüdisches Schulwesen. Als Grundsatz solle hier auch ferner festgehalten werden, daß die jüdischen Glaubensgenossen in der Regel der Ausbildung für christlichen öffentlichen Elementarschule unterworfen seyen; auf der andern Seite sey aber auch die Errichtung eigener jüdischer Schulanstalten mit den Rechten und der Eigenschaft öffentlicher Schulen nicht allein als zweckmäßig, sondern im Interesse der betheiligten christlichen und jüdischen Ortseingesessenen selbst als nothwendig und als ein wesentlicher Schritt zur Verbesserung des jüdischen Schulwesens anzusehen. Der Staat werde darüber zu wachen haben, daß die angestellten Lehrer die erforderliche Qualifikation zum Lehramte bestehen, wie auch darüber, daß, wenn die jüdischen Gemeinden besondere Religionslehrer annehmen wollen, dazu nur solche Personen zugelassen werden, welche zur Ausübung eines Lehramts die erforderliche Glaubenstreue von der Schulbehörde erhalten haben. Die Beiträge zur Unterhaltung öffentlicher jüdischer Schulen sollen als eine öffentliche Last angesehen werden, welche der Festsetzung und Einziehung im administrativen Wege unterliegen.

Zu Staatsämtern sollen die Juden künftig verstattet werden, sofern sie sich Gesetzes-Voraussetzungsansprüche im stehenden Heere erworben haben. In Betreff der mittelbaren Staats- und Communalämter bemerke es dagegen bei den bestehenden Vorschriften. Ueberall aber werde beim Eintritt in diese Aemter die Grenze festgehalten, daß mit deren Ausübung eine obrigkeitliche Autorität nicht verbunden sey. Dagegen stehe nichts im Wege, den Juden die Schlichtung streitiger Angelegenheiten, wenn sie von ihren Glaubensgenossen zu Schiedsmännern gewählt werden, zu übertragen. Auch den Gemeinde solle es nun auch akademische Lehrer und Schulämter geben, welche jüdischen Gelehrten anvertraut werden dürfen; eine unbedingte Befähigung der Juden zu allen akademischen Lehrämtern sey aber nicht darin enthalten. Die theologische und juristische Fakultät solle für jüdische Dozenten unbedingt ausgeschlossen seyn. In der philosophischen Fakultät sollen die naturwissenschaftlichen und mathematischen Disciplinen denselben vorbehalten bleiben; die medizinische Fakultät stehe ihnen offen. Von dem Notariate und Senate sollen jüdische Dozenten ausgeschlossen seyn, da mit denselben eine obrigkeitliche Autorität verbunden. Darum können sie auch nicht zu ordentlichen Professoren ernannt werden, weil sie nicht an den statutenmäßigen Rechten derselben Theil nehmen dürfen. Es bleibe nur Privatpraxis und außerordentliche Professur. Bei den übrigen Unterrichtsanstalten komme auch das pädagogische Element in Betracht, welches christlicher Natur sey, so daß hier die Anstellung jüdischer Lehrer unbedingt ausgeschlossen bleibe.

In Betreff des Gewerbebetriebes im Umherziehen scheine, da durch die bezweckte Organisation die Verbesserung des Kultus und des Religionsunterrichts und eine günstige Einwirkung auf die Vorbildung jüdischer Knaben erleichtert sey, es nicht bedenklich, die noch bestehenden Beschränkungen aufzuheben. Die Gewerbe, zu deren Zulassung höher die Gemeinschaft mit einer der christlichen Kirchen erforderlich, sollen voran den Juden freigegeben werden; auch das Apotheker-Gewerbe; eben so das Schankgewerbe.

In Betreff der Gewährleistung sey die von jüdischen Gelehrten und andern der jüdischen Religionslehre kundigen Männern aufgesprochene Ueberzeugung, daß den Juden nach ihren Religionsbegriffen gestattet sey, auch in Kriminalsachen auf Eydesform des Richters ein eidliches Zugniß abzulegen, als begründet anzusehen.

Hinsichtlich der Trauungen werde der die Trauung vollziehende Jude beurtheilen, ob der Ehe keine gesetzlichen Hindernisse entgegenstehen; ebenso habe sich derselbe bei Ehen zwischen einem inländischen Juden und einer ausländischen Jüdin die Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß in dem auswärtigen Staate, dem die betreffende Jüdin angehöre, die Ehe der Juden mit inländischen Jüdinnen ebenfalls gesetzlich zugelassen sey; wo es sich um Trauung einer inländischen Jüdin mit einem ausländischen Juden handele, sey dem die Trauung vollziehenden Juden ebenfalls zu überlassen, ob das Amt der heimathlichen Ortsbehörde, um die Beibringung des ausländischen Juden zur Rückkehr außer Zweifel zu setzen, als genügend zu betrachten sey.

In Betreff der Juden des Großherzogthums Posen habe sich bezüglich derselben in ihrer Mehrzahl zu einer völligen Gleichstellung mit denen der übrigen Provinzen noch nicht für geeignet zu erachten seyen; doch erscheine ein Fortschreiten auf dem bisher eingehaltenen Wege durchaus räthlich.

Bekanntmachungen.

(19289 2 b) Am Donnerstag den 26. d. M. Nachmittags 3 Uhr soll der vor Servatii-Thor am Wiedecker Wege in der Querstege nach Mauritz belegene Hangelkamp an Ort und Stelle meistbietend verpachtet werden.

Münster, den 12. Juni 1847.

Die Studienfonds-Rentei.

Transatlantische Post-Dampfschifffahrt zwischen Havre & New-York.

Direction: **Ch. Heront, de Handel & Comp.** in Havre.
General-Agentur: **Washington Finlay** in Mainz.

Zweite Abfahrt den 25. Juni 1847.

Der Dienst wird versehen durch die vier Dampf-Fregatten:

Union, Philadelphia, New-York, Missouri,

jede von 450 Pferdekraft und 1800 Tonnen-Gehalt.

Diese Dampf-Fregatten übernehmen den Transport der Depeschen, Reisenden und Waaren von Havre nach New-York und zurück.

Die Abfahrten finden regelmäßig zweimal jeden Monat statt.

Diese Dampfboote sind auf den Werften und unter der Leitung der königl. französischen Marine-Ingenieure erbauet und zeichnen sich durch ihre Solidität und Schnelligkeit aus.

Die Direction hat nichts in der Ausstattung versäumt, und es wird der Reisende jede Bequemlichkeit der Einrichtung, so wie gute Tafel finden.

Der Preis des 1. Platzes beträgt ab Havre fl. 500.

Der 2. Platz wird für die Dienerschaft der Passagiere des 1. Platzes reservirt.

Für den 3. Platz (Zwischendeck) sind die Preise je nach den Stations-Plätzen in Deutschland, der Schweiz, Holland, Belgien und Havre tarifirt.

Das Zwischendeck, welches 300 Personen fasst, ist in zwei Räume eingetheilt, wovon der eine zu Schlafstellen für Männer, der andere für Frauen eingerichtet ist.

Die Schlafstellen sind für je zwei Personen mit Matratzen und Decken versehen.

Die Passagiere des 3. Platzes erhalten täglich:

Frühstück, bestehend aus Kaffee und Zwieback;
Mittagessen, bestehend aus Suppe, Gemüse und Fleisch nebst einer halben Flasche Wein;
Abendessen, bestehend aus Fleisch und Gemüse nebst einer halben Flasche Wein.

Für freie Bedienung, Verpflegung und Medicamente ist gleichfalls gesorgt.

Mainz, den 9. Juni 1847.

Washington Finlay.

(19301. 3 e) General-Agent der Dampfschiffs-Linie zwischen Havre und New-York.

Special-Agentur der Postschiffe zwischen HAVRE und NEW-YORK.

Diese Linie besteht aus den rühmlichst bekannten 16 schnellsegelnden, gekupferten Postschiffen von 800 bis 1000 Tonnen-Gehalt mit regelmäßigen Abfahrten am 1., 8., 16. und 24. eines jeden Monats.

Die Namen der 16 Postschiffe sind:

Burgundy, Admiral, Baltimore, Argo, Zurich, New-York, Utica, Splendid, Silvie de Grasse, Louis Philippe, Saint Nicolas, Duchesse d'Orleans, Jowa, Havre, Oneida und **Bavaria.**

Die regelmäßige Schifffahrt nach New-Orleans wird durch die schönen gekupferten Dreimaster 1. Klasse von Anfang August an unterhalten. Nähere Auskunft über Bedingungen, Preise ꝛc. ertheilt der Unterzeichnete oder dessen Agenten.

Mainz, den 9. Juni 1847.

Washington Finlay.

(19302. 6. e) Special-Agent der Postschiffe zwischen Havre und New-York.

Anzeige für Passagiere nach Amerika.

(19223. 2. b) Wir bringen hierdurch zur Anzeige, daß wir fortwährend wieder am 1. und 15. eines jeden Monats große geräumige Schiffe nach Baltimore und New-York, so wie etwa alle 6 Wochen nach Philadelphia abfertigen werden; außerdem expediren wir gute tüchtige Schiffe am 1., 15. und 31. Juli nach Quebec und vom 15. August an zweimal im Monat nach New-Orleans, so wie wir auch diesen Herbst wiederum mehrere Schiffe nach Galveston anlegen werden; wornber Näheres die bei unseren Herren Agenten niedergelegten Listen besagen.

Unter den nach New-Orleans abgehenden Schiffen sind desfindlich und segeln:

am 15. August unser 500 Last großes Schiff
Itzstein & Welker, Capt. H. Rose;
am 15. September unser 400 Last großes Schiff
Agnes, Capt. H. Ahrensfeldt;
am 15. October unser 400 Last große Schiff
H. Wichelhausen, Capt. H. Warnken;

sämmtlich eigends zur Passagier-Fahrt erbaute schöne dreimastige Fregatt-Schiffe erster Klasse, mit 8 Fuß hohen Zwischendecken und eleganten Kajüten versehen.

Die Passage-Preise nach den verschiedenen Plätzen haben wir möglich billigst gestellt, und sichern allen denen eine prompte Beförderung zu, die das übliche Handgeld von 5 Thlr. Gold p. Kopf zur Belegung der Schiffsplätze zeitig einsenden, entweder an uns direct oder an unsere Herren Agenten.

In Beziehung auf die Reise nach Quebec bemerken wir, daß ein von uns dahin abgesandter Bevollmächtigter angewiesen ist, den daselbst ankommenden Passagieren bei ihrer Weiterreise in das Innere der Vereinigten Staaten mit gutem Rath und That unentgeldlich beizustehen.

Wir nehmen zu gleicher Zeit noch Veranlassung, zu erwähnen, daß sämmtliche früher von uns angenommenen Passagire nunmehr expedirt sind, bis auf eine ganz geringe Anzahl, deren Beförderung mit den zunächst abgehenden Schiffen vorbereitet ist.

Bremen, den 13. Juni 1847.

F. J. Wichelhausen & Comp.

(19319. 3. a.) Es wird ein Capital von 8 bis 10,000 Thlr., gegen erste Hypothek auf ein Grundvermögen von mindestens 35 bis 40,000 Thlr ohne Unterhändler gesucht. Das Nähere ist bei der Exped. d. Blattes zu erfahren.

(19364. 2. a) Große grüne Pomeranzen-Früchte stets vorräthig bei

Neuermann
im Schloßgarten.

Druck u. Verlag der Coppenrathschen Buch- u. Kunst-.
Verantwortlicher Redacteur: J. Coppenrath.

Diese Zeitung erscheint täglich, Montags ausgenommen, und kostet hier 2 Thlr. 10 Sgr., auswärts portofrei 3 Thlr 15 Sgr. halbjährlich.

Nro. 149.

Landtags-Angele

Sitzung der Kurie der
14. Juni.
(Schluß.)

Abgeordn. von Beckerath
Unter den vielen erfreulichen Zu
hier gemacht worden sind, haben
angenehm berührt. Die erste
Königlichen Kommissars, daß gera
bestheilen, in welchen den Juden
einzelnweiser Hoffnist die wenigste
gegenstehen, ihre Zustände sehr
haben. Die zweite war die Bem
hochgerehren Mitgliedes der schles
seine Ansicht von dem Maße des
den Juden ohne Nachtheil des
men kann, sich genähert, sich ere
stimmung, die nach der gehörte Mitglied
tru an den Tag gelegt hat, flößt
daß seine Ueberzeugung sich auch
daß das, was einmal als Recht
des Rechts nach auch vollständig
währt werden muß. — Viele
zeugung noch durch die Erwä
daß in einem anderen deutschen
eine wichtige Emancipation
nämlich in Kurhessen, wo von
Juden, gleich allen Staatsbürgern
diejenigen aufgenommen werden,
Religions-Verhältnisse Bezug hab
worte ich noch dem geehrten Mitg
jetzt in unserem Staate zur Gle
mit den Christen kommen sollte,
nem Zauberschlage herbeigeführt,
ner langjährigen Vorbereitung fer
Jahre sind seit dem Erlaß von
gen, und nach den einstimmigen
vernommen haben, zweifelt Niema
folg dieser Gesetzlichen Emancipati
len Verbindern, welche die Verfäs
lung hat, und die von der Verf
men anerkannt werden, sehr
verschiedenen Materien, die in de
mischt sind, getrennt hat, nament
von demjenigen, der das Kult
nehme an, daß es für jetzt nur
über den politischen Theil zu auf
vor, in einem weiteren Statium
zu bemerken, was ich über die
sagen haben möchte. Ich erk
daß durch das an dieser Stelle
vom Jahre 1812 und durch die
Jahre 1808 in den älteren Pro
det worden sind, die denjenigen,
erworbenen Landestheilen zur Z
standen haben, nicht vollständig
sowohl als diese letzteren den
schmälert fortzubestehen. Die
Fortbestehen im 16. Artikel, wo
besserung der politischen Verhält
deutet wird, ausdrücklich verhe
Gesetz vom 8. August 1830
neuen Provinzen die Verhältni
Zustande bleiben sollten, in welc
nahme vorgefunden worden sind
bereit dargethan worden, und